Die Anliegersiedlung

mit besonderer Berücksichtigung der schlesischen Verhältnisse

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Gotthard Rattay
aus Bunzlau

Marburg
1926

Druck von Oscar Heinze, Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Liegnitz, Ritterstr. 24.

Referent:
Geheimer Regierungsrat Professor Dr. W. Troeltsch.

Angenommen am 23. November 1925.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Professor Dr. Troeltsch. Es ist mir ein dringendes Bedürfnis, ihm an dieser Stelle für seine mir stets gewährte Unterstützung und Hilfe sowie seine wertvollen Ratschläge meinen herzlichsten Dank abzustatten. Ferner fühle ich mich noch insbesondere zu Dank verpflichtet den Herren Dr. Stolt von der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation, Herrn Dr. Rosikat von der Schlesischen Landgesellschaft, Herrn v. Schickfuß, dem Geschäftsführer des Schlesischen Landlieferungsverbandes; sodann dem Geschäftsführer des Schlesischen Landbundes sowie Herrn Dr. Böhme, dem Leiter des Deutschen Bauernbundes, Herrn Hiltmann vom Schlesischen Bauernbund und allen anderen Personen und Behörden, die mir bei der Anfertigung dieser Arbeit jederzeit freundlichst entgegen gekommen sind.

Inhaltsübersicht.

Einleitung.

Zweck dieser Arbeit ist die Betrachtung der Anliegersiedlung insbesondere in ihren praktischen Wirkungen. Schlesien, das typische Land der Anliegersiedlung schon in Vorkriegszeiten, ist dabei in den Mittelpunkt der Untersuchungen gestellt. Außer der Schilderung der Wirkungen auf sozialpolitischem, bevölkerungspolitischem und agrarpolitischem Gebiet ist auch auf die vielumstrittene Produktionsfrage näher eingegangen worden.

Es ist natürlich schwer, eine so wichtige Frage, die auch jetzt noch dauernd zu parteipolitischen Zwecken ausgenutzt wird, objektiv wissenschaftlich zu behandeln, zumal da einwandfreie sachliche Literatur nur wenig vorhanden ist. Wird doch noch immer von interessierter Seite aus Sturm gegen die Siedlung gelaufen, häufig unter geschickter Benutzung einer wissenschaftlichen Maske. Und gerade die dabei vorgebrachten Behauptungen werden aufs schärfste zu prüfen sein. — Die Arbeit von Dr. Rosenbrock „Die Anliegersiedlung im Rahmen der Volkswirtschafts- und Agrarpolitik" (1923), die der Anliegersiedlungspolitik als Folge der Besitzverteilung im Lichte der Bevölkerungs- und Sozialpolitik gewidmet ist, konnte nicht mehr ganz berücksichtigt werden, da sie erst kurz vor Abschluß dieser Arbeit in die Hände des Verfassers gelangte. Im übrigen hat sie sich als nicht sehr wesentlich für diese Arbeit erwiesen, da sich ihre Untersuchungen, wie schon erwähnt, auf die Anliegersiedlungspolitik erstrecken. Die vorliegende Arbeit dagegen befaßt sich mit der Anliegersiedlung selbst und ihren Wirkungen.

Im ersten Abschnitt des ersten Hauptteiles werden nach einer kurzen Begriffsdefinition die Aufgaben dargelegt, die die Anliegersiedlung in bevölkerungspolitischer, sozialpolitischer und agrarpolitischer Hinsicht zu erfüllen hat. Der zweite Abschnitt bringt einen geschichtlichen Abriß, der etwas umfangreich ausgefallen ist; es kam mir aber

darauf an, zu zeigen, daß die Anliegersiedlung auch schon vor dem Kriege vielfach und mit Erfolg durchgeführt worden ist. Dadurch soll vor allen Dingen der vom Großgrundbesitz und den ihm nahestehenden Parteien aufgestellten Behauptung entgegengetreten werden, die Anliegersiedlung sei ein neues, von den weiter links stehenden Kreisen aus parteipolitischen Gründen in das Reichssiedlungsgesetz hineingebrachtes „Übel". Der dritte Abschnitt behandelt die heutige Anliegersiedlung. Es werden die gesetzlichen Bestimmungen erörtert, das Verfahren beschrieben und auch die Praxis berücksichtigt. — Der zweite Hauptteil behandelt die speziellen schlesischen Verhältnisse, während im dritten Teil alles das berücksichtigt wird, was sich in Theorie und Praxis der Anliegersiedlung entgegengestemmt hat. Zum Schluß wird eine kurze kritische Zusammenfassung gegeben.

I. Teil.

1. Abschnitt.

Was ist Anliegersiedlung? Grundbegriffe und Aufgaben der Anliegersiedlung.

§ 1. Das Wesen der Anliegersiedlung.

Die Anliegersiedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes (künftig RSG abgekürzt) vom 11. August 1919, dessen Begriffsbestimmung hier zu Grunde gelegt wird, bezweckt die „Hebung bestehender Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung" (§ 1 RSG.). Sie wird durch das Gesetz der Neusiedlung gleichgestellt und so zu einem wichtigen Ziel der inneren Kolonisation. Das Wort „Anliegersiedlung" ist eine Verdeutschung des früher gebräuchlichen Ausdrucks „Adjazentenparzellierung", womit man Zuteilungen aus den Beständen eines Gutes an die umliegenden Kleinwirtschaften bezeichnete. Bei dieser Siedlungsart kommen auch jetzt noch die Anlieger größerer Güter in Frage, da den letzteren das zur Hebung des Kleinbetriebes benötigte Land entnommen wird. Der Begriff „Kleinbetrieb" soll hier nicht eine feste Zahlengröße bedeuten, sondern ist nur wirtschaftlich zu verstehen. Voraussetzung wird immer sein, daß Eigentum an einem Wohnhaus, landwirtschaftlichem Boden und an landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden besteht und wenigstens das nötigste Inventar vorhanden ist. Man wird nicht verlangen können, daß diejenigen, die Anliegerland begehren, in jedem Falle schon soviel Inventar besitzen, um die vergrößerte Stelle damit bewirtschaften zu können. Es kommt vielmehr darauf an, daß sich der Bewerber das noch nötige Inventar beschaffen kann. Man wird dem Siedlungslustigen nicht zumuten können, daß er sich das Inventar für die größere Stelle beschafft, bevor er überhaupt sicher weiß, daß er entsprechenden Landzuwachs erhält. Eine andere Auffassung der zuständigen Siedlungsunternehmen könnte dazu führen, daß z. B. landwirtschaftliche Arbeiter überhaupt niemals Land im Wege der Anliegersiedlung bekommen können. Sie haben ja ein Haus mit den nötigen Stallungen und Wirtschaftsräumen, es fehlt ihnen aber, da sie bisher nur wenig Land hatten, an dem nötigen Inventar. Es wäre ungerecht, diese Interessenten deswegen bei der Anliegersiedlung nicht zu berücksichtigen.

Der Begriff des Kleinbetriebes hat in der Praxis schon öfter zu Zweifeln Anlaß gegeben. Ein Erlaß des Preußischen Landwirtschafts-

ministers vom 23. 12. 1921[1]) sucht diese zu beseitigen. Er kommt dem Sinne nach zu der oben gegebenen Auslegung. Weiter heißt es in Ziffer 4 des Erlasses: „Gartenbetriebe sind als landwirtschaftliche Betriebe nicht anzusehen. (Sie kommen also für die Anliegersiedlung nicht in Frage!) Dagegen liegt ein landwirtschaftlicher Kleinbetrieb auch dann vor, wenn der im Eigentum der landwirtschaftlichen Hofstelle befindliche Betriebsinhaber in der Hauptsache Pachtland bewirtschaftet." Dies ist insofern wichtig, als es nun möglich ist, durch die Anliegersiedlung dem Pächter zu dauerndem Eigentum zu verhelfen, was im Interesse der Bodenbewirtschaftung erwünscht scheint.

Diese Kleinbetriebe nun dürfen „höchstens" bis zur selbständigen Ackernahrung vergrößert werden. Durch das Wort „höchstens" wird so eine Grenze nach oben gezogen. Natürlich sollen auch nicht alle Siedlungslustige, die einen Antrag stellen, ihren Betrieb bis zur selbständigen Ackernahrung erweitert bekommen, ein Anspruch darauf besteht nicht; vielmehr werden in jedem Falle die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sein bei möglichster Erzielung einer gesunden Betriebsgrößenmischung. Eine schematische Vergrößerung aller bestehenden landwirtschaftlichen Kleinbetriebe ist nicht beabsichtigt. So wird z. B. nichts im Wege stehen, Arbeitern, Handwerkern usw., deren Tätigkeit der landwirtschaftlichen Bevölkerung in erster Linie zu Gute kommt, auch dann, wenn sie ihren Hauptberuf beibehalten, soviel Anliegerland zu geben, wie für den Bedarf des Haushalts erforderlich ist. „Unter Umständen kann dabei entsprechend den örtlichen Gewohnheiten auch eine zur Erhaltung einer Kuh notwendige Landzulage in Frage kommen[2])."

Die Anliegersiedlung ist nicht, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte, nur Landzulage und damit Verbesserung und Veränderung der Besitzverteilung, sondern sie wirkt auch siedlerisch im weitesten Sinne durch Erfüllung bevölkerungspolitischer, sozialpolitischer und agrarpolitischer Aufgaben. Die Anliegersiedlung ist selbst besonders insofern Siedlung, als sie der (in letzter Zeit stark gestiegenen) Abwanderung vom Lande in die Stadt entgegenzuwirken sucht. Indem sie einen Teil der Landbevölkerung, der sonst abgewandert wäre, durch entsprechende Landzulage zu seßhaften, bodenständigen Kleinbauern macht, verfolgt sie rein siedlerische Zwecke, wie die Neusiedlung, die ja auch oft ihr Siedlermaterial der landwirtschaftlichen Bevölkerung selbst entnimmt.

§ 2. Bevölkerungs- und sozialpolitische Aufgaben der Anliegersiedlung.

Die Anliegersiedlung hat in bevölkerungspolitischer Hinsicht zwei wichtige Aufgaben: Sie will die Abwanderung vom Lande beschränken und neue Erwerbsmöglichkeiten auf dem Lande schaffen und so im

---

[1]) Arch. f. i. Kolon. Bd. 14 S. 184/186.

[2]) Aus dem vorher zitierten Erl. d. Preuß. Landwirtsch.-Min. v. 23. 12. 21.

Gegensatz zur bisherigen Landflucht eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Bevölkerung bewirken. Die Besitzer von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben führen häufig einen schweren Existenzkampf, da sie von dem Ertrag ihrer Wirtschaft nicht auf die Dauer leben können. So sehen sich viele zur Abwanderung gezwungen. Hier soll die Anliegersiedlung helfend eingreifen. Eine besondere Art der Abwanderung ist die sogenannte Sachsengängerei. Während die Männer im Sommer in andere Gegenden ziehen, wo sie lohnende Arbeit finden, bleiben Frauen und Kinder zur Besorgung der Wirtschaft zu Hause. Die schweren Gefahren, die diese Sachsengängerei für das Familienleben, Moral und Sitte mit sich bringt, sind bekannt. Wenn hier die Anliegersiedlung richtig eingreift, die Parzellenbetriebe selbständig macht und so die Besitzer auf eigener Scholle zurückhält, kann wertvollste bevölkerungspolitische Arbeit geleistet werden. Wie außerordentlich ungünstig die Entvölkerung des flachen Landes wirkt, soll im Folgenden dargelegt werden.

Seit 1871 hat Deutschland in raschem Fortschritt Großindustrie, Außenhandel und Schiffahrt entwickelt und die Masse seiner Bevölkerung in den Städten und Industriebezirken zusammengezogen. In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern lebten 1871 26,22 Millionen Menschen, 1910 noch 25,80 Millionen; im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung bedeutet dies einen Rückgang von 63,9 auf 40 v. H.[1]). Die Einwohnerschaft der „städtischen" Gemeinden wuchs in derselben Zeit von 14,79 auf 39,10 Millionen an, oder von 36,1 auf 60 v. H., die der Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern von 4,8 auf 21,3 v. H., der Mittelstädte (20 000—100 000 Einwohner) von 7,7 auf 12,9, der kleinen und Landstädte von 23,6 auf 25,8 v. H. Mit Einschluß der nichterwerbstätigen Angehörigen gehörten dem Hauptberuf nach zur Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Fischerei 1907 nur noch 28,65 v. H. der Bevölkerung, dagegen 42,76 v. H. zum Bergbau und zu den verarbeitenden Gewerben und 13,41 zum Verkehr, zum Handel und zur Gastwirtschaft. Der ganze natürliche Zuwachs der Bevölkerung ist seit langem den Städten und der Industrie zu Gute gekommen, während das platte Land und die Landwirtschaft nur einen geringen Teil ihres Nachwuchses festhielten und weite Bezirke sich durch eine wahre Landflucht entleerten. In Preußen fielen von je 100 Personen, die in der Landwirtschaft, Handel und Industrie tätig waren, auf Landwirtschaft 1882 noch 49,55, 1895 41,89 und 1907 nur noch 33,83 Personen[2]). Die Zahl ist nicht nur relativ, sondern auch absolut gesunken. Diese Entvölkerung des flachen Landes birgt aber auch die Gefahr in sich, daß Kraft und Gesundheit der Bevölkerung Schaden leiden. Trotz der vorzüglichen hygienischen Maßregeln der Städte zeigt sich die städtische und industrielle Bevölkerung an Lebenskraft der Landbevölkerung nicht gewachsen. Sie degene-

[1]) Dies sowie die folgenden Zahlen aus Sering, Erläuterungen zu dem Entwurf eines Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, Arch. f. Kol. Bd. 11 S. 145 ff.

[2]) Pagenkopf, Inn. Kol. und Wehrkraft im Arch. f. i. Kol. Bd. 7 S. 293 ff.

riert und bedarf steten Ersatzes und Zuzuges vom Lande her. Im Zusammenhang damit steht der Geburtenrückgang, der vor allem in der städtischen Bevölkerung hervortritt. Die Erhaltung einer starken Landbevölkerung und ihre möglichste Vermehrung erscheint aus diesen Gründen als eine wirkliche Lebensfrage für unsere Nation.

Der verhältnismäßig schlechte Stand der Volksgesundheit in den Städten geht aus folgendem deutlich hervor. Die Rekrutierung ergab vor dem Kriege nach der Statistik die Abnahme der Militärtauglichen in den Städten in steigendem Maße[1]). Während nach den Ergebnissen des Heeresergänzungsgeschäftes von 1911 auf Ostpreußen 63, Westpreußen 60,7, Pommern und Westfalen 55,7 von je 100 endgültig Gemusterten entfielen, waren es in Brandenburg mit Berlin nur noch 42,3 v. H., in Sachsen 49,1 und 48,6. Im Bereich der Landwehrinspektion Berlin wurden in den Jahren 1904 bis 1908 nur 35 v. H. tauglich befunden, 1910 betrug der Prozentsatz der Diensttauglichen sogar nur 27,6, und dies, obwohl unter den in den Städten und Industriebezirken Gemusterten viele vom Lande Zugewanderte sich befanden.

Die Bedeutung der Landwirtschaft in Bezug auf Volkskraft und Volksgesundheit wird ferner gekennzeichnet durch die Zusammenstellung, welche in der Denkschrift des Preuß. Stat. Amtes für das Jahr 1908 gegeben ist, und welche auch auf die Tauglichkeit der Rekruten Bezug hat[2]). Es geht daraus hervor, daß in bezug auf die Produktion tauglicher Rekruten in erster Linie das Land und in zweiter Linie die Industrie steht und daß in dritter Linie die großen Städte kommen. Es heißt darin: „Das Gesamtergebnis ist, daß die östlichen Gebiete des Königreichs Preußen merklich mehr Mannschaften, besonders aber Unteroffiziere stellen, als ihrem Soll entsprechen würde, während die anderen größeren Bundesstaaten und von den kleineren Mecklenburg, Oldenburg und Reuß dahinter zurückbleiben, am meisten aber Elsaß-Lothringen, sowie die Hansastädte Hamburg, Lübeck und Bremen, deren Ergebnisse freilich noch etwas ungünstiger sind als die von Berlin." Es verhält sich nach dieser Zusammenstellung das Soll zum Ist in Ostpreußen wie 100 : 140, in Westpreußen wie 100 : 129, in Schlesien wie 100 : 107, in Schleswig-Holstein wie 100 : 94, im Rheinland wie 100 : 82 und in Berlin wie 100 : 39! Auch daraus ist ersichtlich, welch unglaublicher Unterschied in Bezug auf die Produktion der Rekruten in den einzelnen Landesteilen besteht und wie eng das mit der Industrie und der Bildung großer Städte zusammenhängt.

Auf die Dauer ist der Bestand unseres Volkes nur dann gesichert, wenn wir uns auf ein unverbrauchtes, gesundes Bauerntum stützen können. Das kann nur durch die Wiederbevölkerung unserer östlichen Provinzen im Wege der inneren Kolonisation erfolgen. Und demgegenüber müssen alle anderen Rücksichten schweigen. In dieser Beziehung können die großen landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Hauptsache mit vielen fremden Wanderarbeitern wirtschaften, nicht genügen. Die

---

[1]) Das Folgende nach Pagenkopf a. a. O.
[2]) Sitzungsber. d. Preuß. Abgeordnetenhauses, 1910, Bd. 1 S. 586 87.

wirtschaftliche Frage, so wichtig wie sie ist, bildet doch nicht den Hauptpunkt der inneren Kolonisation. Der Schwerpunkt liegt vielmehr in ihrer sozialen und bevölkerungspolitischen Bedeutung. Dieser verdankt die innere Kolonisation ihre Entstehung. Daß die angestrebte wirtschaftlich zweckmäßige Grundbesitzverteilung und die dichtere Bevölkerung des flachen Landes eine Existenzfrage für uns ist, und daß sie selbst dann durchgeführt werden müßte, wenn wirklich der Großgrundbesitz in der Getreideproduktion dem bäuerlichen Besitz überlegen wäre, steht außer Zweifel. Es braucht nur auf die bekannte Tatsache hingewiesen zu werden, daß die Abwanderung der Landarbeiter und ihr Ersatz durch Massen slavischer Wanderarbeiter ganze Bezirke national gefährdet, und daß wir Gefahr laufen, in weiten Landstrichen des Ostens und nicht minder im Industriebezirk des Westens unsere deutsche Unterschicht zu verlieren. Daß dem mit allen Kräften vorgebeugt werden muß, wenn wir unser Volkstum nicht selbst aufgeben wollen, und daß dazu nur die innere Kolonisation geeignet ist, liegt klar auf der Hand.

Eine kurze Berechnung soll nun noch die Bedeutung der Landflucht von einem anderen Gesichtspunkt aus darlegen. In den Jahren 1886—1905 sind aus den Provinzen Westpreußen, Posen, Pommern, Schlesien und dem Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder über 700 000 Menschen abgewandert; das Kapital, das dieser Menschenverlust ausmacht, beziffert sich für die Zeit von 1886 bis 1905 auf 712,5 Millionen Mark, wenn man die Erziehungskosten auf 1250.— Mark für die Person berechnet, was sehr gering ist[1]). Welche große Beachtung die Entvölkerung des platten Landes verdient, geht auch aus diesen wenigen, aber bedeutungsvollen Zahlen schlagend hervor.

Der Krieg hat den Menschenmangel auf dem Lande noch ververschärft, weil Deutschland durch ihn gegen zwei Millionen kräftiger Männer durch Tod oder schwere Verwundung verloren hat und die landwirtschaftlichen Bezirke, wie oben dargelegt, verhältnismäßig mehr Soldaten gestellt haben als die Städte. Das dürfte auch durch die fortgesetzten Nachaushebungen während des Krieges sich nicht wesentlich geändert haben. Vor dem Kriege fanden, wie erwähnt, die großen Güter einen wenn auch ungenügenden Ersatz für die Menschenverluste in den ausländischen Wanderarbeitern. Ihr Zustrom wuchs von Jahr zu Jahr. Im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 1913 bis 30. September 1914 wurden an ausländische Wanderarbeiter allein für die Landwirtschaft 436 736 Legitimationskarten ausgestellt[2]). Die Zuwanderung der Wanderarbeiter muß aber allmählich versiegen, wenn Polen in die Lage kommt, seine eigene Volkswirtschaft kräftig zu entwickeln. Ein bedeutender Rückgang zeigt sich schon bei einem Vergleich mit dem Jahr 1922, in dem nur 148 086[3]) Legitimationskarten für landwirtschaftliche ausländische Arbeiter ausgestellt wurden. Den

---

1) Sitzungsbericht des Preuß. Abgeordnetenhauses 1910, Bd. 1 S. 815.

2) Sering, Erl. z. d. Entwurf e. Reichsgesetzes zur Beschaffung von landwirtsch. Siedlungsland, Arch. f. i. Kolon. Bd. 11 S. 147.

3) Stat. Jahrb. f. d. Dtsch. Reich, Jahrg. 1923 S. 413.

größten Anteil an dieser Zahl haben von den einzelnen Landesteilen Sachsen (mit Anhalt) mit 28 594, Pommern mit 25 030, Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz mit 21 974, Brandenburg mit 21 101, Schlesien mit 16 528 und Hannover mit 10 902 Arbeitern. Die Gesamtzahl der 1922 legitimierten Wanderarbeiter beträgt 287 584; die Landwirtschaft hat davon also mehr als die Hälfte beschäftigt.

Der Geburtenausfall während des Krieges beziffert sich auf 2¼ bis 2½ Millionen Kinder[1]), während die Sterblichkeit der Alten ungemein zunahm. Dieser Ausfall kann nur dadurch wettgemacht werden, daß vielen jungen Paaren die Möglichkeit gegeben wird, sich auf dem Lande entweder ein eigenes neues Heim zu begründen oder ihre etwa schon vorhandene Wirtschaft bis zur selbständigen Existenz zu erweitern. Die Gründe der Geburtenbeschränkung in den Städten fallen für die Ansiedler auf dem Lande fort. Betrug doch die Geburtenziffer in Preußen auf 1000 weibliche Personen von 15 bis 45 Jahren (1906 bis 1910) auf dem Lande 169 gegen 119 in den Städten[2]).

Vielfach werden für die Anliegersiedlung auch Land- und Forstarbeiter oder Bauhandwerker in Frage kommen. Bei Erfüllung aller sonstigen Voraussetzungen — persönliche landwirtschaftliche Tüchtigkeit, genügende Gebäude usw. — kann man im allgemeinen diesen Leuten durch Hebung ihrer Betriebe zur selbständigen Ackernahrung unbedenklich zur Selbständigkeit verhelfen. Die Kenntnisse des landwirtschaftlichen Berufs besitzt der Landarbeiter genau so wie der selbständige Kleinbauer. Außerdem kommt es weniger auf diese Kenntnisse, als auf die persönliche Tüchtigkeit an. Mißerfolge lassen sich beschränken durch Ueberlassung des Landes in Form der Pacht mit Kaufanwartschaft und beiderseitigem Rücktrittsrecht. Diese Siedlungsart hat den Vorteil, daß der Siedler seine Mittel zu anderen Zwecken behält, z. B. zur Intensivierung des Betriebes. Der Einwand, Land- und Bauarbeiter müßten ihrem Beruf erhalten bleiben, wird sich als feste Norm nicht aufstellen lassen. Nachwuchs für Bauarbeiter, deren Verpflanzung von der Stadt auf das Land nur erwünscht sein kann, ist bis jetzt immer reichlich vorhanden gewesen, an solchem für Landarbeiter wird es bei guter Wohnungsfürsorge auch nicht fehlen[3]). Was den Ersatz der eingehenden Arbeiterstellen betrifft, so ist es ungleich leichter, ein Arbeiterwohnhaus neu zu errichten als eine neue Bauernsiedlung zu schaffen.

Für die Landarbeiter ist die Anliegersiedlung die geeignetste Aufstiegmöglichkeit[3]). Es ist schwer für sie, die Verhältnisse, in denen sie aufgewachsen sind, aufzugeben und sich um eine Neusiedlung zu bewerben. In der Mehrzahl der Fälle würden die vorhandenen Mittel

---

[1]) Sering, a. a. O. S. 147.
[2]) Sering, a. a. O. S. 147.
[3]) Anders Rosenbrock, Die Anliegersiedlung im Rahmen der Volkswirtschafts- und Agrarpolitik, Diss. Berlin 1923 S. 102. Von einer Verschärfung der Arbeiternot durch die Anliegersiedlung kann nicht die Rede sein. Beschweren sich doch vielfach auf Veranlassung der Besitzer die Betriebsräte der großen Güter, daß durch die Landabtretungen zur Anliegersiedlung Arbeiterentlassungen notwendig würden, da nicht mehr alle Arbeiter ausreichend beschäftigt werden könnten.

auch nicht ausreichen. Bevölkerungspolitisch ist das Kleinbauertum sehr hoch zu bewerten, und wirtschaftlich ist die sorgsamste Behandlung des Nutzlandes Voraussetzung für die Existenz dieser Betriebe. Verschafft man den Land- und Forstarbeitern diese Aufstiegsmöglichkeit, so wird man einen gesunden Zustrom zu diesem Stande erreichen und sie auf dem Lande auch bei schlechteren wirtschaftlichen Konjunkturen festhalten. Sozial- und Bevölkerungspolitik wirken hier zusammen.

Bei dem heutigen allgemeinen Interesse für die soziale Entwicklung in unserem Vaterlande müßten die agrarsozialen Fragen viel mehr ins Auge gefaßt werden. Wird doch auch heute noch unter Sozialpolitik hauptsächlich die Lösung der auf dem Gebiete der städtischen Arbeiterfrage sich ergebenden Schwierigkeiten verstanden. Die Wurzeln des Volkstums aber sind die Landwirtschaft und vor allem die klein- und mittelbäuerliche Bevölkerung. Hier muß in erster Linie helfend eingegriffen werden, um die sozialen Schäden von Grund aus zu heilen. Nur so wird sich auf die Dauer wirksame Abhilfe schaffen lassen. Nicht der Großgrundbesitz, auch nicht die Oberschichten der städtischen Bevölkerung, sondern allein die bäuerliche Unterschicht im weitesten Sinne bestimmt die nationale Zukunft eines Landes.

So groß die Abwanderung vom Lande auch immer sein mag, so gibt es doch eine Kraft, die stark genug ist, um die Anziehung der städtischen Zentren der Kultur und Lebensgenüsse zu überwinden: Die soziale Unabhängigkeit, die der Besitz eines selbständigen, wenn auch kleinen Bauerngutes verleiht, und die Aussicht des besitzlosen Mannes, durch Fleiß und Wirtschaftlichkeit zu solcher Stellung emporzusteigen. Wie Sering in seinem Werk „Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande"[1]) nachweist, vermochten die Landgemeinden auch in rein landwirtschaftlichen Gebieten ihren Nachwuchs überall dort, aber auch nur dort, zu einem großen Teile festzuhalten, wo die selbständige Kleinbauernwirtschaft, die im wesentlichen mit den Arbeitskräften der eigenen Familie des Besitzers auskommt, stärker vertreten ist. Wo aber zahlreiche Großgüter und Großbauernwirtschaften die soziale Verfassung bestimmen, haben die Landgemeinden und Gutsbezirke trotz starker Geburtenziffern jetzt weniger Einwohner als 1871.

Die Abwanderung ist überall in dem Maße stärker, als die Gelegenheit zum Erwerb von Grundbesitz für die nachgeborenen Kinder der Bauern und für die Besitzlosen geringer wurde. Es ist das natürliche Streben des ländlichen Arbeiters, sich ein eigenes Heim zu begründen, und so viel Land zu pachten oder zu kaufen, daß Frau und Kinder es bewirtschaften können, ohne in fremden Dienst gehen zu müssen. Der Mann hilft bei schwereren Arbeiten gelegentlich mit, geht aber im übrigen seinem Erwerbe nach. Wenn er nun aber schon etwas weiter gekommen ist und einige Ersparnisse gemacht hat, wird sich natürlicherweise bei ihm der Wunsch regen, sich selbständig zu machen und zur Stellung eines unabhängigen bäuerlichen Besitzers aufzusteigen. Am besten, schnellsten und bequemsten kann dies in den

[1]) Vgl. auch die Tabellen in Teil II dieser Arbeit S. 61 ff.

meisten Fällen durch die Anliegersiedlung geschehen. Die bevölkerungspolitische Aufgabe der Dezentralisation ist nicht lediglich dadurch zu lösen, daß man den zu landwirtschaftlicher Arbeit willigen Kräften Arbeitsgelegenheit auf den größeren Gütern nachweist und für gute Wohnungen und Arbeitsbedingungen Sorge trägt. Vielmehr wird es, wie Sering meint, darauf ankommen, „die soziale Verfassung der Großbauer- und Güterdistrikte im demokratischen Sinne umzustellen, die Klassengegensätze zu überbrücken und die Grundbesitzverteilung gleichmäßiger zu machen, neben den großen und mittleren viele kleine selbständige Stellen zu begründen“[1]).

Die sozialpolitische Bedeutung der Anliegersiedlung liegt darin, daß sie der Unterschicht auf dem Lande zu wirtschaftlicher Selbständigkeit verhilft. Sie ist also eine Maßnahme zur Ueberbrückung bestehender Gegensätze. Der unselbständige Landarbeiter wird sich mit dem selbständigen Kleinbauern in ein und derselben sozialen Schicht fühlen; ist es ihm doch durch Fleiß und Tüchtigkeit jetzt möglich, auch zu einer ausreichend großen eigenen Scholle zu kommen. Der Landhunger dieser Kreise ist ein an und für sich durchaus gesundes Zeichen, nur darf er nicht zur Spekulationssucht ausarten, wie das kurz nach der Revolution des öfteren der Fall war. Schuld war hier die maßlose parteipolitische Ausschlachtung der Bestimmungen des RSG. Die Anliegersiedlung soll, auf weite Sicht berechnet, auf keinen Fall eine soziale Augenblicksmaßnahme sein. So wird man auch den teilweise in der Nachkriegszeit vorübergehend in Not geratenen ländlichen selbständigen Handwerkern nicht durch die auf die Dauer berechnete Anliegersiedlung helfen; vielmehr sollte man hier durch Zuteilung im Wege der freien Pacht eingreifen, da bei einer Besserung der Lage ihres Berufsstandes die Handwerker das Land sicher gern wieder abstoßen. Der ländliche Handwerkerstand sollte aber im Interesse des sozialen Aufbaus auf dem Lande und des ländlichen Bedarfs an seiner Arbeit nach Möglichkeit erhalten bleiben. Bei der Zuteilung von Anliegersiedlungsland an arbeitslose Industriearbeiter wird mit besonderer Vorsicht vorzugehen sein. In ihre Eignung als Landwirte wird man oft berechtigte Zweifel setzen können; auch werden sie bei nur vorübergehender Arbeitslosigkeit sich wieder ihrem früheren Berufe zuwenden, sodaß an eine intensive Bearbeitung des hinzuerworbenen Landes dann nicht mehr zu denken ist. Schwere Fehler sind in dieser Hinsicht in Sachsen gemacht worden, wo Industriearbeiter im Wege der Anliegersiedlung Land zugeteilt erhielten, das bisher bestbewirtschafteter Weizenboden war. Die Anliegersiedlung soll in erster Linie die Möglichkeit eines sozialen Aufstiegs auf dem Lande geben. Das Reichssiedlungsgesetz will nach Professor Sering für „soziale Unabhängigkeit, die der Besitz eines selbständigen Bauerngutes verleiht, und die Aussicht des besitzlosen Mannes, durch Fleiß und Wirtschaftlichkeit zu solcher Stellung emporzusteigen[2])“, sorgen. Ähnlich äußert sich Mini-

---

[1]) Sering, a. a. O. S. 152.
[2]) Schmollers Jahrb. 1919 S. 189.

sterialrat Dr. Ponsick in einer Besprechung des Reichssiedlungsgesetzes:

„Siedeln heißt, Land dem bisher Besitzlosen gewähren und ihm die felsenfeste Gewißheit geben, daß er, — bedingt und befristet vielleicht, aber ganz sicher — eine eigene Scholle in den Händen haben wird[1])." So wird auch speziell die Anliegersiedlung, in richtiger Weise angewandt, auf sozialpolitischem Gebiet zur Hebung der Notlage der wirtschaftlich Schwachen beitragen."

§ 3. Agrarpolitische Aufgaben der Anliegersiedlung.

Das agrarpolitische Ziel der Anliegersiedlung wie überhaupt jeder Siedlung muß die Erzielung höchstmöglichster Produktion sein. Ausdehnung der landwirtschaftlich benutzten Fläche und intensivere Bewirtschaftung der bisher benutzten Fläche ist dabei das Haupterfordernis. Ob die Anliegersiedlung bei Zuteilung von Land aus intensiv bewirtschaftetem Großgrundbesitz die bisherige Produktionsleistung beibehalten oder gar steigern kann, wird für den einzelnen Fall zu entscheiden sein. Sicher ist, daß in solchen Fällen das betreffende Siedlungsunternehmen mit größter Vorsicht vorzugehen hat; Zuweisung des Bodens an den besten Wirt muß dabei oberster Grundsatz sein. Die Siedlungsgesetzgebung hat die alte Streitfrage über die größere Leistungsfähigkeit des landwirtschaftlichen Groß- oder Kleinbetriebes von neuem in den Vordergrund gestellt. Allgemein gültig wird sie sich wohl niemals entscheiden lassen. Doch sollen hier nicht die Tatsachen übergangen werden, die offensichtlich zu Gunsten des Kleinbetriebes sprechen. Die größere Intensität der Bodennutzung vermag bis zu einem gewissen Grade die technische Rückständigkeit des Kleinbetriebes gegenüber dem Großbetrieb aufzuheben. Vor allem aber beschäftigt und ernährt der bäuerliche Betrieb unverhältnismäßig mehr Menschen auf dem Lande, als der Großbetrieb. Wie verschieden die Zahl der für die landwirtschaftliche Produktion im Kleinen und Großen verwendeten Arbeitskräfte in den einzelnen Betriebsgrößen ist, soll im folgenden dargelegt werden.

Am 12. Juni 1907 waren in der deutschen Landwirtschaft 15 Millionen Personen tätig, wobei die nur nebenberuflich arbeitenden Leiter der Kleinwirtschaften nicht mitgezählt sind. Die sonst Tätigen verteilen sich auf die verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe wie folgt[2]):

---

[1]) Arch. f. i. Kol. Bd. 12, S. 118.

[2]) Sering, Erl. z. d. Entwurf eines RG. zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, Arch. f. i. Kol. Bd. 11 S. 152.

Betriebe	Arbeitende überhaupt Mill.	Davon ständige Arbeitskräfte Mill.	Auf 100 ha landw. Fläche Arbeitende überhaupt	Davon ständige Arbeitskräfte
bis 2 ha . .	4,3	2,1	252	124
2—5 ha . .	2,9	2,1	88	63
5—20 ha . .	4,6	3,5	44	34
20—100 ha .	2,1	1,6	22	17
über 100 ha .	1,2	0,8	18	13
	15,1	10,1	68	32

Die doppelte und vierfache Anzahl der im selbständigen Kleinbetrieb verfügbaren Arbeitskräfte ist umso höher zu bewerten, als sie überwiegend der eignen Familie des Betriebsleiters angehört. Die Kleinbauernwirtschaft verbindet durch den uralten Kommunismus der Familie Betriebsleiter und Arbeiter zu einer Interessengemeinschaft, deren wirtschaftliche Kraft und Leistungsfähigkeit durch keine noch so raffinierte Lohnmethoden erreicht werden kann. Schon in der Großbauernwirtschaft überwiegen die fremden Arbeitskräfte, und gerade die Unfreiheit des durch die Hausordnung gebundenen Gesindeverhältnisses bringt hier besonders große Schwierigkeiten in der Deckung des Arbeiterbedarfs mit sich.

Als wichtiger Gesichtspunkt erscheint ferner die Tatsache, daß der bäuerliche Betrieb mit Spann- und Nutzvieh viel reicher ausgestattet ist, als der Großbetrieb. Auf 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche jeder Größenklasse kamen 1907[1]):

Größenklassen	Pferde	Rindvieh	davon Kühe	Schweine	Schafe	Ziegen	Geflügel
2—5 ha . .	7,3	95,5	61,4	94,0	10,9	12,7	444
5—20 ha . .	12,7	75,7	38,3	60,8	13,9	4,1	265
20—100 ha .	12,9	56,9	24,5	39,2	25,0	1,1	152
über 100 ha .	9,2	33,0	14,3	19,6	62,0	0,1	51

Viel Vieh bedeutet hohe Dungkraft und gute physikalische Beschaffenheit des Bodens. Hervorzuheben ist aber, daß der Zweck aller Produktion der Mensch ist, und es ist zunächst die für die deutsche Volkswirtschaft doppelt wichtige Tatsache festzustellen, daß der Kleinbetrieb unverhältnismäßig viel mehr Menschen Wohnung und Unterhalt und ebensoviel mehr Bauarbeitern, Maschinenfabriken, Schmieden, Stellmachern, Wagenbauern, Sattlern und Hufschmieden Beschäftigung gibt[2]).

---

[1]) Sering, a. a. O. S. 153.
[2]) vgl. Aereboe, Allgem. landwirtsch. Betriebslehre, S. 523 ff.

Daß von den Roherträgen des Kleinbetriebes verhältnismäßig mehr im Betriebe selbst verzehrt wird als in den großen Wirtschaften, besagt nichts weiter, als daß dieser Teil seiner volkswirtschaftlichen Bestimmung schnell und unmittelbar zugeführt wird. Dabei kann die Marktleistung noch größer ausfallen als im Großbetriebe, wenn die Bodenausnutzung immer vollkommener wird und immer größere und wertvollere Erträge liefert. Es ist aber kein Zweifel, daß die Marktleistung des Kleinbetriebes an Milch, Fleisch, Kartoffeln, Gemüse im ganzen weit überlegen ist, wozu noch Geflügel und Eier, Butter, Käse usw. kommen[1]). Die Marktleistung in Getreide ist geringer, weil davon mehr verfüttert wird, und andererseits der Großbetrieb durch Austausch von selbst geernteten Körnern gegen Ölkuchen und ausländisches Futterkorn sich billiger stellt, als der Mittel- und Kleinbetrieb. Doch ist zu erwarten, daß diese Frage der Organisation des Ein- und Verkaufs mit der weiteren Ausbildung des Genossenschaftswesens eine befriedigende Regelung findet.

Die Marktleistung des Kleinbetriebes wird allerdings wie erwähnt bei vielleicht gleicher Menge der Nährwerte eine vom Großbetrieb abweichende qualitative Zusammensetzung aufweisen: Der Großbetrieb wird den Städten verhältnismäßig mehr Getreide, Kartoffeln und Zucker zu liefern vermögen. In den Marktleistungen des Kleinbetriebes treten dagegen, wie oben dargelegt, Milch, Butter, Geflügel, Eier, Fleisch, Gemüse, Obst und dergl. in den Vordergrund und dies um so mehr, je kleiner die Betriebe werden. Die Gesamtleistung und die Marktleistung sowie die qualitative Zusammensetzung der Marktleistung in ihrer Abhängigkeit von der Betriebsgröße bedürfen zu ihrer völligen Klarstellung noch eingehender wissenschaftlicher Untersuchung. Untersuchungen, die man auf Grund der Kriegsstatistiken angestellt hat, sollte man mit Vorsicht gegenübertreten, da berechtigte Zweifel an der Zuverlässigkeit dieser Statistiken bestehen. Nicht Groß- oder Kleinbetrieb, sondern Groß- und Kleinbetrieb sollte es heute heißen; eine Vereinigung aller Vorteile des Groß- und Kleinbetriebes auf alle Betriebsgrößen ist anzustreben.

Der Kampf um die Anliegersiedlung hat in den besonders heiß umstrittenen Gegenden, wie z. B. Schlesien, einen äußerst günstigen Einfluß auf die Landeskultur gehabt. Alle Betriebsgrößen bemühen sich, das Höchste zu leisten. Abgeordneter Schmidthals schätzt die produktionssteigernde Wirkung dieses Kampfes sehr hoch ein[2]). Die Erzielung einer gesunden Betriebsgrößenmischung bei möglichster Erhöhung der Produktion — das ist die agrarpolitische Aufgabe, die die Siedlung, insbesondere auch die Anliegersiedlung, zu lösen hat.

---

[1]) vgl. Sering a. a. O. S. 155 ff.: ferner Keup und Mührer, Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Groß- und Kleinbetrieb.

[2]) Arch. f. i. Kol. Bd. 12 S. 560.

2. Abschnitt.

Die Anliegersiedlung in der Vorkriegszeit.

§ 4. Bei den Generalkommissionen.

Die Anliegersiedlung war, wie erwähnt, schon vor dem Kriege als sogenannte Adjazentenparzellierung üblich. Die Generalkommissionen, die nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 für die Errichtung von Rentengütern zuständig waren, betrieben sie in Form von Zukaufsrentengütern. Natürlich trat diese Art Siedlung gegen die Schaffung neuer Stellen sehr zurück, da auf die Gründung solcher der Hauptwert gelegt wurde. Bis zum Jahre 1910 waren von den durch die Generalkommissionen begründeten 16 859 Rentengütern 3405, d. h. rund 20 v. H. Stellen, die durch Zukauf von Land zu Häusern oder kleinen Anwesen unter Benutzung des Rentenbankkredits zu selbständigen Stellen gemacht worden waren[1]). Dazu schreibt Dr. Metz im Archiv für innere Kolonisation an der unten zitierten Stelle: „Früher hat man wohl diese Art kolonisatorischer Tätigkeit geringer geschätzt, als die Bildung neuer Stellen. Wo aber Gelegenheit gegeben ist, sollte sie nicht unterschätzt und vernachlässigt werden. Denn die Erhaltung, Vergrößerung und Befestigung nicht selbständiger Stellen ist in den Gegenden, in denen es an kleinen selbständigen bäuerlichen Stellen fehlt, ebenso wichtig, wie in anderen Gegenden die Gründung völlig neuer Besitzungen, und indem sich diese Art innerer Kolonisation eng an bestehende Verhältnisse anschließt, besitzt sie schon dadurch einen hoch zu veranschlagenden Vorzug."

Die Entwicklung in den Jahren von 1902 bis zum Anfang des Krieges gibt folgendes Bild:

Die Generalkommissionen haben gebildet in den Jahren[2]):

1902:	311	Stellen	mit	zus.	3 645	ha	Fläche,	dav. 92	Zukäufe	(30 v. H.),
1903:	393	„	„	„	5 400	„	„	„ 74	„	(19 „ „),
1904:	376	„	„	„	5 242	„	„	„ 79	„	(21 „ „),
1905:	664	„	„	„	9 778	„	„	„ 67	„	(10 „ „),
1906:	618	„	„	„	10 049	„	„	„ 54	„	(9 „ „),
1907:	914	„	„	„	13 417	„	„	„ 111	„	(12 „ „),
1908:	1223	„	„	„	12 476	„	„	„ 94	„	(8 „ „),
1909:	1545	„	„	„	17 166	„	„	„ 134	„	(9 „ „),
1910:	1587	„	„	„	12 709	„	„	„ 166	„	(10 „ „),
1911:	1328	„	„	„	14 110	„	„	„ 95	„	(7 „ „),
1912:	1216	„	„	„	12 383	„	„	„ 149	„	(12 „ „),
1913:	1201	„	„	„	11 398	„	„	„ 187	„	(16 „ „).

In den weiter zurückliegenden Jahren war allerdings die Tätigkeit der Generalkommissionen in Bezug auf die Anliegersiedlung stär-

[1]) Arch. f. Kol. Bd. 4 S. 41.

[2]) zusammengestellt nach den statistischen Nachweisungen der landwirtschaftlichen Verwaltung in Preußen, Jahrg. 1902—1913.

ker; bis zum Jahre 1901 wurden 9219 Stellen mit 103 504 ha gebildet, darunter waren 2534 Zukäufe, d. h. rund 28 v. H.[1]).

Im Kriege ging die Siedlungstätigkeit sofort zurück und schlief schließlich fast ganz ein. Insbesondere wurde die Zahl der ausgelegten Zukaufsrentengüter nicht nur relativ, sondern auch absolut kleiner. Die Entwicklung in den ersten drei Kriegsjahren stellt sich folgendermaßen dar:

Es wurden gebildet in den Jahren[2]):

1914:	931 Stellen	mit zus. 7171 ha Fläche,	dav. 112	Zukäufe	(12 v. H.),
1915:	655 „	„ „ 5906 „ „	„ 34	„	(5 „ „),
1916:	413 „	„ „ 4319 „ „	„ 18	„	(4 „ „).

Die Leistungen der einzelnen Generalkommissionen in dem letzten Jahre vor dem Kriege zeigt die folgende Tabelle:

Siehe Seite 14.

Interessanter wird diese Übersicht, wenn sie nach Provinzen geordnet wird. Die Verteilung der Rentengüter auf die einzelnen Provinzen gibt ein recht buntes Bild. Hier läßt sich auch der Anteil der einzelnen Provinzen an Zukaufsrentengütern feststellen.

Siehe Seite 15.

Nach dieser Aufstellung wurden die meisten Zukaufsrentengüter in Sachsen, Brandenburg und dann erst in Schlesien gegründet. Doch darf man sich aus einem einzigen Jahresergebnis noch kein abschließendes Gesamturteil bilden. So betragen z. B. in den drei Provinzen die entsprechenden Prozentzahlen für die Jahre[3]):

	Sachsen	Brandenburg	Schlesien
1911:	10,5	3,8	39,0
1912:	62,6	2,0	2,4

Zur richtigen Beurteilung wird man das Gesamtergebnis prüfen müssen. Und hier steht Schlesien an erster Stelle. Mehr als die Hälfte aller Stellen sind Zukaufsrentengüter[4]). Auch in Sachsen ist diese Art der Besiedelung sehr stark zur Anwendung gekommen; 34 % der im ganzen ausgelegten Stellen sind Zukaufsrentengüter[5]). Sowohl in Schlesien wie in Sachsen ist die Grundbesitzverteilung die Ursache der im Verhältnis zu anderen Provinzen so zahlreichen Zukaufsstellen. Die verhältnismäßig vielen Zukäufe in der Provinz Sachsen erklären sich nach Ansicht von Dr. Metz dadurch, daß dort vielfach die großen Bauerngüter räumlich und wirtschaftlich mit größeren oder kleineren Landgemeinden aufs engste zusammenhängen. Fast überall wohnen in den angrenzenden Dörfern Leute, die auf Parzellenpachtungen aus

(Fortsetzung auf Seite 16.)

---

1) Statistische Nachweisungen für die landw. Verw. in Pr. Jahrg. 1902 S. 236.

2) zusammengestellt nach den Statist. Nachweis. für die Landwirtschaftliche Verwaltung in Preußen Jahrg. 1914—1916.

3) berechnet nach den Veröffentlichungen im Arch. f. i. Kol. Bd. 6 Anl. zu Heft 2.

4) Dr. Metz, 25 Jahre Siedlungsarbeit der Generalkommissionen im Arch. f. i. Kol. Bd. 9 S. 148. Vgl. auch die Tabelle auf S. 105.

5) Dr. Metz a. a. O.

Von den Generalkommissionen wurden im Jahre 1913 Rentengüter gegründet:

General-Kommissionen	Flächeninhalt der aufgeteilten Ländereien ha	Zahl der ausgelegten Rentengüter	Davon entfallen auf Neusiedlungen im ganzen	unter 1 ha	1 - 2,5 ha	2,5—5 ha	5—10 ha	10 - 25 ha	über 25 ha	Zukäufe im ganzen	unter 1 ha	1—2,5 ha	2,5 - 5 ha	5 - 10 ha	10—25 ha	über 25 ha
Breslau . .	161	115	104	93	2	—	1	5	3	11	1	—	6	3	1	—
Kassel . . .	1	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf .	1	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt a. O. . .	5023	369	316	33	40	10	52	153	23	53	—	36	8	6	3	—
Hannover .	2667	290	280	89	20	22	56	72	21	10	—	1	—	5	3	1
Königsberg i. Pr. . .	1759	133	114	19	28	6	14	29	18	19	—	1	10	5	2	1
Merseburg .	1454	179	107	61	10	9	9	6	12	72	16	35	15	4	2	—
Münster i. W.	532	108	86	34	24	12	9	5	2	22	8	11	2	1	—	—
Zusammen	1 1398	1201	10.4	336	124	59	141	275	79	187	25	84	41	24	11	2

Im Jahre 1913 wurden in den einzelnen Provinzen Rentengüter gegründet:

Provinz	Flächeninhalt der aufgeteilten Ländereien ha	Zahl der ausgelegten Ländereien	Davon entfallen auf: Neusiedelungen im ganzen	unter 1 ha	1–2,5 ha	2,5–5 ha	5–10 ha	10–25 ha	über 25 ha	Zukäufe im ganzen	unter 1 ha	1–2,5 ha	2,5–5 ha	5–10 ha	10–25 ha	über 25 ha	% der Zukäufe
Ostpreußen	1759	133	114	19	28	6	14	29	18	19	—	1	10	5	2	1	14,3
Westpreußen	47	49	59	45	2	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Brandenburg	448	102	67	32	23	5	2	3	2	35	—	33	1	—	1	—	34,3
Pommern	4575	267	249	1	17	5	50	155	21	18	—	3	7	6	2	—	6,7
Posen	18	23	23	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	96	43	32	25	—	—	—	5	2	11	1	—	6	3	1	—	25,6
Sachsen	1454	179	107	61	10	9	9	6	12	72	16	35	15	4	2	—	40,2
Schleswig-Holstein	2007	166	158	43	10	9	22	55	19	8	—	2	—	3	3	1	4,8
Hannover	660	124	122	46	10	13	34	17	2	2	—	—	—	2	—	—	1,6
Westfalen	322	108	86	34	24	12	9	5	2	22	8	11	2	1	—	—	20,4
Hessen-Nassau	1	4	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinprovinz	1	3	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohenzollern	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11398	1201	1014	336	124	59	141	275	79	187	25	84	41	24	11	2	15,6

dem Gute angewiesen sind, da sie selbst nur ein kleines, zum Unterhalt unzureichendes Anwesen, oft bloß eine Hofstelle zu eigen besitzen. Bei der Aufteilung des Gutes nur an Neusiedler wäre den alteingesessenen Pächtern die Pachtmöglichkeit und damit die Grundlage ihrer Existenz entzogen worden; die kleinen Anwesen der Pächter waren deshalb in erster Linie zu bedenken, um sie zu vergrößern, zu befestigen und zu selbständigen Ackernahrungen zu erheben.

Die Generalkommissionen haben also dort, wo eine Anliegersiedlung aus diesen oder jenen Gründen geboten schien und der Neusiedlung vorzuziehen war, diese in richtiger Erkenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse in angemessener Weise durchgeführt. Im ganzen haben diese Behörden von 1891 bis Ende 1916 22 603 Rentengüter mit einer Gesamtfläche von 248 673 ha begründet; davon waren 4001 Zukäufe, d. h. 17,7 v. H.[1]).

§ 5. Bei der Ansiedlungskommission, der Mittelstandskasse und den Polnischen Parzellierungsbanken.

Die Preußische Ansiedlungskommission in Posen, die auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1886 betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen ins Leben gerufen worden war, hat während der ganzen Zeit ihrer Tätigkeit den Hauptwert auf Neusiedlungen gelegt. Erst ungefähr vom Beginn des 20. Jahrhunderts ab finden sich in den dem Preußischen Abgeordnetenhause jährlich vorgelegten Denkschriften ganz vereinzelt Bemerkungen, die sich auf eine gelegentlich erfolgte Adjazentenparzellierung beziehen. Eine statistisch genaue Erfassung dieser Zukäufe, insbesondere ein Aufschluß über die Größe der abverkauften Flächen findet sich nirgends. Wenn auch bei der Aufteilung größerer Güter in der Nachbarschaft deutscher Landgemeinden in mehreren Fällen Zulagenstücke an angrenzende deutsche Besitzer abgegeben wurden, wobei das Stammgrundstück mit unter Rentenrecht gestellt und den für Ansiedlerstellen geltenden Verfügungsbeschränkungen unterworfen wurde, so hat sich doch die Ansiedlerkommission in fast allen Fällen der Vermittlung der deutschen Mittelstandskasse in Posen oder der deutschen Bauernbank in Danzig bedient, die dann zugleich die Schuldverhältnisse regulierten[2]). Die Ansiedlungskommission hat besonders seit 1906/07 in mehreren Fällen den umliegenden deutschen Bauern eine Vergrößerung ihres Besitztumes ermöglicht; auf Seite 8 der Denkschrift[3]) über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886 betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen für das Jahr 1907 heißt es: „Acht Grundstücke mit 778 ha sind in der Weise aufgeteilt worden, daß der größere Teil des Landes an be-

---

[1]) Statist. Nachweisungen für die landwirtschaftliche Verwaltung in Preußen, Jahrg. 1916 S. 220/21.

[2]) vgl. Drucks. Nr. 100 d. Preuß. Abgeordn.-Hauses 1907/08 S. 1925.

[3]) Drucks. Nr. 100 d. Preuß. Abgeordn.-Hauses 1907/08.

nachbarte deutsche Bauern parzelliert und der Rest mit den Gebäuden dem früheren Besitzer oder einem Käufer gegen Rente überlassen worden ist[1])."

Von einer genauen statistischen Aufstellung muß hier leider aus den schon angegebenen Gründen abgesehen werden, doch soll im folgenden dargelegt werden, welche Fälle von Adjazentenparzellierungen im einzelnen sich bis zum Beginn des Krieges ermitteln ließen.

Im Jahre 1902 wurden in Hohenhausen (Kr. Thorn) von der Gesamtfläche des zu Ansiedlungszwecken erworbenen Gutes von 574,94 ha 14,59 ha vor der Aufteilung an vier bäuerliche Besitzer aufgelassen. (Drucksache Nr. 55 des Preußischen Abgeordnetenhauses, 1903, S. 1406/07).

1903 wurde in Schondorf (Kr. Wreschen) der Rest von zwei Siedlungsstellen mit zusammen 24,91 ha[2]) als Zulagestücke an die Ansiedler vergeben. (Drucksache Nr. 56, 1907, S. 2020/21).

1904 wurden in Sendziewojewo (Kr. Wreschen) 5 ha als Zulagestück an einen Ansiedler vergeben. In demselben Jahre wurden in Skotniki (Kr. Wreschen) 9 ha je zur Hälfte als Zulagestücke an zwei Ansiedler in Scherze vergeben. (Drucksache Nr. 56, 1907, S. 2020/21).

1905 wurden in Margoninsdorf (Kr. Kolmar) von einer Gesamtfläche von 1074 ha die Waldthaler Ländereien (selbständiger Gutsbezirk) an bäuerliche Besitzer unter Regulierung ihrer Grundstücke abgegeben. (Drucksache Nr. 56, 1907, S. 1880/81). Desgleichen wurde in demselben Jahre in Neuvorwerk III (Kr. Obornik) der Rest einer Fläche von 53 ha in 9 Zulagestücken für Ansiedler in Bogdanovo (später Bogenau) und Uscikowo (später Neuendorf) aufgeteilt. (Drucksache Nr. 56, 1907, S. 1974/75). Ebenso wurden in Schlehen (Kreis Posen West) 14 ha in Teilstücken an die Ansiedler verkauft. (Drucksache Nr. 56, 1907, S. 1996/97). Ferner wurden in diesem Jahre in Wengierki (Kr. Wreschen) 8 ha als Zulagestücke an die Ansiedler in Wilhelmsau gegeben. (Drucksache Nr. 56, 1907, S. 2020/21). Schließlich wurden in Tutschempe (Kr. Birnbaum) 12 ha als Wiesenzulage für die Ansiedler in Petershag ausgelegt. (Drucksache Nr. 1240 B, 1912/13, S. 8494/95).

1906 wurde in Dubielno (später Dübeln) (Kr. Kulm) die Restfläche des zur Besiedlung erworbenen Gutes von 86 ha als Zulagestücke an alteingesessene Bauern vergeben. (Drucksache Nr. 56, 1907, S. 1812/13).

1907: In Forst Buckowitz (Kr. Schwetz) wurden von 871 ha etwa 350 Morgen (87,5 ha Wiesen und Acker) an benachbarte deutsche Besitzer abgegeben, die ihre Stammgrundstücke unter Rentenrecht stellten. (Drucksache Nr. 100, 1907/08, S. 2222/23). In Dreilinden (Kreis Thorn) wurde von 515 ha ein Teil des Gutes an benachbarte deutsche Besitzer vergeben, die ihre Stammgrundstücke unter Rentenrecht stellten. (Drucksache Nr. 100, 1907/08, S. 2228/29). Im selben Jahre

---

[1]) vgl. auch Sitzungsber. d. Preuß. Abgeordn.-Hauses 1907/08 Bd. 4 S. 5205.

[2]) Zahl in der Drucksache rechnerisch falsch.

wurden in Plankowo (Kr. Hohensalza) von 524 ha verschiedene Parzellen an benachbarte deutsche Besitzer abgegeben, die ihre Stammgrundstücke unter Rentenrecht stellten. (Drucksache Nr. 100, 1907/08, S. 2256/57).

1908: In Jankendorf (Kr. Kolmar) wurde von 203 ha ein Teil des Grundstückes an im Besitz gefestigte Bauern vergeben. (Drucksache Nr. 195 A, 1911, S. 1834/35).

1909: In Lipie (Kr. Wreschen) wurden 10,10 ha als Zulagestücke an zwei Ansiedler in Dörenburg gegen Rente vergeben. (Drucksache Nr. 195 A, 1911, S. 1922/23). Ferner wurden in Bielowo (Kreis Kosten) 32 ha als Zulagestücke an Ansiedler vergeben. (Drucksache Nr. 1240 B, 1912/13, S. 8504/05).

1910: In Rosko (Kr. Filehne) erwarb die Ansiedlungskommission zwei Grundstücke von je 4 ha als Zulagestücke für 2 Ansiedlerstellen. (Drucksache Nr. 195 A, 1911, S. 1816/17).

Im Jahre 1911 endlich wurden in Weißenhöhe (Kr. Wirsitz) 21 ha Wiesen als Zulagestücke an Ansiedler vergeben (Drucksache Nr. 1240 B, 1912/13, S. 8470/71).

Eine tabellarische Übersicht über die von der Ansiedlungskommission getätigten Zukäufe ergibt folgendes Bild:

Die Ansiedlungskommission hat im Wege der Adjazentenparzellierung abgegeben:

Jahr	Ort	Kreis	Zahl der vergrößerten Stellen	Fläche in ha	Bemerkungen
1902	Hohenhausen	Thorn	4	14,59	—
1903	Schondorf	Wreschen	—	—	ohne genaue Angaben
1904	Sendziewojewo	"	1	5,00	—
"	Skotniki	"	2	9,00	je zur Hälfte an 2 Ansiedler in Scherze
1905	Margoninsdorf	Kolmar	—	—	an bäuerliche Besitzer in Lindenwerder und Helsdorf unter Regulierung ihrer Grundstücke
"	Neuvorwerk III	Obornik	9	—	an Ansiedler in Bogenau und Neuendorf
"	Schlehen	Posen-West	—	14,00	an Ansiedler vergeben
"	Wengierki	Wreschen	—	8,00	an die Ansiedler in Wilhelmsau gegeben
"	Tutschempe	Birnbaum	—	12,00	Wiesenzulage für die Ansiedler in Petershag
1906	Dubielno	Kulm	—	—	Restfläche, an alteingesessene Bauern vergeben

Jahr	Ort	Kreis	Zahl der vergrößerten Stellen	Fläche in ha	Bemerkungen
1907	Forst Bukowitz	Schwetz	—	87,5	Stammgrundstücke unter Rentenrecht gestellt
„	Dreilinden	Thorn	—	—	„
„	Plankowo	Hohensalza	—	—	„
1908	Jankendorf	Kolmar	—	—	—
1909	Lipie	Wreschen	2	10,10	an 2 Ansiedler in Dömburg gegen Rente vergeben
„	Bielewo	Kosten	—	32,00	—
1910	Rosko	Filehne	2	8,00	—
1911	Weißenhöhe	Wirsitz	—	21,00	Wiesenzulage an Ansiedler

Diese Tabelle kann natürlich auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben; doch hat sich aus den Denkschriften weiteres nicht ermitteln lassen. Am interessantesten sind die Adjazentenparzellierungen, bei denen das Stammgrundstück mit unter Rentenrecht gestellt und den für Ansiedlerstellen geltenden Verfügungsbeschränkungen unterworfen wurde, insofern, als auch heute für die Anliegersiedlung dieselben Verfügungsbeschränkungen gesetzlich festgelegt sind (vgl. § 11). Im großen und ganzen hat die Ansiedlungskommission nur ganz selten und, wie man annehmen kann, bei ganz besonders günstigen Verhältnissen und Gelegenheiten die Anliegersiedlung durchgeführt. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als sie sich hauptsächlich aus nationalpolitischen Gründen in erster Linie mit der Neuansiedlung deutscher Bauern beschäftigte.

Ähnlich wie bei der Ansiedlungskommission war es mit den Adjazentenparzellierungen bei den sog. Besitzfestigungsbanken: Sie waren gewissermaßen Nebensache. Eine jährliche statistische Nachweisung ist hier gleichfalls nicht vorhanden. Doch sind die Anliegerparzellierungen dieser Banken bedeutend zahlreicher und umfangreicher als die der Ansiedlungskommission. Dies hängt z. T. mit ihrer Entschuldungstätigkeit unmittelbar zusammen.

So verteilte z. B. die Deutsche Mittelstandskasse in Posen, die 1904 als G. m. b. H. gegründet und vom Staate mit 400 000 ℳ subventioniert wurde[1]), viele Stückländereien an kleinere Besitzer, die sich darum bewarben. Das dazu erforderliche Land erhielt die Bank, wie schon angedeutet, durch ihre Entschuldungstätigkeit. Sie ließ sich von den verschuldeten Besitzern, die sich an sie wandten, Verkaufsvollmacht geben; dann wurde ein Teil des Besitzes, namentlich die

[1]) Sitzungsber. d. Preuß. Abgeord.-Hauses, 1907 Bd. 3 S. 3712.

Außenschläge, an kaufkräftige Nachbarn abverkauft und der Erlös zur Tilgung der Schulden verwendet. Die Besitzfestigung, die die Anliegersiedlung ja auch erstrebt, ist hier sowohl für den Land Abgebenden wie für den Käufer erreicht; beide sind in ihrer wirtschaftlichen Kraft gestärkt worden und bleiben dem Lande erhalten. Für die Tätigkeit der Mittelstandskasse gibt Nehring im Archiv für innere Kolonisation Bd. 4 S. 131 ff. nähere Zahlen. Bis Ende 1911 wurden 65 Güter im Umfange von 5270 ha parzelliert und etwa 450 Parzellen in Größe von 1800 ha an 325 Anlieger verkauft, die dabei ihre eigenen Grundstücke im Umfange von 3200 ha zur Regulierung brachten. Nehring bemerkt dazu (S. 137): „Besitzt der Erwerber ein schuldenfreies oder wenig belastetes Grundstück, so wird ihm hier Gelegenheit geboten, ohne Aufwendung barer Mittel seinen Besitz zu vergrößern, vom Katner zum Halbbauern, zum spannfähigen Wirt aufzusteigen. Mit diesem Verfahren wirkt die Regulierungstätigkeit unmittelbar im Sinne einer gesunden Besitzverteilung." Hierbei war die Mitwirkung der Genossenschaften von besonderem Werte, da deren Leiter kraft örtlicher Kenntnisse der Dinge am besten den berechtigten Landhunger feststellen konnten. (Ähnlich die heutigen Kreissiedlungsgesellschaften. Vgl. S. 72 ff.)

Als Beispiel einer Anliegerparzellierung dienen das Gut U. Kr. K. in Größe von 279,35 ha. Von diesem, z. T. aus abgelegenen Parzellen bestehenden, zur gleichnamigen Landgemeinde gehörigen Besitz wurden 29 Parzellen mit insgesamt 108,57 ha abverkauft und zwar 26 an Anlieger, die in der Hauptsache in derselben Gemeinde Besitz hatten. Von ihnen hatten:

a) 9 unter 2½ ha eigenen Besitz,
b) 6 2—5 ha eigenen Besitz,
c) 6 5—10 ha eigenen Besitz,
d) 3 10—20 ha eigenen Besitz,
e) 2 über 20 ha eigenen Besitz.

Der gesamte eigene Besitz, der zur Regulierung kam, umfaßte 188,52 ha. Von den Besitzern zu a gelangten 3 durch den Zukauf in den Besitz von Wirtschaften in Größen von annähernd 5 ha, 6 in den Besitz von mehr als 5 ha; 2 von den letzteren, die über größere Mittel verfügten, erwarben Parzellen von mehr als 10 ha. Die Parzellierung wurde mit Hilfe der Spar- und Darlehnskasse in U. durchgeführt, die, erst kurz vorher begründet, damit einen beträchtlichen Zuwachs an Mitgliedern erhielt. Das Restgut in Höhe von 170,78 ha wurde an einen Landwirt aus Hessen verkauft; die zum Gute gehörigen Genossenschaftsbrennereianteile wurden zwischen dem Restgutsbesitzer und den Parzellanten geteilt.

Ein zweites Beispiel bietet das 216,90 ha große Gut H. im Kreise F. Hier behielt der Besitzer das Restgut in Größe von 158,35 ha. 58,55 ha wurden an 32 Anlieger verkauft, die insgesamt 119,54 ha in vier benachbarten Gemeinden besaßen. Hier hatten:

10 Anlieger unter 2½ ha,
13 Anlieger 2—5 ha,
6 Anlieger 5—10 ha,
3 Anlieger über 10 ha.

Die Größe der verkauften Parzellen bewegte sich zwischen 0,58 und 5,54 ha.

Mitunter gelang es mit Einverständnis des Forstfiskus Acker- und Wiesenparzellen, die bisher verpachtet waren, zum Verkauf zu bringen und die bisherigen Pächter zu Eigentümern zu machen. Ein Beispiel für eine solche Parzellierung forstfiskalischer Ländereien gibt die Aufteilung von 227,25 ha Acker und Wiesen in R. im Kreise Obornik. Hier wurden 60 Parzellen an 57 Anlieger in verschiedenen benachbarten Gemeinden verkauft, die bisher im Besitz von 451,93 ha waren und diese durch die Mittelstandskasse regulieren ließen. Die Größe der abverkauften Parzellen betrug zwischen 0,87 ha und 12,74 ha.

Von ihnen hatten

			vor der Landzuteilung	nach der Landzuteilung
weniger als	2½	ha	8 Anlieger	1 Anlieger
" "	5	"	18 "	6 "
" "	10	"	19 "	23 "
" "	20	"	9 "	18 "
mehr "	20	"	3 "	9 " [1]).

Die Tätigkeit der Besitzfestigungsbanken in bezug auf ihre Adjazentenparzellierungen wird auch in den Denkschriften der Ansiedlungskommission des öfteren kurz erwähnt. Genauere und besonders für die vorliegende Arbeit in Betracht kommende Angaben finden sich dort aber ebenfalls nicht. So heißt es z. B. in der Denkschrift für 1911 (Drucksache Nr. 165 A)[2]): „Die beiden Festigungsbanken, die deutsche Bauernbank in Danzig und die deutsche Mittelstandskasse in Posen, erhielten 1911 zusammen für 2278 Bauernwirtschaften (37 405 ha) den Auftrag zur Besitzfestigung und führten die Besitzfestigung von 1564 Wirtschaften (29 197 ha) durch. Mit der Besitzfestigung war verschiedentlich die Regelung eines Besitzwechsels oder die Spaltung einer Besitzung zur Vergrößerung angrenzender Wirtschaften verbunden.“ Dazu heißt es im Archiv für innere Kolonisation: „Die Maßnahme, leistungsschwache größere Bauerngüter zu verkleinern und mit den Trennflächen unselbständige Wirtschaften zu selbständigen Bauernnahrungen auszubilden, ist von großer wirtschaftlicher Bedeutung.“ (a. a. O. S. 425.)

Die mit der Verkaufsvermittlung der Mittelstandskasse verbundene Parzellierungstätigkeit, die sich im wesentlichen als Anliegerparzellierung darstellte, war im Sinne einer gesunden Besitzverteilung nur zu begrüßen. Bis Ende 1912 hat die Mittelstandskasse 6950 ha aufgeteilt, wobei

577 Parzellen an Anlieger vergeben,
75 Restgrundstücke gebildet und
50 neue Gehöfte errichtet wurden[3]).

---

[1]) Die vorstehenden Einzelangaben im Arch. f. i. Kol. S. 131 ff.
[2]) Arch. f. i. Kol. Bd. 4 S. 421.
[3]) Nehring im Arch. f. i. Kol. Bd. 6 S. 95.

Die Bauernbank in Danzig hat bis zu diesem Zeitpunkt 54 Grundstücke mit 7400 ha aufgeteilt und hierbei

225 Parzellen mit 1595 ha an Anlieger verkauft,
41 Restgüter mit 3140 ha gebildet und
155 neue Stellen mit 2658 ha gegründet[1]).

Im allgemeinen ist es vor dem Kriege Zufall zu nennen, wenn die Zuteilung sich auf bäuerlichen Besitz erstreckte. Nehring hält es sogar für wünschenswert, wenn auch die größeren Besitzer davon Gebrauch machten. Hierin liegt nun allerdings ein Unterschied zwischen der alten Adjazentenparzellierung und der neuen Anliegersiedlung: Die Begrenzung nach oben hin auf höchstens eine selbständige Ackernahrung. Natürlich ist aber auch heute noch eine stärkere Vergrößerung außerhalb der gesetzlichen Regelung durch private Zukäufe möglich. Neu ist ferner die Möglichkeit, die Anliegersiedlung auf einseitigen Antrag, nötigenfalls gegen den Willen des Land abgebenden Gutsbesitzers, durchzuführen.

Im Gegensatz zur Ansiedlungskommission und den Festigungsbanken, die die Anliegersiedlung sozusagen nur nebenbei betrieben, wurden die polnischen Parzellierungsbanken durch die Novelle zum Ansiedlungsgesetz von 1904, die ihnen Neusiedlungen unmöglich machte, geradezu zu dieser Art Siedlung gedrängt. Im folgenden soll versucht werden zu zeigen, welche wichtige Rolle diese Adjazentenparzellierungen der polnischen Siedlungsunternehmen im Kampf um den Boden früher gespielt haben.

Für die polnischen Parzellierungsbanken war der Abnehmer der polnische Arbeiter und kleinbäuerliche Besitzer, der zähe an seiner Heimat und an seinem kleinen Besitztum hing und von dem starken Verlangen getragen war, sich in der Heimat ansässig zu machen oder sein Stückchen Land zu vergrößern und der das Geld dazu durch die sog. Sachsengängerei im Westen des Reichs und in den Städten verdiente. Das Gesez betr. Gründung neuer Ansiedlungen vom 10. August 1904[2]) hatte zwar die Möglichkeit, eine neue Wohnstätte zu errichten oder einzurichten, erheblich erschwert und eingeschränkt. Es war aber dadurch nicht gelungen, die Parzellierung an Adjazenten, die schon immer einen bedeutenden und zwar den finanziell ergiebigsten Teil des polnischen Parzellierungsgeschäfts überhaupt gebildet hatte, zu verhindern oder auch nur einzudämmen[3]). Bei dem für die deutsche Seite recht kostspieligen Kampf um den Boden wirkte sich eine Tatsache sehr günstig für die Polen aus, die es ihnen gestattete, mit ihren z. T. doch recht kapitalschwachen und meist ganz ungenügend finanzierten Siedlungsunternehmen (Parzellierungsbanken) unverhältnismäßig bessere Erfolge zu erzielen. Das war das Vorhandensein zahlreicher polnischer Zwergbesitzer, die sich meist auf

---

[1]) Nehring a. a. O.
[2]) abgedruckt im Arch. f. i. Kol. Bd. 1 S. 312 ff.
[3]) vgl. Denkschrift: 20 Jahre deutscher Kulturarbeit 1886 bis 1906. betr. Einwirkung der Tätigkeit der Königl. Ansiedlungskommission auf die wirtschaftliche Entwicklung der Provinzen Westpreußen und Posen, S. 87.

den Vorwerken oder an der Peripherie der großen Güter befanden und äußerst langhungrig waren, sodaß dadurch die Abverkäufe an Adjazenten außerordentlich leicht und vorteilhaft und zwar ohne Ansiedlungsgenehmigung vor sich gingen. Durch diese regelrechte Anliegersiedlung gelang es den Polen in erster Linie, die deutsche Kolonisationsbewegung wirksam zu bekämpfen, was leider in den weitesten deutschen Kreisen nicht richtig erkannt wurde[1]). Wurde doch bisweilen die kleinste oft baufällige Instkate zum Mittelpunkt einen neuen wirtschaftlichen Existenz gemacht.

Infolge der ständig anwachsenden Ersparnisse aus Sachsengängerei und Industriearbeit hatten sich bei der polnischen Landbevölkerung Kapitalien angesammelt, die es den meisten dieser Landhungrigen gestattete, für Grund und Boden jeden geforderten Preis zu zahlen. Sie wurden so zu einer rechten Stütze der Parzellierungsbanken. Denn da der kleine polnische Sparer in dem Grund und Boden nicht ein Kapital sah, das ihm einen bestimmten Prozentsatz Zinsen bringen mußte, sondern die Werkstätte landwirtschaftlicher Arbeit zur Sicherung seines Unterhalts und zur Besserung seiner sozialen Lage, so war er geneigt, den Wert jedes neuen Morgen Landes umso höher zu schätzen, je weniger Land er besaß und dafür desto mehr anzulegen, je mehr und je leichter er Geld verdiente. Er war auf diese Weise nicht nur der hauptsächlichste, sondern zugleich auch der beste Kunde der Parzellierungsinstitute und einzelnen Parzellanten, denen er, wie gesagt, jeden geforderten Preis bewilligte. Der Autoritätsglaube, den der polnische Proletarier jedem, der mehr besitzt oder gesellschaftlich höher steht, entgegenbringt, tat dabei das Seine (vgl. Denkschrift: 20 Jahre deutscher Kulturarbeit usw. S. 34).

Die Parzellierungstätigkeit der polnischen Banken war nach dem Gesetz von 1904 fast ausschließlich auf die Adjazentenparzellierung unter Verwendung der vorhandenen Wohngebäude beschränkt. Im Jahre 1905, also nachdem durch das erwähnte Gesetz die Parzellierung erschwert war, wurden nach den Ausweisen der Parzellierungsbanken 2500 bis 3000 ha an polnische Ansiedler verkauft[2]). (Die Ansiedlungskommission dagegen hat im Jahre 1905 34 661 ha erworben). In Wirklichkeit ist sicher noch mehr verkauft worden, da viele polnische Banken Zahlen über ihre Siedlungstätigkeit aus politischen Gründen nur ungenau oder überhaupt nicht veröffentlichten. Unter diesen Parzellierungen waren umfangreiche Verkäufe an Anlieger, die sich aber zahlenmäßig nicht genau feststellen lassen. Die Käufer waren z. T. Sachsengängerfamilien in der Umgebung der kleinen Städte, die gewöhnlich nur wenige Morgen Land besaßen (vgl. Denkschrift: 20 Jahre deutscher Kulturarbeit usw. S. 82).

Auf dem Gebiete der Adjazentenparzellierungen haben manche polnische Siedlungsunternehmen trotz ihrer finanziell meist recht schwachen Lage geradezu Erstaunliches geleistet. So kaufte z. B. die

---

[1]) vgl. Bernhard, Die Polenfrage, S. 627 ff. und Arch. f. i. Kol. Bd. 1 S. 46.

[2]) Denkschrift: 20 Jahre deutscher Kulturarbeit usw. S. 82.

Bank parcelacyjni in Kosten im Jahre 1907 das deutsche 3600 Morgen große Rittergut Kluczewo, Kreis Schmiegel, für eine Million 200 Tausend Mark, trotzdem sie nur über 17 500 Mark eingezahlte Geschäftsguthaben und 62 000 Mark Haftsummen neben 12 000 Mark Reserven an eigenen Mitteln besaß, teilte es in 115 Parzellen auf unter Belassung eines Restgutes, Lostrennung zweier Vorwerke und Abverkauf von 1000 Morgen an benachbarte Bauern und verdiente dabei gegen 100 000 Mark[1]).

Noch ein zweites Beispiel der oft recht guten und erfolgreichen Kleinarbeit der polnischen Parzellierungsinstitute soll hier erwähnt werden. Den Polen war nämlich im Oktober 1909 im Kreise Straßburg (Westpr.) eine Parzellierung geglückt, die einen recht bemerkenswerten Erfolg darstellt. Das 417 Morgen große Grundstück des Besitzers Kaminski in Groß-Gorschen wurde durch die Bank parcelacyjni in Posen in kleine Parzellen an 13 Anlieger aufgeteilt. Das Ergebnis dieser Aufteilung veranschaulicht folgende Zusammenstellung[2]):

Nr.	Bisheriger Besitz Morgen	Zugekauft Morgen	Besitzt jetzt Morgen	Bemerkungen
1	—	—	50	verwendet eine Instkate als Wohnhaus
2	20	16	36	
3	28	16	44	
4	28	16	44	
5	24	20	44	
6	11	20	31	
7	23	30	53	
8	23	20	43	
9	16	25	41	
10	24	27	51	
11	—	10	10	"
12	12	142	154	Restgrundstück
13	24	25	49	
	223	417	650	

Die Ersteher sind durchweg Polen. Wie ersichtlich, hatten die Erwerber bisher nur kleine Grundstücke, durchweg unter 30 Morgen groß; zum Teil erreichten sie nicht die selbständige Ackernahrung bezw. sehr knapp. Zwei sind vorher überhaupt ohne jeglichen Besitz und umgehen das Gesetz von 1904, das Neuansiedlungen verhindern will, indem es die Erbauung eines Wohnhauses von der Genehmigung durch den Kreisausschuß bezw. durch die Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Regierungspräsidenten abhängig macht (§ 13 und 13 b des Gesetzes, Arch. f. i. Kol. Bd. 1 S. 313) welche den Polen natürlich nie erteilt wurde, durch Benutzung zweier schon vorhandener

[1]) Arch. f. i. Kol. Bd. 3 S. 87.
[2]) Arch. f. i. Kol. Bd. 2 S. 80.

Instkaten. Die neuen Grundstücke sind durch den Zukauf — bis auf Nr. 11 — in die Klasse der selbständigen Ackernahrung aufgerückt. Sie haben eine Größe erreicht, welche als eine durchaus rentable Wirtschaftsform erachtet werden kann, zumal da bei den meist sehr kinderreichen polnischen Familien die Wirtschaft bequem ohne Zuziehung fremder Arbeitskräfte besorgt werden kann, eine Form, welche von der Ansiedlungskommission — neben dem Bestreben, die Beschäftigung polnischer Arbeiter zu vermeiden — daher ebenfalls besonders bevorzugt wurde. Mithin wird man diese wirklich gut durchgeführte Anliegersiedlung als einen vollen Erfolg der Polen bezeichnen müssen.

Zwar wurde die Anliegersiedlungstätigkeit der Polen von deutscher Seite leider wenig beachtet und sicher auch oft unterschätzt, trotzdem fehlte es nicht an Stimmen, die ein Einschreiten dagegen forderten. So wurde z. B. in der Kölnischen Zeitung Ende 1908 ein Verbot der polnischen Adjazentenparzellierung gefordert[1]). Diese Forderung nach einem Parzellierungsverbot tritt weiterhin deutlich hervor in den Beratungen der Budgetkommission über die Denkschrift der Ansiedlungskommission für das Jahr 1910, wo es auch für die benachbarten Provinzen, besonders Schlesien, gefordert wird[2]). Das von den Deutschen im Osten oft geforderte Parzellierungsgesetz wurde dann endlich 1914 als „Grundteilungsgesetz[3])“ in dem Landtage eingebracht, kam jedoch durch den Kriegsausbruch nicht mehr zur Verabschiedung[4]). Der Verlust unserer Ostmarken macht eine weitere Erörterung gegenstandslos; sicher ist nur, daß gerade die mit kleinsten Mitteln betriebene polnische Anliegersiedlung der mit dem größten Aufwand mühsam durchgeführten Siedlungsarbeit der Ansiedlungskommission unverhältnismäßig viel Abbruch getan hat.

§ 6. Bei sonstigen Siedlungsunternehmen.

Die Anliegersiedlung wurde vor dem Kriege, wenn auch nicht planmäßig, so doch in einem gewissen Umfange auch von anderen deutschen Siedlungsunternehmen teils privater, teils gemeinnütziger Art betrieben.

Die älteste Gesellschaft, die sich planmäßig mit der inneren Kolonisation befaßt hat, ist die Landbank A.-G. Berlin, gegründet 1895, ein völlig privates Unternehmen. Im Gegensatz zu den später entstandenen provinziellen Kolonisationsgesellschaften, die Unterstützung vom Staat erhielten, hat sie ihre Ausgaben von vornherein unabhängig vom Staat aus eigenen Mitteln bestritten. Bis zum Ende des Jahres 1908 hat sie insgesamt 389 Großbetriebe, 2280 neue selbständige Bauern-, Handwerker- und Arbeiterstellen geschaffen und außer-

---

1) Sitzungsber. d. Preuß. Abgeordn.-Hauses 1908/09 Bd. 1. S. 1126.

2) Drucksache Nr. 366 d. Preuß. Abgeordn.-Hauses 1911 S. 3346.

3) Gesetz über Teilung land- und forstwirtschaftlicher Besitzungen (Grundteilungsgesetz) vom 2. März 1914 (Buchenberger, Agrarwesen Bd. I. S. 449).

4) Aus der Festschrift des deutsch. Ostmarkenvereins: 25 Jahre ostmärkischer Arbeit und Kämpfe, Arch. f. i. Kol. Bd. 12 S. 409.

dem 1654 bestehende Wirtschaften vergrößert, „von denen die Mehrzahl dadurch erst lebensfähig gemacht wurde[1]“. Dies wäre ganz Anliegersiedlung im Sinne des heutigen RSG. Eine Übersicht über die von der Landbank in den einzelnen Provinzen in den Jahren von 1902 bis 1911 geschaffenen Siedlungen gibt die folgende Tabelle:

Von 1902 bis 1911 hat die Landbank an Stellen geschaffen in den Provinzen[2]):

Pommern	Ostpr.	Posen	Westpr	Schles.	Brandenburg	
26	12	3	1	5	1	Restgüter
121	29	3	1	5	2	Rentengüter über 20 ha
126	26	2	—	5	4	Rtg. von 15—20 ha
362	91	4	2	18	6	„ „ 10—15 ha
123	98	2	3	45	2	„ unter 10 ha
117	49	201	—	8	1	Handw.- u. Arb.-Stellen
139	39	18	2	50	3	Zukäufe
1014	344	233	9	136	19	insgesamt
14	11	8	22	37	16	Zukäufe v. H.

In Bezug auf die vergebene Fläche ergibt sich folgendes Bild[2]):

Pommern ha	Ostpr. ha	Posen ha	Westpr. ha	Schles. ha	Brandenburg ha	
3451	1511	316	100	759	781	Restgüter
3869	964	100	64	154	55	Rtg. über 20 ha
2120	444	36	—	82	66	„ von 15—20 ha
4417	1067	50	23	223	80	„ „ 10—15 ha
1031	587	16	17	248	7	„ unter 10 ha
389	61	118	—	27	5	Handw.- u. Arb.-Stellen
850	606	112	16	141	3	Zukäufe
16127	5240	748	220	1634	997	insgesamt
5	12	15	7	9	0,3	Zukäufe v. H.

Bis Ende 1914 hat die Landbank 3596 selbständige kleinere Stellen mit 47 895 ha geschaffen und 13 343 ha zur Vergrößerung von 2848 bestehenden Wirtschaften abverkauft[3]).

Für die innere Kolonisation und z. T. auch für die Anliegersiedlung vor dem Kriege kommen noch die großen provinziellen Landgesellschaften in Betracht. Sie wurden seit 1904 (Pommersche Landgesellschaft Stettin) meist in Form von Gesellschaften m. b. H. unter überwiegender Beteiligung des Preuß. Staates, der Provinz und

[1]) Arch. f. i. Kol. Bd. 1 S. 30/31.
[2]) Zusammengestellt nach den Veröffentlichungen i. Arch. f. i. Kol. Bd. 4 S. 245.
[3]) Arch. f. i. Kol. Bd. 8 S. 36.

anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften begründet. Es sind gemischt-wirtschaftliche Unternehmen mit fest begrenzter Dividende, auf die der Staat für seinen Anteil sogar im Interesse der Siedlung verzichtete. Eine der ältesten dieser gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften, die Ostpreußische Landgesellschaft m. b. H. zu Königsberg von 1906 hat sich im Anfang ihrer Tätigkeit ebenfalls gelegentlich mit der Anliegersiedlung befaßt. Sie hat in etwas mehr als zweijähriger Tätigkeit zusammen 9096 ha erworben und davon 7179 ha zur Besiedlung ausgelegt und 454 Stellen gegründet. Darunter befanden sich 93 ha, die als Anliegerland an 31 Stellen vergeben wurden[1]). Bis zum 1. April 1919 hat sie insgesamt 33674,21 ha zur Besiedlung vergeben, davon 227,00 ha im Wege des Zukaufs (Anliegersiedlung[2]). Genauere Angaben werden leider nicht gemacht.

Eine statistische Übersicht über die Tätigkeit der ebenfalls im Jahre 1906 gegründeten mecklenburgischen Ansiedlungsgesellschaft A.-G. in den Jahren 1906 bis 1909 ergibt folgendes Bild:

Es wurden abgegeben[3]):

	1906	1907	1908	1909
Erbpachtstellen	2	5	9	12
Büdnereien	9	38	26	37
Häuslereien	9	15	8	39
Zuwachsflächen	2	5	2	18
zusammen	22	63	45	106
Zuwachsflächen v. H.	9,00	8,00	4,4	17,00

Hierzu ist zu bemerken, daß die als Zuwachsflächen bezeichneten Grenzstücke in den meisten Fällen Häuslereien zwecks Umwandlung in Büdnereien zugelegt wurden. Nach dem Bericht sind hierunter kleine Bauernstellen von 20 bis 45 Morgen zu verstehen, „zum Zwecke der Ernährung einer Familie aus landwirtschaftlichem Betriebe ohne Zuziehung von fremden Arbeitskräften.“

Die Landgesellschaft „Eigene Scholle“ m. b. H. gegründet 1910 in Frankfurt a. O. hat bis Mitte 1913 689 Familien angesiedelt. Dabei befinden sich 86 Familien (12,5 v. H.), die bis dahin nur Häuslerstellen ohne wesentlichen Acker- und Wiesenbesitz inne hatten und dazu „zur Herstellung gesunder wirtschaftlicher Gebilde Parzellen im Rentengutsverfahren erworben haben[4]).“

Die Schlesische Landgesellschaft m. b. H. wurde erst am 13. März 1913[5]) unter Beteiligung des Staates, der Provinz und der Landschaft mit 5½ Millionen Stammkapital gegründet[6]).

---

[1]) Arch. f. i. Kol. Bd. 1 S. 26/27.
[2]) Rosenbrock, a. a. O. S. 26.
[3]) Arch. f. i. Kol. Bd. 2 S. 337.
[4]) Arch. f. i. Kol. Bd. 6 S. 49.
[5]) Jahresber. d. Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Schlesien 1913 S. 29.
[6]) Arch. f. i. Kol. Bd. 5 S. 240.

Als Zweck des Unternehmens bezeichnet der Gesellschaftsvertrag unter 2 ausdrücklich: „Die Vermehrung der Bauernstellen und die Vergrößerung vorhandener Stellen.“ Bis zum Beginn des Krieges gelang es ihr leider nicht mehr, eine größere Tätigkeit, insbesondere der letztgenannten Art zu entfalten. Sie hat sich bis dahin nur mit der Besitzfestigung beschäftigt; bis zum 31. März 1914 hat sie 32 größere Güter mit 11116 ha Fläche und 240 bäuerliche Güter mit 5818 ha im Besitz gefestigt (Jahresber. der Landwirtschaftskammer f. d. Prov. Schlesien 1913 S. 80).

Aus der vorangegangenen Darstellung ist ersichtlich, daß sowohl die Landbank wie auch die gemeinnützigen provinziellen Siedlungsgesellschaften sich schon vor dem Kriege mit der Anliegersiedlung beschäftigt haben, wenn auch meistens nur gelegentlich und nebenbei. Eine vollständige Übersicht über die Tätigkeit dieser Siedlungsunternehmen in dieser Beziehung zu geben, ist nicht Aufgabe dieser Arbeit; vielmehr sollten nur einige bezeichnende Beispiele dargestellt werden.

Auch von ganz privater Seite wurde in vereinzelten Fällen ohne ein Dazwischentreten irgendwelcher Siedlungsunternehmen die Anliegersiedlung mit recht gutem Erfolg betrieben.

So wurden z. B. im Kreise Kottbus in den Jahren 1895 bis 1910 durch die Tätigkeit von Privatparzellanten 10 Güter mit 1969 ha zerschlagen[1]).

Neugebildet sind dabei 716 Trennstücke; davon haben eine Größe von

weniger als 2 ha	450
2—4 ha	176
4—6 ha	42
6—40 ha	40

Von 703 Parzellenerwerbern der nächsten Nachbarschaft hatten keinen Besitz vor der Parzellierung 81,

einen Besitz unter . .	2	2—4	4—6	6—8	8—20	über 20 ha
vor dem Zukauf . .	263	123	76	58	70	11
nach dem Zukauf . .	161	176	131	79	138	18

Darnach waren vorhanden:

	unselbst. Besitzungen unter 4 ha	selbst. Besitzungen über 4 ha
vor dem Zukauf	476	215
nach dem Zukauf	357	306

Ein gutes Beispiel der privaten Parzellierungstätigkeit zeigt uns Schleising in seiner Abhandlung über „Die neuen Veränderungen in der Grundbesitzverteilung in der Niederlausitz“ (Berlin 1911). Dort vererben die Bauern ihren Besitz nicht, sondern verkaufen ihn und verteilen dann den Erlös an ihre Kinder. Diese

[1]) Aus einem Vortrag von Reg.-Präs. v. Schwerin über „Die Förderung der inneren Kolonisation in der Provinz Brandenburg, insbesondere durch Ausdehnung der Tätigkeit der Landgesellschaft „Eigene Scholle“ auf den Bezirk Potsdam“. Arch. f. i. Kol. Bd. 3 S. 223 ff.

setzen sich nun zunächst als Häusler fest und suchen sich später durch Zukauf zu vergrößern. Für freiwerdende Höfe findet sich nur selten ein Käufer, da man sich fürchtet, Schulden zu machen, zumal da der Verkäufer, der meist in die Stadt zieht, um dort als Rentner zu leben, gewöhnlich Barzahlung verlangt, und die nötigen Barmittel in den seltensten Fällen vorhanden sind. Hier tritt nun der gewerbsmäßige Gutsschlächter in Tätigkeit. Das gegen sofortige Barzahlung erworbene Gut teilt er in Parzellen und verkauft diese an die umwohnenden Besitzer, meist Häusler, Gärtner und Kleinbauern. Mißstände sollen sich bei diesen Vorgängen nicht gezeigt haben. Übervorteilungen durch die Gutsschlächter sind selten. Schleising hält die Entwicklung für natürlich und normal. „Die Bildung neuer selbständiger Wirtschaften auf dem Wege allmählichen Zukaufs hat einen großen Vorteil vor der Neuschaffung sofortig abgerundeter Betriebsgrößen voraus: Drückende Verschuldung wird auf diese Weise meist vermieden.“

Aus allen diesen Beispielen geht hervor, daß die Anliegersiedlung vor dem Kriege vielfach neben der Besitzfestigung und Rentengutssiedlung üblich war. Auch von privater Seite insbesondere von Gutsschlächtern wurde sie in größerem Umfange durchgeführt. (Über die planmäßige Anliegersiedlung vor dem Kriege in Anhalt, sowie die Ödland-Anliegersiedlung in Hannover und Schleswig-Holstein siehe Rosenbrock, a. a. O. S. 27).

3. Abschnitt.

Die heutige Anliegersiedlung.

§ 7. Gesetzliche Bestimmungen.

Die Entstehung der neuen Siedlungsgesetzgebung fällt in die noch sehr unruhige Zeit kurz nach der Revolution. Während der Kriegsjahre schon war durch eine ausgedehnte Werbetätigkeit der Siedlungsgedanke in weite Volkskreise hineingetragen worden. Namentlich den Soldaten war in der Hoffnung auf neue Siedlungsgebiete immer wieder und wieder Land in genügender Menge versprochen worden. Infolge der Blockade und der daraus folgenden Nahrungsmittelknappheit war der Landhunger in den weitesten Kreisen stark gestiegen; das Verlangen nach eigener Scholle und damit Erreichung möglichster Unabhängigkeit vom Nahrungsmittelmarkte machte sich immer mehr bemerkbar. Um die Unzufriedenheit namentlich der vielen zurückgekehrten Feldsoldaten und später auch der Gefangenen, die das Heer der Erwerbslosen ständig vermehrten, nicht noch stärker werden zu lassen, sah sich die Regierung durch den Druck von unten gewissermaßen gezwungen, möglichst bald Maßnahmen zu ergreifen, um das Übel zu beseitigen. Schon im November 1918 begannen zwischen der Regierung und Vertretern der Landwirtschaft, der Siedlungsunternehmen und der Wissenschaft Beratungen, deren Ergebnis die

Verkündung einer Notverordnung „Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland" vom 29. 1. 1919 war. Die Anliegersiedlung ist hier noch garnicht erwähnt, obwohl der demokratische Abgeordnete Dr. Böhme sich bemüht hatte, diesen Gedanken in die Verordnung hineinzutragen. Bald nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung wurde diese Verordnung Gegenstand eingehender Beratungen. Jetzt gelang es auch den Abgeordneten Schmidthals und Dr. Böhme, die Frage der Anliegersiedlung mit Erfolg wieder vorzubringen. Auf Vorschlag des „Ausschusses für den Reichshaushalt zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland" wurde die Anliegersiedlung in den § 1 des Gesetzes mit einbezogen. In der Zeit, die zwischen die zweite und dritte Beratung des Entwurfes fiel, hatte dann der Ausschuß noch einen neuen § 23 b, den jetzigen § 25 eingefügt[1]): „Ist in einzelnen Gegenden die Beschaffung von Land zur Hebung bestehender Kleinbetriebe nicht möglich, so ist die Landeszentralbehörde verpflichtet, bis 10 v. H. der landwirtschaftlichen Fläche benachbarter Staatsdomänen auch vor Ablauf der Pachtverträge zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- und andere Zwecke öffentlicher und volkswirtschaftlicher Art notwendig ist." Das Gesetz wurde in dieser Fassung angenommen und am 11. 8. 1919 als Reichssiedlungsgesetz verkündet. Dagegen stimmten nur die Unabhängigen. Nach § 30 des Gesetzes erhielten die Siedlungsgesellschaften das Recht, noch vor dem Inkrafttreten von Ausführungsbestimmungen ihre Arbeit aufzunehmen. So wurde besonders die Anliegersiedlung, vor allem in Schlesien, sehr bald in Angriff genommen.

Zum Reichssiedlungsgesetz sind in den einzelnen deutschen Bundesstaaten Ausführungsgesetze erschienen, von denen das preußische vom 15. 12. 1919[2]) das wichtigste ist. Zu diesem wiederum sind vom Preußischen Landwirtschaftsminister 7 Ausführungsanweisungen ergangen und zwar:

Ausführungsanweisung

1. Mustersatzungen für die Preußischen Landlieferungsverbände (Arch. f. i. Kol. Bd. 12 S. 230 ff.).
2. Einrichtung und Verfahren im Allgemeinen (Arch. f. i. Kol. Bd. 13 S. 284 ff.).
3. Vorkaufsrecht (Arch. f. i. Kol. Bd. 12 S. 287 ff.).
4. Hebung bestehender Kleinbetriebe (Anliegersiedlung) (Arch. f. i. Kol. Bd. 12 S. 290 ff.).
5. Beschaffung von Pachtland für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (Arch. f. i. Kol. Bd. 12 S. 296 ff.).
6. Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit a. Gr. des § 29 RSG. (Arch. f. i. Kol. Bd. 13 S. 74 ff.).
7. Provinzialsiedlungsausschüsse (Arch. f. i. Kol. Bd. 13 S. 554 ff.).

Von diesen kommt die vierte betr. Hebung bestehender Kleinbetriebe hier in erster Linie in Betracht.

---

[1]) Drucksache Nr. 615.

[2]) abgedruckt im Arch. f. i. Kol. Bd. 12 S. 138 ff.

§ 8. Die Träger der Siedlung.

Zum Zwecke der Landbeschaffung sind zunächst Landlieferungsverbände geschaffen. (RSG. §§ 12—18, Preuß. Ausf. Gesetz §§ 14—23, Ausführungsanweisung 1). Sie sind Zwangszusammenschlüsse der Großgrundbesitzer in solchen Ansiedlungsbezirken, wo nach der Betriebszählung von 1907 der Anteil der Güter mit 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 10 v. H. beträgt. Für die Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Oberschlesien, Niederschlesien, Sachsen und Schleswig-Holstein sind nach § 14 des preußischen Ausführungsgesetzes die Eigentümer der großen Güter zu einem solchen Landlieferungsverband zusammengeschlossen. Seine Aufgabe ist erfüllt, wenn ein Drittel der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter für Siedlungszwecke bereit gestellt ist oder die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter nicht mehr als 10 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt. Die Landlieferungsverbände sind rechtsfähig (§ 12 RSG.).

Ob diese Schaffung von „Zwangsinnungen des Großgrundbesitzes“ besonders vorteilhaft war, kann mit Recht bezweifelt werden; jedenfalls ist ihr Einfluß auf das Enteignungsverfahren nicht gerade als Vorteil für die Siedlung anzusehen, was ja auch ganz erklärlich ist, da die innere Kolonisation meist nicht im persönlichen Interesse der einzelnen Mitglieder des Verbandes liegt und von einem großen Teil sogar direkt bekämpft wird.

Die eigentlichen Träger der Siedlung sind die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen. Das waren zunächst die provinziellen Siedlungsgesellschaften (vgl. § 6). Ihre Aufgabe ist die Beschaffung von Land und Geld sowie die Ansetzung der Siedler. In Schlesien haben gerade für die Anliegersiedlung neben der Schlesischen Landgesellschaft noch die Kreissiedlungsgesellschaften größere Bedeutung bekommen; sie werden im speziellen Teil näher besprochen werden.

Den Charakter der Gemeinnützigkeit haben ferner durch das Preußische Ausführungsgesetz die Landeskulturämter (die früheren Generalkommissionen, s. § 4) erhalten. Diese Behörden sind vor etwa 100 Jahren unter Verhältnissen ins Leben gerufen worden, die einen gewissen Vergleich mit unserer Zeit zulassen. Die Befreiung des Bauernstandes aus rechtlicher und wirtschaftlicher Gebundenheit und der Übergang zu einer verbesserten Feldbestellung machten die Auseinandersetzung zwischen Gutsherrschaft und Gemeinde und zwischen der Bauernschaft unter sich notwendig. Um eine gewisse Einheitlichkeit des Verfahrens und möglichst unparteiische Behandlung der außerordentlich komplizierten Rechtsverhältnisse zu sichern, wurden besondere Behörden, die Generalkommissionen gebildet, und diese haben in einem Zeitraum von beinahe 50 Jahren die Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Gemeinheitsteilungen durchgeführt. Das Schlußprotokoll über diese Verhandlungen, der sogenannte „Rezeß“ ist heute noch in fast jeder Gemeinde in Erinnerung. Durch Gesetz vom 2. April 1872 wurden die Generalkom-

missionen ermächtigt, auch ohne Zusammenhang mit einer Gemeinheitsteilung eine Flurbereinigung oder Separation vorzunehmen, wenn die Hälfte der Interessenten eine solche beantragte. Für die Einrichtung von Rentengütern sind sie nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 zuständig (vgl. § 4). Um sie den neuzeitlichen Verhältnissen anzupassen, ist durch Gesetz vom 3. Juni 1919 eine Umgestaltung dieser Behörden erfolgt. Die Spezialkommissionen führen fortan die Bezeichnung Kulturämter. Die Ausführungsbestimmungen über die Landeskulturbehörden besagen, daß unter der neuen Bezeichnung nicht neue Behörden zu verstehen sind, daß aber die bisherigen Behörden in der inneren Einrichtung umgestaltet und das Verfahren in wesentlichen Punkten geändert ist. Eine Umgestaltung liegt darin, daß der Schwerpunkt der Geschäfte aus der Provinzialinstanz in die Ortsinstanz verlegt wird. An die Stelle der Spezialkommissare, die in ihren Arbeiten von der Generalkommission völlig abhängig waren, treten zahlreiche Kulturämter in der Provinz als selbständige Behörden. Ihnen ist auch die Ausführung der Anliegersiedlung übertragen worden, wodurch sie für die vorliegende Untersuchung eine besondere Bedeutung erhalten. Ein gutes Zusammenarbeiten dieser Behörden mit den anderen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen ist in jedem Falle zu erstreben. (In Schlesien kommen hauptsächlich die Kriegssiedlungsgesellschaften in Betracht, da die Landgesellschaft selbständig siedelt). Die höchste Instanz der Kulturbehörden ist das Oberlandeskulturamt zu Berlin, das ehemalige Oberlandeskulturgericht.

§ 9. Die Landbeschaffung.

Zur Beschaffung von Siedlungsland stehen zunächst die Staatsdomänen zur Verfügung. Nach § 2 RSG. sind sie den zuständigen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zu höchstens dem Ertragswert zum Kauf anzubieten „soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- und andere Zwecke öffentlicher und volkswirtschaftlicher Art notwendig ist.“ Der Ablauf des Pachtvertrages kann abgewartet werden. Eine besondere Bestimmung für die Anliegersiedlung ist dann noch im § 25 geschaffen (s. oben S. 30). Die Bestimmung dieses Paragraphen verleiht der Anliegersiedlung unter bestimmten Voraussetzungen sogar eine Vorzugsstellung gegenüber der Neusiedlung in Bezug auf die Landbeschaffung.

Für die sonstige Beschaffung von Siedlungsland sind drei Wege möglich: Freie Vereinbarung, Vorkaufsrecht und Enteignung.

Es ist wünschenswert, daß das für die Anliegersiedlung erforderliche Land in erster Linie auf dem Wege der freien Vereinbarung mit den zur Landabgabe verpflichteten Gutsbesitzern beschafft wird. Das zuständige Kulturamt hat die Aufgabe, diese Vereinbarung herbeizuführen und zwar auf Antrag sowohl der Landerwerber, wie auch der Besitzer der für die Landabgabe in Frage kommenden Güter. Der Kulturamtsvorsteher hat sein Ersuchen an den zuständigen Landlieferungsverband zu richten, der seinerseits wieder auf seine Verbandsangehörigen einwirken soll, daß sie das benötigte Siedlungsland frei-

willig zur Verfügung stellen. Das Prüfungsrecht, ob und inwieweit die Wünsche der Landbegehrenden berechtigt sind, hat der Kulturamtsvorsteher; dem Landlieferungsverband steht ein solches nicht zu.

Ferner steht dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmer nach § 4 RSG. ein Vorkaufsrecht „auf die in seinem Bezirk belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfange von 25 ha aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken" zu. Bei „großen Gütern" (über 100 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, § 12 RSG.) geht das Vorkaufsrecht auf die Landlieferungsverbände über (§ 14 RSG.).

Als äußerstes Mittel zur Landbeschaffung hat das RSG. die Enteignung eingeführt. Sie kommt nur dann in Frage, wenn alle anderen Wege fehlgeschlagen sind, und nur dort, wo berechtigte Wünsche der Landbegehrenden unbedingt zu erfüllen sind. Die Kulturamtsvorsteher sollen beim zuständigen Landlieferungsverband den Enteignungsantrag nur stellen, wenn dessen Einwirkung auf die Großgrundbesitzer erfolglos bleibt. Die Ausführungsanweisung 4 Ziffer 4 zu den Preußischen Ausführungsgesetzen hält die Enteignung nur da für gegeben, „wo ein dringendes, auf andere Weise nicht zweckmäßig zu befriedigendes Bedürfnis nach besiedlungsfähigem Lande besteht." Sie „kann nur in den Bezirken der Landlieferungsverbände und auch da nur gegenüber den großen Gütern von 100 und mehr ha landwirtschaftlicher Nutzfläche angewendet werden. Bei Teilenteignungen, — die bei der Anliegersiedlung die Regel sind, — muß auf die Erhaltung der landwirtschaftlichen Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit des verbleibenden Restbesitzers Bedacht genommen werden." Aufgabe der zuständigen Stellen ist es, ein Enteignungsverfahren möglichst zu vermeiden, da dieses im allgemeinen recht langwierig ist und so die Siedlungstätigkeit stark beeinträchtigt. Seit 1924 wird von ihm kein Gebrauch mehr gemacht. Die Enteignung kommt ferner noch für Moor- und Ödland in Frage. Nach § 3 RSG. können die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen dieses „im Enteignungsweg in Anspruch nehmen". Als Entschädigung ist der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Land im unverbesserten Zustande hat. Eine höhere Entschädigung kann in besonderen Fällen gewährt werden.

Die Verpflichtung des Landlieferungsverbandes ist, wie erwähnt, erfüllt, sobald ein Drittel der durch die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1907 festgestellten gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter (mit Einschluß der Domänen) für Siedlungszwecke bereit gestellt ist oder die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter nicht mehr als 10 v. H. der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirks beträgt (§ 13 Abs. 2 R.S.G.). Diese Bemessung der vom Landlieferungsverband zu beschaffenden Landmenge auf ein Drittel der gesamten Nutzfläche der großen Güter hat ihre geschichtlichen Gründe. Denn trotz der friderizianischen Bauernschutzgesetzgebung und der Stein-Hardenbergschen Agrarreform ist den großen Gütern im Osten Preußens im Laufe des 19. Jahrhunderts etwa $^1/_5$ der heutigen Gutsflächen auf Kosten der Bauernschaft zugewachsen, nach Abrechnung der Staatsdomänen nicht viel weniger als $^1/_4$. Mit denjenigen Erwerbungen aber, welche die Gutsherrschaften

in früheren Jahrhunderten aus dem Titel der öffentlichen Gewalt gemacht haben, ist der Gesamtzuwachs auf reichlich $^1/_3$ zu veranschlagen[1]). Die Forderung auf Erfassung eines Drittels der landwirtschaftlichen Fläche des Großgrundbesitzes zur Besiedlung bezweckt also lediglich die Wiederherstellung des alten Zustandes. Der Bestand der großen Güter nach der Betriebszählung von 1907, der nach Abzug von $^1/_3$ der gesamten Gutsfläche verbleibende Rest und die für die Kolonisation verfügbare Fläche gehen aus folgender Tabelle hervor[2]):

	Von der landw. ben. Fläche entfiel. 1907 auf d. Betr. mit ein. landwirtschftl. ben. Fläche von 100 und mehr ha		Nach Abzug von $^1/_3$ verbleiben den großen Gütern	Für die Kolonisation werden verfügbar
	1000 ha	v. H. d. landw. ben. Fläche	v. H. d landw. ben. Fläche	1000 ha
Ostpreußen .	931	37,1	24,8	310
(Westpreußen)	(593)	(36,5)	(24,3)	(198)
(Posen) . . .	(901)	(44,1)	(29,4)	(300)
Schlesien . .	888	32,7	21,8	276
Brandenburg	720	32,8	21,9	240
Pommern	1022	51,2	34,1	341
Mecklenburg-Schwerin	519	59,7	39,9	173
Mecklenburg-Strelitz	94	60,0	40,0	31
Schlesw.-Holst.	219	15,4	10,3	73
Prov. Sachsen	446	26,6	17,3	139
Anhalt . . .	56	38,2	25,5	18
Braunschweig	42	19,3	12,9	14
Bundesstaat Sachsen	135	13,8	10,0	37
	6506	35,3	24,6	2150

Für die innere Kolonisation stehen also nach dem RSG. bedeutende Flächen zur Verfügung, die zur Seßhaftmachung von 200 000 bis 300 000 bäuerlichen Familien ausreichen würden. Trotzdem bleibt auch nach vollkommener Durchführung des Siedlungswerkes den Großbetrieben ein Bestand, der in jeder Beziehung als volkswirtschaftlich ausreichend bezeichnet werden kann.

---

1) Vgl. Sering, Erl. z. d. Entw. e. RG. z. Beschaffg. v. landw. Siedl.-Land, Arch. f. i. Kol. Bd. 11 S. 168.

2) Sering, a. a. O. S. 169.

§ 10. Die Formen der Anliegersiedlung.

Die Preisfrage.

Für die Form der Landzuteilung kommt eigentlich nur Kauf oder Pacht mit Kaufanwartschaft in Frage. Als dritte Form wird vielfach die reine Zeitpacht genannt; auch werden noch mehrfach in dieser Form Landzulagen verteilt und dies (auch in der amtlichen Statistik) als Anliegersiedlung bezeichnet. Man sollte doch aber nicht vergessen, daß Pacht keine dauernden Verhältnisse schafft, sodaß der Zweck des Gesetzes, „die Schaffung eines selbständigen Kleinbauernstandes auf eigener Scholle," nicht erreicht wird[1]). Denn nach Ablauf des Pachtvertrages wird der Besitzer durch den infolgedessen eintretenden Landverlust wieder unselbständig und eine Siedlung hat durch diese auf Zeit beschränkte Anliegerzupacht nicht stattgefunden. So heißt es auch im Erlasse des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 23. 12. 1921 Ziffer 5: „Soweit nicht die Beteiligten etwas anderes vereinbaren, wird die reine Pacht hauptsächlich nur für Fälle vorübergehenden Landbedürfnisses von Bedeutung sein, wie das schon in der Ausführungsanweisung 4, Ziffer 5c zum Ausdruck gekommen ist." Eigentumsübertragung an Stelle von Zeitpacht erscheint schon im Interesse einer besseren Bodenbewirtschaftung erwünscht. Das Reichssiedlungsgesetz, soweit es über die Rechtsformen der Ansiedlung überhaupt Vorschriften enthält, erwähnt nur die Übertragung zu Eigentum und die Pacht mit dem Rechte des Kaufes. So kann den Landlieferungsverbänden die Bereitstellung von Siedlungsland ebenfalls nur in diesen beiden Formen auf ihre Lieferungspflicht angerechnet werden. Dies sagt auch die Ausführungsanweisung 4, wo es unter Ziffer 10 heißt: „Das nach Maßgabe dieser Bestimmung aus dem Bestand der großen Güter (§ 12 RSG.) zur Anliegersiedlung veräußerte oder mit Kaufanwartschaft verpachtete Land wird auf die Landlieferungspflicht nach § 13 RSG. angerechnet." Die Rechtsform der bloßen Zeitpacht wird somit als ungenügend ausgeschaltet. In § 13 Abs. 3 RSG. heißt es: „Nach Ermessen der Aufsichtsbehörde gilt als zur Siedlung bereit gestellt auch solches Land aus dem Besitzstand der großen Güter, das ohne Mitwirkung des Siedlungsunternehmers an Ansiedler veräußert, oder mit dem Recht des Kaufes zu einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Preise verpachtet ist." Dieser § 13 Abs. 3 bezieht sich nicht nur auf die Landlieferungspflicht des Landlieferungsverbandes; denn eine Siedlung, die als solche dem Landlieferungsverband nicht angerechnet werden kann, ist eben keine Siedlung im Sinne und in Ausführung des RSG. Für die Anliegersiedlung schlechthin kommen also nur Kauf und Pacht mit Kaufanwartschaft in Frage. Bei der Entscheidung, in welcher Form die Anliegersiedlung durchzuführen sei, können jedenfalls „die Wünsche des Land abgebenden Großgrundbesitzes nicht ausschlaggebend sein, maßgebend ist vielmehr, welche Rechtsform

---

[1]) vgl. auch Rosenbrock, a. a. O. S. 3.

den wirtschaftlichen Bedürfnissen der zu hebenden Kleinbetriebe am meisten entspricht[1])."

Für die Anliegersiedlung sind keinerlei finanzielle Erleichterungen geschaffen, wie sie früher z. B. bei der Einrichtung des Rentengutes in Gestalt des Rentenbankkredites bestanden. Dies hat wohl vor allem seinen Grund in der schlechten finanziellen Lage des Reiches und Preußens. Der Landerwerber muß also Zugekauftes sofort bar bezahlen. Um eine Übervorteilung durch eigennützige Großgrundbesitzer auszuschließen, ordnen die Gesetze die Mitwirkung des Kulturamts an. In § 13 RSG. heißt es über die Höhe des Preises: „Als angemessener Kaufpreis gilt der gemeine Wert, den das Land im Großbetriebe hat, ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind." Staatsdomänen sollen nach § 2 RSG. den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen zu höchstens dem Ertragswert angeboten werden. Die Entschädigung für enteignetes Moor- und Ödland besteht im kapitalisierten Reinertrag des nicht verbesserten Landes. Sonst unterliegt im Enteignungswege die Festsetzung der Entschädigung für das enteignete Siedlungsland der Spruchkammer des Landeskulturamts. Überall herrscht das Bestreben vor, die Preise auf einen erträglichen Stand zu drücken. Keinesfalls sind aber etwa im Gesetze Vorkriegspreise gemeint. Die gesetzlichen Bestimmungen sollen lediglich dazu beitragen, dem Steigen der Grundstückspreise eine Bremse anzulegen.

§ 11. Wiederkaufsrecht und Abveräußerungsbeschränkungen.

Die im Wege der Anliegersiedlung vergrößerten bäuerlichen Betriebe unterliegen, falls für die Landzuteilung als Rechtsform der Kauf gewählt wird, folgenden Verfügungsbeschränkungen:

1. Gemäß § 20 des RSG. ist dem Siedlungsunternehmen ein Wiederkaufsrecht einzuräumen bei Übergang des Grundstücks an andere Personen als an den Ehegatten des jeweiligen Eigentümers oder an Personen, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Gemäß § 35 des Preußischen Ausführungsgesetzes „bedarf die Abveräußerung von Teilen der Stelle oder die Teilung eines zur Stelle gehörigen Grundstückes der Genehmigung des Präsidenten des zuständigen Landeskulturamtes." Zur Herbeiführung ihrer Wirksamkeit werden diese Bestimmungen im Grundbuch eingetragen und zwar nicht nur hinsichtlich der Zukaufsfläche, sondern der ganzen durch Zukauf vergrößerten Stelle.

Diese Bestimmungen begegnen in einfachen bäuerlichen Kreisen großem Mißtrauen und werden oft als unbillige Härten empfunden.

---

[1]) Erlaß des Preuß. Landwirtschaftsministers zur Anliegersiedlung vom 23. 12. 1921 Ziff. 5.

Das Gegenteil ist aber der Fall. Denn da sie letzten Endes nichts anderes erstreben, als den bäuerlichen Besitz und somit den ganzen Bauernstand gegen zerstörende Einflüsse zu schützen, erweisen sie der Bauernschaft eine große Wohltat. Durch die Hebung der Kleinbetriebe soll ein bodenständiger und wurzelfester Bauernstand geschaffen und erhalten werden. Der Bauer soll seßhaft bleiben, er soll gemeinsam mit seinem Grund und Boden verwachsen; seine Scholle soll sich auf Kind und Kindeskinder vererben. Er und seine Nachkommen sollen davor bewahrt bleiben, einstmals als Besitzlose die Straßen der Städte zu füllen. Dies zu erreichen und durchzuführen wird durch die gesetzlichen Verfügungsbeschränkungen wirksam erstrebt. Vermieden wird, daß der Bauernhof wieder vom Großgrundbesitz aufgesogen wird, wie das leider früher vielfach geschehen ist, sowie daß er zu einem gemeinen Handelsobjekt herabsinkt und in die Hände von Personen gerät, die lediglich spekulative Interessen mit ihm verfolgen. Der Bauernhof soll geschützt werden gegen die Gefahr seiner Zerteilung; er muß seine wirtschaftliche Selbständigkeit und Leistungsfähigkeit behalten. Das wollte der Gesetzgeber erreichen. Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Bauernstellen, die früher durch die Ansiedlungskommission in Posen und Westpreußen geschaffen wurden, den gleichen Beschränkungen unterlagen (vgl. § 5 S. 19).

Die Fälle, in denen das Wiederkaufsrecht Platz greifen kann, dürften im übrigen sehr selten eintreten, da der Rahmen, in welchem der Besitzwechsel vom Wiederkaufsrecht unberührt bleibt, recht weit gezogen ist. Aber auch bei Verkäufen, die außerhalb dieses Rahmens liegen, wird vom Wiederkaufsrecht im allgemeinen nur dann Gebrauch gemacht, wenn die Gefahr vorliegt, daß durch den Besitzwechsel die Ziele der Siedlungsgesetzgebung durchkreuzt werden.

Der Wiederkaufspreis beträgt 90 % des gemeinen Wertes, den das Grundstück bei Ausübung des Wiederkaufsrechts hat, d. h. es müssen 90 % des Preises gezahlt werden, der bei Verkauf des Grundstückes im freien Verkehr erzielt worden wäre. Der Wert des Grundstückes wird von Sachverständigen ermittelt, die durch das zuständige Landeskulturamt zu bestellen sind.

§ 12. Das Anliegersiedlungsverfahren.

Nach der Ausführungsanweisung 4 sind die Kulturämter im besonderen zuständig gemacht für die Durchführung und den Abschluß der Anliegersiedlung. Der Kulturamtsvorsteher ist aber bloßer Vermittler, das Verfahren ein — gesetzlich nicht besonders geregeltes — Verwaltungsverfahren. Auf Antrag kann der Vorsteher des Kulturamtes mit Zustimmung des Präsidenten des Landeskulturamtes die Durchführung des Verfahrens einer Anliegersiedlung der provinziellen Siedlungsgesellschaft oder der Kreissiedlungsgesellschaft überlassen. Anliegersiedlungen, die ohne Mitwirkung des Kulturamtes oder eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zustande gekommen

sind, müssen vom Kulturamt überprüft werden, da erfahrungsgemäß bei solchen freien Vereinbarungen zwischen landabgabepflichtigen Grundbesitzern und Siedlungsanwärtern oftmals berechtigte Ansprüche einwandfreier innerer Kolonisation nicht berücksichtigt werden, andererseits das Kulturamt als unparteiische Behörde am besten im Stande ist, zwischen den verschiedenen Interessen ausgleichend zu wirken.

Der normale Lauf des Verfahrens wird sich ungefähr folgendermaßen gestalten: Die Kulturbehörde prüft nach Eingang von Anliegersiedlungsanträgen, die nach Ausfüllung eines vorgedruckten Formulars am zweckmäßigsten vom Gemeindevorsteher gesammelt und nach Möglichkeit gesichtet werden, diese an Ort und Stelle auf ihre Berechtigung hin; sie muß sich dadurch Klarheit darüber verschaffen, eine wie große Landzulage der einzelne Antragsteller zu erhalten hat, um seinen berechtigten Wünschen und dem Geiste des Gesetzes Genüge zu tun. Am geeignetsten hat sich das in Schlesien verwendete Formular erwiesen; wird es doch in der Ausführungsanweisung 4 Ziffer 3 b allgemein empfohlen: (siehe nebenstehend.)

										Kauf							Pacht										
1	2	3	4			5		6			7		8		9	10			11		12	13	14			15	16
Laufende Nummer	Vor- und Zuname	Beruf und Wohnort	Besitzt bereits eigentümlich			Hat z. Zt. in Pacht		Beantragt zuzukaufen			Kaufpreis für den Morgen		Barzahlung (gegebenenfalls in welchen Raten)		Hypotheken	Beantragt zuzupachten			Pachtpreis für das Jahr und den Morgen		Angaben über das Wirtschafts-Inventar	Sind Wohn- und Wirtschaftsgebäude vorhanden und für welche Fläche genügen sie?	Familienmitglieder			Betriebskapital	Besondere Bemerkungen
			Acker	Wiese	Gebäude	Acker	Wiesen	Acker	Wiesen	Bezeichnung der Lage			am			Acker	Wiesen	Bezeichnung der Lage					Ehefrau	Kinder über 14 Jahre			
			Mg.	Mg.		Mg.	Mg.	Mg.	Mg.		ℳ	₰		ℳ		Mg.	Mg.		ℳ	₰				männl.	weibl.		

Die Anliegersiedlung ist für eine Gemeinde einheitlich und abschließend zu regeln; „nach einmal erfolgter Regelung können neue oder wiederholte Anträge auf Landzuteilung nicht mehr berücksichtigt werden, andernfalls würde durch die wiederholten Verhandlungen, Planeinteilungen, Wegeauslegungen und dergleichen das gesamte Siedlungswerk überaus erschwert und verteuert werden, außerdem würde eine unerträgliche Beunruhigung der von der Landzuteilung berührten Grundbesitzer und damit eine schwere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Volksernährung eintreten[1])." Ist die Kulturbehörde über die Größe der einzelnen Landzulagen schlüssig geworden, so ergibt sich daraus, wieviel Land sie im ganzen benötigt. Daraufhin hat sie die landwirtschaftlichen Verhältnisse des abgabepflichtigen Großgrundbesitzes zu prüfen und festzustellen, ob das notwendige Land auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen verlangt werden kann. Vor allem muß sie darauf achten, daß auch der Wirtschaftlichkeit der abgebenden Güter kein Abbruch geschieht. Der Kulturamtsvorsteher hat ferner darauf zu sehen, daß Anliegersiedlungsverfahren in den betreffenden Gemeinden rechtzeitig durch den Gemeindevorstand ortsüblich bekannt gegeben werden; er hat auch den Nachweis zu fordern, daß seinem Ersuchen entsprochen worden ist. Kommt das Kulturamt zu der Ansicht, daß der Großgrundbesitz das benötigte Land abgeben kann, so muß es an die betreffenden Besitzer mit dem Ersuchen herantreten, dieses Land zur Verfügung zu stellen. Eine gütliche Einigung ist möglichst zu erzielen. Gelingt eine solche nicht, dann wäre der Landlieferungsverband zu ersuchen, von sich aus dieses Land zu beschaffen. Ist auch der Landlieferungsverband nicht in der Lage, das nötige Land auf freiwilligem Wege zur Verfügung zu stellen, dann müßte das Kulturamt Antrag auf Enteignung der notwendigen Fläche stellen. Ist nach Ansicht der Kulturbehörde der Großgrundbesitz nicht in der Lage, das für notwendig erachtete Land infolge des geringen Umfanges seines Besitzes oder aus anderen wirtschaftlich wichtigen Gründen entbehren zu können, so wäre die abgabepflichtige Fläche festzustellen und diese dann verhältnismäßig auf die Antragsteller zu verteilen. Dabei sind natürlich die dringendsten Bedürfnisse zuerst zu berücksichtigen. Für den Fall der Weigerung, auch dieses Land zur Verfügung zu stellen, wäre dann ebenfalls der Weg der Enteignung einzuschlagen. Bei allen diesen Vorgängen soll der Vorsteher des Kulturamtes sich des Rates und des Einflusses der örtlichen amtlichen Instanzen und gemeinnützigen Einrichtungen (Landräte, Amts- und Gemeindevorsteher, Bauernräte, Kreissiedlungskommissionen und dergl.) bedienen[2]). Vertrauensmänner der Beteiligten werden zur Mitarbeit namentlich bei der örtlichen Planzuteilung usw. heranzuziehen sein. Unter Umständen wird sich auch die Einsetzung von Einigungsstellen, insbesondere für die Landverteilung und Preisbemessung empfehlen. Die Beschaffung der Unterlagen für die Katasterberichtigung einschließlich der

---

[1]) Ausf.-Anweisung 4 Ziff. 3 a.
[2]) Ausf.-Anweisung 4 Ziff. 3c.

Vermessung und für die Grundbuchberichtigung liegt den Landempfängern ob, die auch die Kosten hierfür zu tragen haben. Der Kulturamtsvorsteher hat jedoch die Ausführung zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Verfahren zu einem ordnungsmäßigen Abschluß gebracht wird. Regelmäßig hat er auch die Kaufverträge zu beurkunden, nachdem die nötigen Klauseln betreffend Unteilbarkeit der Stellen und Wiederkaufsrecht darin aufgenommen sind.

§ 13. Die selbständige Ackernahrung.

Der Begriff der selbständigen Ackernahrung ist eins der umstrittensten Kapitel der ganzen Anliegersiedlungsfrage. Die landwirtschaftlichen Fachverbände und Organisationen treten je nach ihrer wirtschaftlichen und politischen Einstellung bald für eine lächerlich geringe Bemessung der selbständigen Ackernahrung ein, bald werden aber auch die übertriebensten Forderungen laut. In der Praxis wird es dem Kulturamtsvorsteher obliegen, durch sorgfältige Prüfung und Abwägung der Verhältnisse des einzelnen Falles den goldenen Mittelweg zu finden. Feldgemüsebau z. B. wird schon bei wenigen Morgen Selbständigkeit verleihen. Buchenberger sagt darüber: „In sehr fruchtbaren Gegenden, zumal in solchen, in denen hochwertige Erzeugnisse gezogen werden, kann schon ein Besitz von 2 ha eine selbständige bäuerliche Existenz sehr wohl ermöglichen; in minder fruchtbaren Gegenden, oder wo die Kultur solcher Pflanzen ausgeschlossen ist, wird oft selbst ein Besitz von 10 ha kaum dieser Bedingung genügen[1])". Die Größe der Ackernahrung ist für die ostelbische Gegend bereits historisch. Nach Knapp ist eine Hufe (= 30 Morgen) gleich einer Bauernnahrung[2]).

In der Praxis hat der Begriff der selbständigen Ackernahrung eine sehr verschiedene Auslegung gefunden. Verschiedentlich haben insbesondere die Kulturämter diese Höchstgrenze bei nicht allzu günstigen Verhältnissen schon bei einer Grundstücksgröße von etwa 5 Morgen erblickt, weil es schon bei diesem Umfang möglich sei, die für den Unterhalt einer Familie erforderlichen Feldfrüchte zu erhalten. Darüber hinausgehende Wünsche Siedlungslustiger wurden dann von den betreffenden Amtsstellen ohne weiteres abgewiesen. Nach dem ganzen Sinn des Gesetzes aber wird man unter selbständiger Ackernahrung diejenige Betriebsgröße verstehen müssen, die es einer Familie gestattet, darauf ihre vollständige wirtschaftliche Existenz zu begründen, also auch die zur Anschaffung von Kleidung und Werkzeug, zum Bezahlen von Steuern usw. erforderlichen Geldmittel durch Verkauf von Feldfrüchten zu beschaffen; aber bei einer Größe von 5 Morgen dürfte dies, abgesehen von Ausnahmefällen intensiver Feldgemüsewirtschaft im allgemeinen unmöglich sein. Diesen Standpunkt vertritt man auch in Regierungskreisen; so wurde dem Abgeordneten Dr. Böhme auf eine Anfrage,

---

1) Buchenberger, Agrarwesen Br. 1 S. 362.
2) Knapp, Bauernbefreiung, Erster Teil S. 9.

die er Anfang 1920 zur Klärung dieser Angelegenheit stellte, folgende Antwort erteilt[1]): „Der Sinn des § 1 RSG. geht unzweifelhaft dahin, daß im Wege der Siedlung (Anliegeraufteilung) bestehende Zwergwirtschaften erweitert werden sollen bis zur Größe des „Ackerbetriebes, der eine Familie ernährt, ohne daß Nebenbeschäftigung erforderlich ist.“ Nur bei reinem Gartenbetrieb würde eine Größe von 5 Morgen *unter besonderen Umständen* als darunter fallend angesehen werden können[2]).“ Die selbständige Ackernahrung bedeutet nicht die Fläche, deren Früchte der Bauer mit seiner Familie verzehren kann, die ihn „nährt“, vielmehr wird man darunter das verstehen müssen, was der Bauer ohne fremde Arbeitskräfte mit seinen Familienangehörigen intensiv bewirtschaften kann. Das Plenum des Preußischen Landtages drückte seine Stellungnahme durch Annahme eines Antrages der Deutschen Demokratischen Partei im März 1923 aus: „Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu veranlassen, unverzüglich sämtliche Kulturämter anzuweisen, die selbständige Ackernahrung nicht auf die Größe eines wirtschaftlichen Zwergbetriebes festzusetzen, sondern *so hoch, wie es ein normaler bäuerlicher Familienbetrieb erfordert*, um die Arbeitskraft der Familie und das Inventar wirtschaftlich rationell auszunutzen und *um eine Familie voll zu ernähren*.“ Dieser Antrag wurde mit 191 gegen 46 Stimmen angenommen; dagegen stimmten nur die Deutschnationalen.

Wie erwähnt, werden von manchen Interessenten sinnlos übertriebene Forderungen gestellt. Auch dafür soll ein Beispiel gegeben werden. Im Anfang des Jahres 1923 hatte der Reichsbund für Siedlung und Pachtung (jetzt Nationale Freiheitspartei) einen Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes eingereicht. Dieser Gesetzentwurf des Reichsbundes für Siedlung und Pachtung enthält u. a. auch interessante Angaben über die Höhe der Ackernahrung, die der Reichsbund in den einzelnen Bodenklassen fordert. So lautet der § 1, der allein für diese Arbeit interessiert[3]): „Zu einer Ackernahrung im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) gehören:

bei	Bodenklasse	I	50	Morgen
„	„	II	60	„
„	„	III	70	„
„	„	IV	80	„
„	„	V	100	„
„	„	VI	120	„
„	„	VII	160	„
und noch geringerer Bodenklasse			200	„

Eine wissenschaftliche Diskussion solcher übertriebenen Forderungen erscheint unnötig.

———————

[1]) Nach persönlichen Mitteilungen von Dr. *Böhme*.
[2]) vgl. auch Arch. f. i. Kol. Bd. 12 S. 498.
[3]) abgedruckt in der Schles. Bauernzeitung, Jahrg. 1923.

Für die richtige Bemessung der selbständigen Ackernahrung werden drei Faktoren ausschlaggebend sein: 1. Die Güte des Bodens, 2. die Stärke der Familie (insbesondere die Zahl der Erwachsenen), 3. die Art und Weise der Bewirtschaftung. Den Kulturamtsvorstehern ist schon im Erlasse des Preußischen Landwirtschaftsministers vom 23. 12. 1921 die Verpflichtung auferlegt, daß sie bei Bemessung der Größe einer selbständigen Ackernahrung „mit besonderer Umsicht vorzugehen" haben (Ziffer 3). Es wird ihnen auch empfohlen, die Landwirtschaftskammer gutachtlich zu hören. Die Landzuteilung an die kleinbäuerlichen Betriebe richtet sich ja im Einzelfalle danach, wie hoch die selbständige Ackernahrung für die betreffende Gemeinde, für eine gewisse Bodenklasse, Verkehrslage usw. unter Berücksichtigung der Abgabefähigkeit der Großgrundbesitzes anzunehmen ist. Die Lösung dieser Frage ist von wesentlicher Bedeutung für den nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg der Anliegersiedlung. „Die richtige Bemessung der selbständigen Ackernahrung ist eine der ersten Voraussetzungen bei der Intensivierung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe, eine Voraussetzung für die Erzielung der höchsten Leistungsfähigkeit der kleinbäuerlichen Familienwirtschaften[1])."

Die Verbesserung der Produktionsbedingungen, wodurch eine „Hebung" des Betriebes hauptsächlich erreicht werden kann, ist vor allem da anzustreben, wo, wie z. B. meistens in Schlesien, verhältnismäßig umfangreiche Flächen auch von gut bewirtschafteten Großbetrieben an den Kleingrundbesitz überführt werden. Die große Idee der Siedlungsgesetzgebung wollte verhindern, daß das Landvolk nach der Stadt abwandert, daß die Söhne und Töchter der Bauern gezwungen sind, in die Stadt zu gehen und dort Proletarier zu werden. Nach dem Sinne des Gesetzgebers ist sonach der Ausdruck „selbständige Ackernahrung" kein allgemeiner, ein für allemal passender Begriff, der gleichmäßig festgestellt werden kann, vielmehr muß, um dem Willen des Gesetzes gerecht zu werden, in jedem einzelnen Falle besonders geprüft werden, was je nach den Verhältnissen des Siedlungslustigen und je nach der Beschaffenheit des Bodens als selbständige Ackernahrung anzusehen ist.

---

1) Schlesische Bauernzeitung vom 15. Januar 1922.

II. Teil.

Die Anliegersiedlung in Schlesien.

1. Abschnitt: Die besondere Stellung Schlesiens.

§ 14. Die Entwicklung der Besitzverteilung in Schlesien und die Abwanderung vom Lande.

Die Anliegersiedlung hat in Schlesien besondere Bedeutung erlangt durch die eigentümliche Besitzgrößenmischung: Zahlreiche Zwergbetriebe neben umfangreichem Großgrundbesitz. Schlesien ist das Land der kleinen Leute, die zumeist neben den verschiedenartigsten Berufen auch von jeher Landwirtschaft getrieben haben und die nun bei den verminderten Erwerbsmöglichkeiten der Nachkriegszeit noch mehr als früher auf die Landwirtschaft angewiesen, vielfach auch gezwungen sind, zur Landwirtschaft im Hauptberuf überzugehen und die heranwachsenden Kinder in der eigenen Landwirtschaft zu beschäftigen. Bei der Entstehung dieser Kleinbetriebe wirken geschichtliche, wirtschaftliche und soziale Gründe mit. Die weitaus größte Zahl ist aus den ehemaligen Freigärtner-, Dreschgärtner- und Häuslerstellen hervorgegangen, die man im Gegensatz zu den Bauern auch als „kleine Gemeinde"[1]) bezeichnete. Die Freigärtner waren vielfach Dorfhandwerker und leisteten auch der Gutsherrschaft gemessene Handdienste. Die Dreschgärtner, die auf den Rittergütern die Ernte besorgten, finden sich nur, allerdings recht zahlreich, in den vollständig germanisierten Gebieten der Provinz Schlesien im Gebiete des niederschlesischen Eigentumsrechtes. Ihre Zahl war nach der Größe der herrschaftlichen Ackerflur bemessen, ungefähr so, daß auf 40—60 Morgen ein Dreschgärtner kam. Sie wurden entlohnt durch „Hebe und Mandel", d. h. sie erhielten von dem zu Mandeln (15 Stück) auf dem Felde zusammengestellten Getreidegarben die zehnte, elfte, bis (auf besserem Boden) vierzehnte Mandel und droschen um den fünfzehnten bis fünfundzwanzigsten Scheffel. Sie gingen selbander, d. h. mit einer Person zu Hofe und hatten, wie die Freigärtner noch gewöhnlich ein kleines, vererbungsfähiges Eigenland von 2—4 Morgen. Sie waren also nicht

---

[1]) Zum folgenden vergl. Knapp, Bauernbefreiung Bd. 1. S. 216, Bd. II S. 293 ff. und im besonderen Ziekursch, 100 Jahre schles. Agrargeschichte S. 73—77, 88—92, 136—139.

landwirtschaftliche Arbeiter im heutigen Sinne, sondern bildeten gewissermaßen eine Arbeitergenossenschaft der Gutsbetriebe, die in die sozialen Verhältnisse der Dorfgemeinde genau eingegliedert war. Ihre Zahl war geschlossen und sie hielten zäh daran fest, weil durch neu hinzutretende Drescher ja das Einkommen der übrigen geschmälert worden wäre. Auch die Häusler in Mittel- und Nieder-Schlesien hatten vielfach eigene Aussaat, seltener die später angesetzten Auen- oder Angerhäusler. Das Ackerland der Freigärtner lag gewöhnlich hinter den Hofstellen oder anderweit in unmittelbarer Nähe der Ortschaft, jedenfalls nicht mit dem Bauernland im Gemenge, und war deshalb auch nicht dem Flurzwang unterworfen. Die Ackerstücke der „kleinen Gemeinden" wurden „Gärten" genannt und wurden feldmäßig angebaut, nur daß auf ihnen nicht Brache gehalten wurde, da sie meist auch ausreichend gedüngt werden konnten. Die Dreschgärtnerstellen mit Eigentum fehlen ganz in den oberschlesischen Kreisen mit überwiegend polnisch sprechender Bevölkerung, wo meist ein Pachtverhältnis bestand[1]); sie sind auch selten in den Kreisen Namslau, Militsch, Groß-wartenberg, Guhrau in der Lausitz und in den Gebirgskreisen. Um so zahlreicher sind dort die Stellen der Robotgärtner (polnisch robota = die Arbeit) (auch Hofegärtner, Halbgärtner oder Groschegärtner genannt), deren Inhaber zumeist als Waldarbeiter für die Gutsherrschaften verpflichtet waren oder, wie im Gebirge und den vorgelagerten Kreisen, Weberei trieben. Manche robotpflichtigen Häusler Oberschlesiens bewirtschafteten nicht selten ebensoviel Eigenland, wie ein niederschlesischer Vollbauer, sie hatten aber kein so gutes Erb- und Eigentumsrecht an ihrer Stelle und schnitten bei der Regulierung der Grundeigentumsverhältnisse viel ungünstiger ab, als die niederschlesischen Bauern und Stellenbesitzer. Viele solcher oberschlesischen robotpflichtigen (lassitischen) Bauern verloren ihr Ackerland an die Grundherrschaften, andere behielten etwa nur die Hälfte des vorher bewirtschafteten Landes als freies Eigentum.

Die Entstehung des Häusler- und Gärtnerstandes geht bis auf die Zeit nach dem 30jährigen Kriege zurück, in der diese kleinen Stellen auf Kosten des Bauernlandes durch Zertrümmerung verlassener Bauernhufen geschaffen wurden[2]). Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts haben sie sich in gleicher Weise vermehrt. Hinsichtlich der Größe des Landbesitzes bestanden zwischen Bauern, Gärtnern und Häuslern keine scharfen Grenzen, sondern allmähliche Übergänge vom stattlichen Bauerngut über die Besitzungen der Zwergbauern hinweg zu den wenigen Morgen der Frei- und Dreschgärtner und den oft auch ganz besitzlosen Häuslern.

Im Jahre 1767 gab es in Schlesien neben 44 500 Bauern 30 500 Freigärtner, 57 500 Dresch- und Robotgärtner und 51 500 Häusler[3]). Die Verteilung auf die einzelnen Landesteile gibt folgendes Bild:

---

[1]) vgl. Knapp a. a. O. Bd. II S. 394.
[2]) vgl. Ziekursch, a. a. O. S. 74.
[3]) Ziekursch, a. a. O. S. 74/75.

Von der angesessenen Bevölkerung bildeten 1767[1]):

	von im Ganzen	die Bauern	die Freigärtner	die Dienstgärtner[2])	die Häusler
im Grenzstreifen[3])	75 825	21,5%	10,7%	24,8%	43,0% = 100%
in Mittelschlesien	41 769	22,0%	30,9%	31,4%	15,7% = 100%
in Nordschlesien	32 367	24,1%	14,0%	40,1%	21,8% = 100%
in Polnischschlesien	33 943	33,0%	14,3%	37,2%	15,5% = 100%

Schlesien besaß damals: 44 502 Bauern, 30 445 Freigärtner, 57 540 Dienstgärtner, 51 417 Häusler.

Von diesen verschiedenen Gruppen kommen[4]):

	Bauern	Freigärtner	Dienstgärtner	Häusler
auf den Grenzstreifen	36,7%	26,8%	32,7%	63,3%
auf Mittelschlesien	20,7%	42,4%	22,8%	12,8%
auf Nordschlesien	17,5%	14,9%	22,5%	13,7%
auf Polnischschlesien	25,1%	15,9%	22,0%	10,2%
	100%	100%	100%	100%

Die Entstehung so zahlreicher Kleinstellen liegt also schon weit zurück; sie ist in den späteren Jahren noch gefördert worden. In Schlesien wirkte hier der friderizianische Bauernschutz mit. Darnach sollten z. B. auch die Bauernstellen, die im Laufe des 7jährigen Krieges zum Herrschaftsgute eingezogen worden waren, herausgegeben und ebenso wie die wüstliegenden, neu besetzt werden. Im Gegensatz zu Knapp, der annimmt, daß nach dem Hubertusburger Frieden der Bauernschutz anders als in der Zeit vor und während des Krieges bedingungslos durchgeführt worden sei[5]), weist Ziekursch für Schlesien das Gegenteil nach. Der Gutsherrschaft wurde häufig das Einziehen der Bauernstellen auch nachträglich gestattet, wenn sie sich zur Anlegung einiger Gärtnerstellen verpflichtete. Dies tat sie in den meisten Fällen um so lieber, als sie sich dadurch ständige Arbeitskräfte sicherte[6]).

In Schlesien hatte bald nach der Eroberung des Landes auf Betreiben König Friedrichs die innere Kolonisation eingesetzt. Bis 1770 waren 36 neue Ortschaften entstanden und in den alten Dörfern

---

[1]) Ziekursch, a. a. O. S. 135.

[2]) Dresch- und Robotgärtner.

[3]) Den Grenzstreifen bildet nach Ziekursch das Gebirgsland am Fuße der Sudeten an der österr. Grenze; er zählt hierzu die Kreise Löwenberg-Bunzlau, Goldberg-Haynau, Hirschberg, Bolkenhain-Landeshut, Schweidnitz, Reichenbach, Glatz, Neisse, Neustadt und Leobschütz.

[4]) Ziekursch, a. a. O. S. 135.

[5]) Knapp, a. a. O. Bd. I S. 55, Bd. II S. 75. vgl. auch Deßmann, Geschichte der schles. Agrarverfass. S. 97 ff.

[6]) Näh. bei Ziekursch, a. a. O. S. 170 ff., wo Beispiele angeführt werden.

mehr als 3000 neue Häuslerstellen geschaffen worden[1]). Der König, dem diese Ergebnisse keineswegs genügten, stellte darauf die Neugründung von Dörfern ganz unter staatliche Aufsicht und förderte sie mit beträchtlichen staatlichen Mitteln. Der damalige Provinzialminister Hoym, der dem Großgrundbesitz sehr günstig gesinnt war, ging auf diese Pläne um so eifriger ein, als ihm daran lag, die Gutsherren mit Arbeitskräften zu versorgen. Deshalb wurden nicht etwa Bauerngüter, sondern erbliche Freigärtnerstellen von 8—20 Morgen geschaffen; etwa 20, mindestens 6 solcher Stellen bildeten das neue „Dorf". Durch den staatlichen Beitrag entstanden dem Gutsherrn keine nennenswerten Kosten. Zu allem Überfluß gestattete ihnen Hoym auch noch, ein Kaufgeld von den Ansiedlern zu erheben und diese sogar in die Hörigkeit herabzudrücken, obwohl ihnen persönliche Freiheit zugesichert worden war. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts sind so in Polnischschlesien 140, in Deutschschlesien 71 derartige Kolonien entstanden[2]). Zur weiteren Vermehrung dieser Kleinstellen trug auch die weitergehende Errichtung neuer Häuslerstellen z. T. auf eigene Kosten der Gutsherren in den alten Dörfern bei, eine Bewegung, die nach dem Tode Friedrichs des Großen noch größeren Umfang annahm. Die Zahl der im ganzen sowohl durch die Gründung neuer Kolonien als durch die Schaffung sonstiger neuer Häuslerstellen ausgelegten Kleinstellen beträgt für die Zeit von 1742—1805 25 000[3])!

Auf diese Art und Weise haben die schlesischen Gutsherren damals die Landarbeiterfrage gelöst: sie haben, „da sie wußten, daß infolge der Hörigkeit die angesiedelten Landarbeiter ihnen mit ihren Arbeitskräften zur Verfügung standen, im stärksten Maße innere Kolonisation betrieben[4])." Von einer eigentlichen Bauernkolonisation in Schlesien zu dieser Zeit kann also nicht die Rede sein; vielmehr haben alle auf eine solche abzielenden Maßnahmen aus den verschiedensten Gründen durchweg nur eine Zunahme der Zahl der kleinen und keinsten Stellen bewirkt.

Nachdem die Gründe für die Entstehung so zahlreicher Kleinstellen aufgezeigt worden sind, soll noch kurz auf die Entwicklung der Grundeigentumsverhältnisse in den ländlichen Ortschaften seit der Zeit der Bauernbefreiung und Regulierungsgesetzgebung eingegangen werden[5]). Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 wurden die Bauern persönlich frei. Das Edikt vom 14. September 1811 gewährte ihnen freies Eigentum an einem Teil ihres Landes; das andere mußte abgetreten werden. Die Deklaration von 1816 hob das Edikt von 1811 insofern wieder auf, als sie das freie Eigentum nur den spannfähigen Lassiten zugestand. Es wurden nur noch die katastrierten Bauerngüter, die schon 1749 einen Besitzer hatten, zur Regulierung zugelassen, dagegen die vom Großgrundbesitz seit 1749 zur Vermehrung der ihm

---

1) Ziekursch a. a. O. S. 199.
2) Ziekursch a. a. O. S. 200.
3) Ziekursch a. a. O. S. 200.
4) Ziekursch a. a. O. S. 200.
5) Näheres bei Knapp, a. a. O. S. 212 ff. Ziekursch, a. a. O. S. 280 ff., S. 316 ff., S. 328 ff.

zur Verfügung stehenden Spanndienste neu angelegten, in die Hunderte gehenden Gärtnerstellen davon ausgeschlossen. Erst das Gesetz vom 2. März 1850 führte die Regulierbarkeit auch der kleinsten Stellen wieder ein. Mit der Ausnahme der in reine Zeitpachtungen nach dem Gutdünken des Gutsherrn verwandelten und damit in dessen Eigentum übergegangenen Stellen, die mit keinen Diensten belastet und vielleicht erst neuerdings verpachtet waren, erhielten alle Besitzer lassitischer Stellen das Recht, ihre Regulierung zu beantragen, und dieses Recht ging auf ihre Erben über, falls sie vor der Regulierung starben. Nur die Stellen, für die ein solcher Erbe fehlte, fielen dem Gutsherren als Eigentum zu; jedes andere Heimfallsrecht des Gutsherrn erlosch. Lassitische Stellen durften fortan nicht mehr gegründet werden. Von einer Normalentschädigung wie im Jahre 1811, von der Überlassung der Hälfte der Ackerfläche an den Gutsherrn oder von darüber noch hinausgehenden Entschädigungsansprüchen des Gutsherrn wie im Jahre 1816, war jetzt nicht mehr die Rede; der zu regulierende Landmann behielt jetzt sein Feld. Bei Ablösungen, wie bei Regulierungen wurde die dem Gutsherrn zustehende Forderung in Geldrente berechnet; sie konnte durch eine einmalige Kapitalzahlung des 18fachen Betrages dieser Rente getilgt werden, oder neu begründete staatliche Rentenbanken traten ins Mittel, die den Gutsherrn befriedigten, die Renten von den Stellenbesitzern fortan einzogen und deren Schuld unter sehr günstigen Bedingungen für die Landleute allmählich abtrugen. Ein Gesetz vom 16. März 1857 beschränkt das Recht, die Regulierung zu beantragen auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1858; in Amts- und Kreisblättern wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit dem Jahresschluß 1858 alle bei den Generalkommissionen noch nicht angemeldeten Regulierungsansprüche verfallen würden.

Von den Wohltaten des Gesetzes vom 2. März 1850 Gebrauch zu machen, ist den schlesischen Kleinstellenbesitzern in großem Umfange gelungen. Die Dreschgärtner wurden zum Teil schon in den Jahren von 1820 bis 1830[1]), besonders aber nach dem Jahre 1845 (Gesetz betreffend Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien vom 18. Oktober 1845) auf Drängen der Gutsherrschaften aus diesem Arbeitsverhältnis zum Gute abgelöst[2]). Die Arbeitsverfassung der Dreschgärtner paßte auch in die neuere wirtschaftliche Entwicklung, zumal bei dem Aufkommen der Dreschmaschinen nicht mehr hinein. Als Abfindung für Hutungs- und Gräsereigerechtigkeit, Streu- und Waldnutzung wurde den Dreschgärtnern meist noch etwas Land zugeteilt, sofern sie nicht durch eine Rente abgefunden wurden.

Durch fortgesetzte Realteilungen im Erbgange sind besonders die oberschlesischen Häusler- und Kleinbauernstellen noch weiter verkleinert worden und die Zahl der Betriebe mit unselbständiger Ackernahrung ist bis in die letzte Zeit hinein stark vermehrt worden. Für die Seßhaftmachung der oberschlesischen Arbeiterschaft in den Heimatsgemeinden sind die Realteilungen gewiß von Vorteil gewesen, in landwirtschaft-

---

1) Ziekursch, a. a. O. S. 360.
2) Ziekursch, a. a. O. S. 366.

licher Beziehung sind sie weniger erfreulich. Der Landhunger ist gerade in den volkreichen oberschlesischen Gemeinden sehr groß, und die Anforderungen an die landabgabepflichtigen Güter gehen im allgemeinen viel weiter als in den Kreisen der mittel- und niederschlesischen Ebene.

Es ist also kein Zufall, daß gerade in Schlesien die Anliegersiedlung zuerst und in großem Umfange aufgenommen wurde. Die geschichtliche Entwicklung brachte eine Betriebsgrößenmischung, die die Anliegersiedlung in Schlesien zu einem Hauptfaktor der inneren Kolonisation werden ließ. Dies geht auch aus der Entwicklung in neuerer Zeit hervor, die im folgenden besprochen werden soll.

Im Jahre 1859 betrug in Schlesien die Zahl
der bäuerlichen Nahrungen . . . . . 69 308 Stellen,
der nicht spannfähigen Kleinstellen . . 207 265 Stellen[1]).

Leider sind diese Zahlen mit den späteren Ergebnissen nicht vergleichbar, da für die Bezeichnungen „bäuerliche Nahrungen" und „nicht spannfähige Kleinstellen" feste Zahlengrößen nicht gegeben sind.

Eine Übersicht über die Haupt- und Nebenbetriebe in Schlesien in den Jahren 1882—1907 gibt die folgende Tabelle:

In Schlesien waren vorhanden[2]):

Betriebsgrößen	1882		1895		1907	
	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche
Zwergbetriebe unter 0,5 ha	—	—[3])	92 984	18 203	94 666	17 882
Parzellenbetriebe 0—2 ha	189 026	126 914	189 522	119 487	183 993	112 887
Kleinbäuerl. Betriebe 2—5 ha	85 197	280 436	85 391	280 169	80 566	274 486
Mittelbäuerl. Betriebe 5—20 ha	71 740	687 365	80 326	751 114	84 662	794 469
Großbäuerl. Betriebe 20—100 ha	17 773	579 141	17 172	555 930	14 753	522 149
Großbetriebe über 100 ha	2 880	878 067	2 851	873 748	2 875	827 716
zusammen	366 616	2 551 923	375 262	2 580 448	366 849	2 531 707

Gegenüber den Jahren 1882 und 1895 haben die überhaupt vorhandenen Kleinbetriebe (Haupt- und Nebenbetriebe) bis 1907 ab- bezw. zugenommen[4]):

gegenüber 1882 unter 2 ha	unter 2 ha	gegenüber 1895 unter 0,5 ha
— 5033	— 5529	+ 1718

[1]) Jahrbuch des Preuß. Stat. Büro, Jahrgang 1865 S. 5.

[2]) Statistik des Deutschen Reiches Bd. 212 2 b Anhang S. 2—3, 8—16.

[3]) Bei der Zählung im Jahre 1882 wurden die Zwergbetriebe bis 0,5 ha noch nicht besonders berücksichtigt. Vgl. Statistik d. Deutsch. Reiches Bd. 112 S. 426 ff. u. Stat. Jahrb. f. d. Preuß. Staat, 1899 S. 20.

[4]) Statistik d. Deutsch. Reiches Bd. 212 2 b Anhang S. 30, 31.

Die Abnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche beträgt[1])

bei Betrieben	gegenüber 1882 unter 2 ha	unter 2 ha	gegenüber 1895 unter 0,5 ha
	— 14 027	— 6600	— 321

Aus den beiden Tabellen ist durchweg eine Abnahme der kleinen Betriebe ersichtlich, nur die kleinsten Parzellen haben sich vermehrt, aber auch nur der Zahl nach (Realteilungen im Erbgange). Demgegenüber stellt sich die Zunahme (+) bezw. Abnahme (—) der anderen Betriebsgrößen folgendermaßen dar[1]):

Nach der Zahl der Betriebe:

gegenüber	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
1895	—4825	+ 4 336	—2419	+24
1882	—4631	+12 922	—3020	— 5

Zunahme bezw. Abnahme der Flächen:

1895	—5683	+ 43 355	—33 781	—46 032
1882	—5950	+107 104	—56 992	—50 351

Aus diesen Tabellen geht hervor, daß die Betriebe von 5—20 ha sowohl an Zahl wie an Fläche bedeutend zugenommen haben. Die größeren Betriebe haben besonders an Fläche erheblich abgenommen. Diese Besitzveränderung ist in erster Linie auf die Siedlung zurückzuführen. Verwunderlich ist nur, daß von dem Landverlust des Großgrundbesitzes den kleineren Betrieben bis 5 ha nicht nur nichts zugute gekommen ist, sondern diese auch noch abgenommen haben. Es ist dies ein zahlenmäßiger Beweis für die in jenen Jahrzehnten vorherrschende reine Bauernkolonisation. Zu dem gleichen Ergebnis kommt man auch bei Betrachtung der Betriebsschichtung nur in bezug auf die landwirtschaftlichen Hauptbetriebe.

Von der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche nimmt der Großbetrieb etwa ein Drittel, der großbäuerliche Betrieb ein Fünftel, der mittelbäuerliche ungefähr drei Zehntel, der kleinbäuerliche etwa ein Zehntel und der Zwerg- und Parzellenbetrieb den Rest ein. In Mittelschlesien (Reg.-Bezirk Breslau) ist der Anteil der Großbetriebe etwas größer als im Provinzdurchschnitt; er beträgt hier rund vier Zehntel. Ebenso ist der Anteil der Groß- und mittelbäuerlichen Betriebe hier größer, die kleineren Betriebe treten mehr zurück. In Niederschlesien (Reg.-Bezirk Liegnitz) und Oberschlesien (Reg.-Bezirk Oppeln) haben die Großbetriebe ungefähr gleiche Verbreitung, doch erreichen sie nicht den Provinzdurchschnitt. Dafür ist dort, besonders in Oberschlesien, die mittelbäuerliche Schicht stärker vertreten, wogegen die großbäuerlichen Betriebe in Oberschlesien noch hinter den kleinbäuerlichen zurücktreten.

Die kleinen und kleinsten Betriebe sind in dem gewerbereichen Oberschlesien am häufigsten. Nach den Betriebszählungen ergibt die

[1]) Statistik des Deutschen Reiches Bd. 212 2b Anhang S. 30/31

Verteilung der verschiedenen Besitzgrößen auf die Provinz Schlesien folgendes Bild.

In Schlesien waren vorhanden[1]):

Betriebsgrößenklassen	Landwirtschaftliche Hauptbetriebe			Landwirtschaftlich benutzte Anbaufläche in ha			Gesamte Wirtschaftsfläche in ha			Anbaufläche in ‰ der Gesamtwirtschaftsfläche		
	1882	1895	1907	1882	1895	1907	1882	1895	1907	1882	1895	1907
unter 2 ha	44 419	48 214	32 766	48 603	48 301	35 347	54 424	56 497	54 140	893	855	651
2 – 5 „	67 530	68 295	60 922	225 666	229 833	215 999	248 664	257 754	269 594	908	892	807
5 – 20 „	65 440	74 692	79 229	628 411	701 757	748 239	722 375	809 112	923 565	870	867	810
20 – 100 „	17 032	16 484	14 361	553 447	530 963	508 973	633 992	652 999	855 960	873	813	764
über 100 „	2 836	2 541	2 822	868 513	787 619	816 218	1 208 717	1 162 463	1 252 444	719	678	652
Zusammen	197 257	216 226	190 100	2 324 640	2 298 473	2 324 676	2 868 172	2 938 825	3 163 703	810	782	735

[1]) Petersilie i. d. Ztschr. d. Kgl. Preuß. Stat. Landesamts 1913, Schichtung und Aufbau der Landwirtschaft in Preußen und seinen Prov. nach den Betriebszählungen von 1882, 1895 und 1907. S. 103.

Danach haben gegenüber 1882 und 1895 die Zwerg- und Parzellenbetriebe (0—2 ha) soweit sie Hauptbetriebe waren, ab- bezw. zugenommen:

Nach den Grundzahlen					
für die Betriebe			für die Anbaufläche		
1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907	1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907
—11 653	+3795	—15 448	—13 356	—302	—13 054
in Verhältniszahlen (⁰⁰/₀₀)					
—262	+85	—320	—275	—6	—270

Die Zu- bezw. Abnahme der anderen Betriebsgrößen betrug demgegenüber:

in den Schichten	Nach den Grundzahlen					
	für die Betriebe			für die Anbaufläche		
Kleinbäuerlich. Betriebe (2—5 ha)	— 6 608	+ 765	— 7 373	— 9 667	+ 4 167	— 13 834
Mittelbäuerl. Betriebe (5—20 ha)	+ 13 789	+ 9 252	+ 4 537	+ 119 828	+ 73 346	+ 46 482
Großbäuerlich. Betriebe (20—100 ha)	— 2 671	— 548	— 2 123	— 44 474	— 22 484	— 21 990
Großbetriebe (über 100 ha)	— 14	— 295	+ 281	— 52 295	— 80 894	+ 28 599
	in Verhältniszahlen (⁰⁰/₀₀)					
in den Schichten	für die Betriebe			für die Anbaufläche		
Kleinbäuerlich. Betriebe (2—5 ha)	— 98	+ 11	— 108	— 43	+ 18	— 60
Mittelbäuerl. Betriebe (5—20 ha)	+ 211	+ 141	+ 61	+ 191	+ 117	+ 66
Großbäuerlich. Betriebe (20—100 ha)	— 157	— 32	— 129	— 80	— 41	— 41
Großbetriebe (über 100 ha)	— 5	— 104	+ 111	— 60	— 93	+ 36

Im allgemeinen hat sich nur die mittelbäuerliche Schicht günstig entwickelt, und zwar vor 1895 mehr als nachher. Eine ununterbrochene Erscheinung ist der Verlust der großbäuerlichen Wirtschaften. Bemerkenswert ist der nicht unbedeutende Zuwachs der Großbetriebe seit 1895, bei denen auch die Anbaufläche zugenommen hat. Ob und inwieweit Zu- und Zusammenkäufe bäuerlicher Wirtschaften die Zahl der Großbetriebe vermehrt haben, ist leider nicht festzustellen. Es ist zweckmäßig, die einzelnen Regierungsbezirke gesondert zu betrachten. Danach waren im Regierungsbezirk Breslau Betriebe vorhanden[1]):

[1]) Petersilie a. a. O. S. 106.

Betriebsgrößenklassen	Landwirtschaftliche Hauptbetriebe			Landwirtschaftlich benutzte Anbaufläche in ha			Gesamte Wirtschaftsfläche in ha			Anbaufläche in ‰ der gesamten Wirtschaftsfläche		
	1882	1895	1907	1882	1895	1907	1882	1895	1907	1882	1895	1907
unter 2 ha . . .	11 474	11 384	7 258	13 017	11 319	7 770	14 162	12 714	13 992	919	890	555
2 5 „ . . .	21 458	20 134	17 173	72 698	68 970	60 710	77 461	74 344	78 819	939	928	770
5–20 „ . . .	20 411	23 860	25 927	195 143	225 176	243 795	213 518	244 706	289 892	914	920	841
20–100 „ . . .	6 590	6 747	6 166	233 654	224 605	217 577	251 599	247 592	253 162	918	907	859
über 100 „ . . .	1 293	1 171	1 317	387 773	352 987	377 522	485 676	450 868	493 902	798	783	764
Zusammen	6 126	63 296	57 841	902 285	883 057	907 374	1 045 416	1 030 224	1 129 767	863	857	803

Danach betrug die Zu- bezw. Abnahme der Zwerg- und Parzellenbetriebe[1]):

Nach den Grundzahlen					
für die Betriebe			für die Anbaufläche		
1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907	1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907
—4216	—90	—4126	—5247	—1698	—3549
in Verhältniszahlen ($^{00}/_{00}$)					
—367	—8	—362	—403	—130	—314

Demgegenüber betrug die Zu- bezw. Abnahme der anderen Betriebsgrößen:

in den Schichten	nach den Grundzahlen					
	für die Betriebe			für die Anbaufläche		
	1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907	1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907
Kleinbäuerlich. Betriebe (2—5 ha)	— 4 285	— 1 324	— 2 961	— 11 98[illegible]	— 3 728	— 8 260
Mittelbäuerl. Betriebe (5—20 ha)	+ 5 516	+ 3 449	+ 2 067	+ 48 052	+ 30 033	+ 18 616
Großbäuerlich. Betriebe (20—100 ha)	— 824	— 243	— 581	— 16 077	— 9 049	— 7 028
Großbetrieb (über 100 ha)	+ 24	— 122	+ 146	— 10 251	— 34 786	+ 24 535
	in Verhältniszahlen ($^{00}/_{00}$)					
Kleinbäuerlich. Betriebe (2—5 ha)	— 200	— 62	— 147	— 403	— 130	— 314
Mittelbäuerl. Betriebe (5—20 ha)	+ 270	+ 169	+ 87	+ 249	+ 154	+ 83
Großbäuerlich. Betriebe (20—100 ha)	— 118	— 35	— 86	— 69	— 39	— 31
Großbetriebe (über 100 ha)	+ 19	— 94	+ 125	— 26	— 90	+ 70

Die Anbaufläche hat im Regierungsbezirk Breslau seit 1882 etwas zugenommen. Von 1882 bis 1907 ist das gesamte Mehr an Anbaufläche sowie der Verlust aller übrigen Betriebsgrößen lediglich den mittelbäuerlichen Wirtschaften zugefallen; von 1895 bis 1907 hat aber der Großbetrieb allein eine Anbaufläche aufgenommen, die ungefähr dem ganzen Zuwachs des Bezirkes entspricht, und die mittelbäuerlichen Betriebe haben sich um den Verlust der übrigen bäuerlichen Betriebe bereichert.

---

1) Petersilie a. a. O. S. 86.

Im Regierungsbezirk Liegnitz waren Betriebe vorhanden[1]):

Betriebsgrößenklassen	Landwirtschaftliche Hauptbetriebe			Landwirtschaftlich benutzte Anbaufläche in ha			Gesamte Wirtschaftsfläche in ha			Anbaufläche in ‰ der Gesamtwirtschaftsfläche		
	1882	1895	1907	1882	1895	1907	1882	1895	1907	1882	1895	1907
unter 2 ha	11 791	11 871	8 033	13 021	12 034	8 281	16 183	14 722	13 187	805	817	628
2—5 „	21 571	18 471	18 471	72 156	71 885	69 862	85 586	86 762	92 115	813	829	758
5—20 „	19 991	23 279	25 066	191 022	217 444	232 467	249 411	288 368	315 998	766	754	736
20—100 „	5 931	5 836	5 033	196 967	192 477	183 162	246 573	279 088	270 709	799	690	677
über 100 „	826	761	799	222 221	201 638	199 416	349 494	370 561	388 361	636	544	513
Zusammen	60 110	62 997	57 402	695 387	695 478	693 188	947 247	1 039 501	1 080 370	734	669	642

1) Petersilie a. a. O. S. 106.

Danach betrug die Zu- bezw. Abnahme der Zwerg- und Parzellenbetriebe[1]):

Nach den Grundzahlen für die Betriebe 1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907	für die Anbaufläche 1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907
—3758	+80	—3838	—4740	—987	—3753
in Verhältniszahlen (⁰⁰/₀₀)					
—319	+7	—323	—364	—76	—312

Demgegenüber betrug die Zu- bezw. Abnahme der anderen Betriebsgrößen:

in den Schichten	nach den Grundzahlen für die Betriebe 1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907	für die Anbaufläche 1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907
Kleinbäuerlich Betriebe (2–5 ha)	— 3 100	— 321	— 2 779	— 2 294	— 271	— 2 023
Mittelbäuerl. Betriebe (5–20 ha)	+ 5 075	+ 3 288	+ 1 787	+ 41 445	+ 26 422	+ 15 023
Großbäuerlich. Betriebe (20–100 ha)	— 898	— 95	— 803	— 13 805	— 4 490	+ 9 315
Großbetriebe (über 100 ha)	— 27	— 65	+ 38	— 22 805	— 20 583	+ 2 222
	in Verhältniszahlen (⁰⁰/₀₀)					
Kleinbäuerlich. Betriebe (2—5 ha)	— 144	— 15	— 131	— 32	— 4	— 28
Mittelbäuerl. Betriebe (5—20 ha)	+ 254	+ 164	+ 77	+ 217	+ 138	+ 69
Großbäuerlich. Betriebe (20—100 ha)	— 151	— 16	— 138	— 70	— 23	— 48
Großbetriebe (über 100 ha)	— 33	— 76	+ 50	— 103	— 93	— 11

Im Regierungsbezirk Liegnitz liegen, dem ganzen Zeitraum nach zusammengefaßt, die Verhältnisse ähnlich wie im Regierungsbezirk Breslau. Seit 1895 hat ebenfalls die mittelbäuerliche Schicht den Verlust aller übrigen sich zugute gebracht.

[1]) Petersilie, a. a. O. S. 86.

Im Regierungsbezirk Oppeln waren Betriebe vorhanden[1]):

Betriebsgrößenklassen	Landwirtschaftliche Hauptbetriebe 1882	1895	1907	Landwirtschaftlich benutzte Anbaufläche in ha 1882	1895	1907	Gesamte Wirtschaftsfläche in ha 1882	1895	1907	Anbaufläche in ‰ der gesamten Wirtschaftsfläche 1882	1895	1905
unter 2 ha .	21 154	24 959	17 475	22 565	24 948	19 196	24 079	29 061	26 961	937	858	712
2 - 5 „ .	24 501	26 911	25 278	80 812	88 978	85 427	85 617	96 648	96 660	944	921	884
5 – 20 „ .	25 038	27 553	28 236	242 246	259 137	271 977	259 446	276 038	317 675	934	939	856
20 - 100 „ .	4 111	3 901	3 162	122 826	113 881	108 234	132 820	126 319	142 084	925	902	762
über 100 „ .	717	906	706	258 519	232 994	239 280	379 547	341 034	370 181	692	683	646
Zusammen	75 521	83 933	74 857	726 968	719 933	724 114	875 509	869 100	953 566	830	828	759

1) Petersilie a. a. O. S. 106.

Danach betrug die Zu- bezw. Abnahme der Zwerg- und Parzellenbetriebe[1]):

Nach den Grundzahlen					
für die Betriebe			für die Anbaufläche		
1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907	1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907
—3679	+3805	—7484	—3369	+2382	—5752
nach Verhältniszahlen (⁰/₀₀)					
—174	+180	—300	—149	+106	—231

Demgegenüber betrug die Zu- bezw. Abnahme der anderen Betriebsgrößen:

in den Schichten	nach den Grundzahlen					
	für die Betriebe			für die Anbaufläche		
	1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907	1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1807
Kleinbäuerlich. Betriebe (2—5 ha)	+ 777	+ 2 410	— 1 633	+ 4 615	+ 8 166	— 3 551
Mittelbäuerl. Betriebe (5—20 ha)	+ 3 198	+ 2 515	+ 683	+ 29 731	+ 16 891	+ 12 840
Großbäuerlich. Betriebe (20—100 ha)	— 949	— 210	— 739	— 14 592	— 8 945	— 5 647
Großbetriebe (über 100 ha)	— 11	— 108	+ 97	— 19 239	— 25 525	+ 6 286
	in Verhältniszahlen (⁰⁰/₀₀)					
Kleinbäuerlich. Betriebe (2—5 ha)	+ 32	+ 98	— 61	+ 57	+ 101	— 40
Mittelbäuerl. Betriebe (5—20 ha)	+ 128	+ 100	+ 25	+ 123	+ 70	+ 50
Großbäuerlich. Betriebe (20—100 ha)	— 231	— 51	— 189	+ 119	— 73	— 50
Großbetriebe (über 100 ha)	— 15	— 151	+ 159	— 74	— 99	+ 27

Im Oppelner Bezirk haben die mittleren und zu etwa dem siebenten Teile auch die kleinbäuerlichen Betriebe den Verlust der übrigen Schichten an sich gezogen; seit 1895 hat aber auch der Großbetrieb so viel neu erworben oder ist ihm von der Einbuße der anderen Größenklasse so viel zugewachsen, daß ihm 1907 6286 ha mehr gehörten als 1895.

Im Oppelner und Breslauer Bezirk hat in neuerer Zeit der Großbetrieb an Ausdehnung gewonnen, teilweise auf Kosten der

[1]) Petersilie a. a. O. S. 86.

bäuerlichen Wirtschaften. Doch kommen hier weniger Zukäufe zu bestehenden Großbetrieben, als vielmehr Zusammenkäufe von Bauernwirtschaften zu völligen Neubildungen von Großbetrieben in Betracht[1]). Der durchschnittliche Umfang eines Großbetriebes hat sich nämlich nicht vergrößert, sondern verringert. Dies geht aus folgendem hervor: An Anbaufläche entfielen auf 1 Großbetrieb durchschnittlich ha[2]):

	1882	1895	1907	1882 bis 1907	1882 bis 1895	1895 bis 1907
im Reg.-Bez. Breslau	299,9	301,4	286,7	—13,2	+ 1,5	—14,7
im Reg.-Bez. Oppeln	360,6	382,6	338,9	—21,7	+22,0	—43,7

Natürlich ist auch denkbar, daß von Großbetrieben zugekaufte Bauernwirtschaften als Vorwerke getrennt von dem eigentlichen Gute bewirtschaftet werden; in diesem Falle können sie als selbständige Betriebe gezählt sein und erhöhen dann die der Statistik zu Grunde liegende Fläche des zukaufenden Großgrundbesitzes nicht.

In der ganzen Provinz Schlesien betrug der Anteil der einzelnen Betriebsgrößenklassen an allen Landwirtschaftsbetrieben (also Haupt- und Nebenbetriebe) in den Jahren[3]):

Größenklassen nach der Anbaufläche	An 1000 Landwirtschaftsbetrieben 1882	1895	1907	Am 1000 der Anbaufläche 1882	1895	1907
Zwergbetrieb bis 0,5 ha	515	248	258	50	7	7
Parzellenbetriebe 0,5—2 ha		257	243		39	38
Kleinbäuerl. Betriebe 2—5 ha	232	227	220	110	108	108
Mittelbäuerl. Betr. 5—20 ha	196	214	231	269	291	314
Großbäuerl. Betr. 20—100 ha	49	46	40	227	216	206
Großbetriebe über 100 ha	8	8	8	344	339	327
	1000	1000	1000	1000	1000	1000

Daraus geht ebenfalls hervor, daß von den kleineren Betrieben nur die Zwergwirtschaften sich vermehrt haben, dagegen die Parzellenbetriebe zurückgegangen sind und leider auch die kleinbäuerlichen Familienwirtschaften, während der Großgrundbesitz sich gehalten hat. Die mittelbäuerlichen Betriebe haben sich stark vermehrt, während die großbäuerlichen zurückgegangen sind.

[1]) Vgl. auch Sering, Grundbes.-Verteilung und Abwanderung vom Lande S. 31/32.
[2]) Petersilie a. a. O. S. 86.
[3]) Stat. Jahrb. f. d. pr. Staat, 1914, S. 120; vgl. auch Stat. d. Deutsch. Reiches, Bd. 212, 2 b, Anhang, S. 18 u. 22.

Der Rückgang der Parzellenbetriebe in Schlesien wirft vor allem ein bezeichnendes Licht auf die Landarbeiternot. Die ungünstige Mischung der Betriebsgrößen zeigt deutlich die Betriebszählung von 1907, besonders klar geht die ungesunde Besitzverteilung aus der Zusammenstellung über die Flächen hervor. Hier ist ersichtlich, daß die Güter über 100 ha rund $1/3$ der landwirtschaftlichen Fläche ausmachen, während die Kleinbetriebe bis 2 ha zwar der Zahl nach am stärksten sind, in Bezug auf ihre Fläche aber weit hinter den anderen Betriebsgrößen, besonders dem Großgrundbesitz zurückbleiben. Eine Änderung dieser ungesunden Besitzverteilung ist natürlich anzustreben. Zur Herbeiführung einer gesunden Betriebsgrößenmischung ist nun die Aufgabe der Anliegersiedlung die Vermehrung der kleinbäuerlichen Betriebe bei gleichzeitiger Verkleinerung der Zahl der Zwerg- und Parzellenwirtschaften und der Großbetriebe bezw. Verringerung des Flächeninhaltes der letzteren.

Wie schon im ersten Teil dieser Arbeit erwähnt, hat die innere Kolonisation außer ihrer Aufgabe, eine möglichst gesunde Betriebsgrößenmischung zu schaffen, noch ein sehr wichtiges Ziel: Sie soll die Abwanderung vom Lande einschränken und versuchen, diese in den letzten Jahrzehnten als wirtschaftlich besonders schädigend hervorgetretene Erscheinung umzukehren, d. h. also, wenigstens für eine Zeit lang einen Zustrom von der Stadt auf das Land zu erreichen. In Schlesien wird nun infolge der oben dargelegten eigenartigen Betriebsgrößenmischung die Anliegersiedlung an der Erfüllung der letztgenannten Aufgabe einen besonderen Anteil haben müssen.

Die Abwanderung vom Lande und ihren engen Zusammenhang mit der Grundbesitzverteilung hat Sering in seiner Schrift „Die Verteilung des Grundbesitzes und die Abwanderung vom Lande" ganz ausgezeichnet dargelegt. Im folgenden soll auf diese Darstellung eingegangen werden. Die Zu- bezw. Abnahme der Bevölkerung in den einzelnen Kreisen der Provinz Schlesien geht aus folgenden Tabellen hervor[1]):

---

[1]) Ausführlich Sering a. a. O. Anlage S. 26—27.

Regierungsbezirk Breslau

Kreis Unter 100 Personen waren 1900 P = Polen T = Tschechen	Stand der Bevölkerung insgesamt 1871	 1905 1000 Köpfe	Zu- und Abnahme der Bevölkerung in den Städten	 Landgem. 1000 Köpfe 1871—1905	 Gutsbez.	Zu- od. Abnahme der Bevölkerung in d. Landgemeinden und Gutsbezirken 1871—1905 Proz. des Standes von 1871
1. Namslau (P = 30)	37,3	33,9	+ 7,8	— 4,5	+ 0,3	— 13,7
2. Gr. Wartenberg (P = 44)	52,2	47,0	— 0,2	— 7,3	+ 2,3	— 10,8
3. Oels	64,6	64,1	+ 4,0	— 5,7	+ 1,2	— 8,9
4. Trebnitz . . .	52,5	51,6	+ 2,2	— 4,7	+ 1,5	— 6,6
5. Militsch . . .	55,8	47,9	— 0,2	— 7,5	— 0,2	— 16,9
6. Guhrau . . .	36,7	32,8	+ 0,3	— 4,6	+ 0,4	— 14,1
7. Steinau . . .	24,2	23,8	+ 0,6	— 1,9	+ 0,3	— 9,1
8. Wohlau . . .	49,0	42,8	+ 0,7	— 6,6	+ 0,3	— 17,2
9. Neumarkt . .	56,4	56,0	+ 0,6	— 1,1	+ 0,6	— 1,1
10. Breslau Stadt	212,6	470,9	—	—	—	—
11. Breslau Land	64,3	91,0	—	1) + 23,0	1) + 3,6	+ 41,5
12. Ohlau . . .	55,0	54,9	+ 2,2	+ 2,6	+ 0,3	— 5,1
13. Brieg, Stadt u. Land	55,2	65,2	+ 12,6	+ 2,8	+ 0,4	— 6,7
14. Strehlen (T = 9)	33,8	35,4	+ 2,7	2) — 1,1	— 0,02	— 4,0
15. Nimptsch . . .	29,9	29,2	+ 0,1	— 1,3	+ 0,4	— 2,2
16. Münsterberg .	33,4	32,3	+ 1,7	— 3,5	+ 0,7	— 10,2
17. Frankenstein .	50,1	45,6	+ 0,8	— 5,6	+ 0,4	— 1,4
18. Reichenbach . .	66,0	71,5	+ 4,0	2) + 1,6	— 0,06	+ 2,8
19. Schweidnitz, Stadt und Land	82,0	102,7	+ 16,7	2) + 3,7	+ 0,4	+ 7,0
20. Striegau . . .	36,4	43,8	+ 3,8	2) + 3,3	+ 0,3	+ 7,3
21. Waldenburg .	99,5	161,6	+ 13,7	2) + 47,5	+ 0,9	+ 59,7
22. Glatz (T = 6) .	60,3	63,4	+ 4,2	3) — 1,3	+ 0,2	— 2,4
23. Neurode . .	48,6	49,7	+ 1,3	— 0,6	+ 0,3	— 0,6
24. Habelschwerdt .	58,8	57,5	+ 3,0	+ 4,7	+ 0,4	— 8,7

1) In der Nähe der Großstadt Breslau gelegene Landgemeinden und Gutsbezirke, unter letzteren: Stärkefabrik, Stiftung.

2) Landgemeinden mit industriellem Charakter.

3) Einige industrielle Landgemeinden mit starker Zunahme, trotzdem eine Abnahme der Bevölkerung in den Landgemeinden, diese entfällt auf solche mit landwirtschaftlichem Charakter.

Regierungsbezirk Liegnitz

Kreis Unter 100 Personen waren 1900 W = Wenden	Stand der Bevölkerung insgesamt 1871	 1905 1000 Köpfe	Zu- oder Abnahme der Bevölkerung in den Städten	 Landgem. 1871–1905 1000 Köpfe	 Gutsbez.	Zu- od. Abnahme der Bevölkerung in d. Landgemeinden und Gutsbezirken 1871—1905 Proz. des Standes von 1871
25. Grünberg . .	51,4	56,4	+ 10,0	— 4,6	— 0,4	— 13,2
26. Freystadt . .	50,9	54,3	+ 7,8	— 4,4	— 0,003	— 12,4
27. Sagan . . .	54,8	57,4	+ 3,9	— 1,9	+ 0,7	— 2,9
28. Sprottau . .	33,7	39,6	+ 2,7	[1] + 2,7	+ 0,5	+ 12,3
29 Glogau . . .	74,2	73,7	+ 4,6	— 5,7	+ 0,5	— 9,6
30. Lüben . . .	33,3	31,9	+ 3,1	— 4,7	+ 0,2	— 17,6
31. Bunzlau . .	57,5	63,6	+ 6,3	— 1,0	+ 0,9	— 0,4
32. Goldberg-Haynau	49,7	50,8	+ 4,7	— 4,0	+ 0,4	— 9,6
33. Liegnitz Stadt .	27,5	59,7	—	—	—	—
34. Liegnitz Land .	45,7	41,6	— 0,04	— 3,9	— 0,1	— 9,2
35. Jauer . . .	33,6	35,8	+ 3,3	— 1,4	+ 0,3	— 4,7
36. Schönau . . .	26,1	25,2	+ 0,1	— 1,5	+ 0,6	— 4,0
37. Bolkenhain . .	32,4	29,6	+ 1,0	— 4,6	+ 0,4	— 14,6
38. Landeshut . .	45,8	52,0	+ 6,2	[1] + 0,1	— 0,05	+ 0,1
39. Hirschberg .	63,2	82,7	+ 9,4	[1] + 9,8	+ 0,3	+ 21,1
40. Löwenberg . .	67,0	61,2	— 1,4	— 8,0	+ 0,8	— 13,4
41. Lauban . . .	65,0	71,7	+ 6,9	[2] — 0,4	+ 0,2	— 0,3
42. Görlitz Stadt .	42,2	83,8	—	—	—	—
43. Görlitz Land .	47,3	58,1	+ 0,5	[1] + 10,2	+ 0,09	+ 22,5
44. Rothenburg (W = 19)	50,6	65,2	+ 1,2	[3] + 12,2	+ 1,3	+ 2,9
45. Hoyerswerda (W = 39)	31,5	39,2	+ 2,6	[3] + 5,7	— 0,3	+ 22,5

1) Zunahme entfällt in der Hauptsache auf industrielle Ortschaften, zum kleinen Teil auf solche Gemeinden, in denen die Nutzbarmachung des Bodens die Hauptrolle spielt.

2) S. Anm. 3 zu Regierungsbezirk Breslau.

3) Umgekehrt wie zu 1.

Regierungsbezirk Oppeln

Kreis Unter 100 Personen waren 1900 P = Polen Mä = Mähren	Stand der Bevölkerung insgesamt 1871	1905	Zu- und Abnahme der Bevölkerung in den Städten	Landgem.	Gutsbez	Zu- od. Abnahme der Bevölkerung in d. Landgemeinden und Gutsbezirken 1871—1905 Proz. des Standes von 1871
	1000 Köpfe		1871—1905 1000 Köpfe			
46 Kreuzburg (P = 60)	42,0	49,9	+ 7,4	— 1,2	+ 1,6	+ 1,4
47. Rosenberg (P = 85)	46,9	50,4	+ 1,9	— 0,6	+ 2,2	+ 4,0
48 Oppeln Stadt (P = 22) u. Land (P = 80)	102,1	141,1	+ 18,7	[1]) + 19,9	+ 0,4	+ 23,4
49. Groß Strehlitz (P = 81)	61,3	72,9	+ 1,9	[2]) + 6,3	+ 3,4	+ 18 2
50. Lublinitz (P = 83)	45,3	48,3	+ 1,5	— 0,4	+ 1,8	+ 3,8
51. Gleiwitz Stadt (P = 30) u. Tost Gleiwitz (P = 82)	84,3	138,0	+ 44,6	[2]) + 8,5	+ 0,6	+ 15,2
52. Tarnowitz (P = 74)	38,9	69,3	+ 6,6	[2]) + 20,4	+ 3,4	+ 77,5
53. Beuthen Stadt (P = 41), Königshütte (P = 49) u. Beuthen Land (P = 76)	83,2	294,4	+ 89,0	[2]) + 104,2	+ 18,1	+ 266,8
54. Hindenburg (P = 71)	38,9	139,5	+ 101,5	[2]) + 105,8	+ 4,8	+ 259,0
55. Kattowitz Stadt (P = 25) u. Land (P = 73)	74,0	219,7	+ 37,2	[2]) + 96,8	+ 11,7	+ 182,1
56. Pleß (P = 88)	90,1	113,8	+ 4,3	[1]) + 13,8	+ 5,6	+ 24 4
57. Rybnik (P = 84)	74,1	109,4	+ 7,3	[1]) + 24,5	+ 3,6	+ 44,4
58. Ratibor Stadt (P = 31) u. Land (P = 48; Mä = 43)	116,5	152,5	+ 13,3	[1]) + 20,6	+ 2,1	+ 21,1
59. Kosel (P = 77)	65,0	73,8	+ 3,0	[1]) + 5,5	+ 0,3	+ 9,6
60. Leobschütz (Mä = 11)	82,5	83,7	+ 2,8	+ 2,2	+ 0,7	— 2,4
61. Neustadt (P = 46)	86,3	99,0	+ 10,3	+ 1,5	+ 0,9	+ 3,5
62. Falkenberg (P = 10)	40,6	38,1	+ 0,1	— 3,1	+ 0,5	— 7,4
63. Neisse	93,3	101,1	+ 10,8	— 3,1	— 0,01	— 4,9
64. Grottkau .	44,3	40,7	+ 0,5	— 5,0	+ 1,0	— 11,2

[1]) Hauptzunahme entfällt auf solche Landgemeinden, in denen die örtliche Nutzbarmachung des Bodens die Hauptrolle spielt; geringere Zunahme auf industrielle Gemeinden.

[2]) Industrielle Landgemeinden.

Das deutschsprechende Schlesien (Oberschlesischen ebenso wie andere überwiegend polnische Landesteile haben infolge ihrer besonderen z. T. politischen Verhältnisse an Bevölkerung stets zugenommen, kommen also für diese Untersuchung nicht in Betracht) ist zwecks besserer Vergleichbarkeit zunächst in drei Bezirken zu teilen[1]):

1. Die Industriebezirke. Dazu gehören außer dem oberschlesischen Industriegebiet die Kreise: Breslau, Schweidnitz, Striegau, Strehlen und Reichenbach; ferner Waldenburg, Landeshut, Hirschberg, Glatz und Neurode. In diesen hat die Bevölkerung zugenommen und zwar mit Ausnahme der beiden letztgenannten Gebirgskreise sowohl in den Städten als auch auf dem Lande. Die Stadt Breslau, die Kreise Hirschberg und Waldenburg sind Zuwanderungsgebiete.

2. Die Gebirgskreise ohne Großindustrie. Hier finden sich eine Menge von Kleinbetrieben; die Bevölkerung geht zurück, weil sich die überlieferte Hausindustrie unter der mächtigen Konkurrenz der in anderen Landesteilen stark entwickelten Großindustrie nicht zu halten vermag (schlesische Weber). Hierher gehören die Kreise Löwenberg, Bolkenhain, Schönau und Habelschwerdt.

3. Die verbleibenden landwirtschaftlichen Bezirke der Ebene. Von dem deutschen Sprachgebiet der Oderebene haben Norden und Süden ausgesprochen bäuerlichen Charakter, während in der Mitte hauptsächlich die großen Güter vertreten sind.

Zum niederschlesischen Bauerngebiet gehören die Kreise: Grünberg, Sagan, Freystadt, Sprottau, Bunzlau und Lauban. (In den Kreisen Rothenburg, Hoyerswerda und Görlitz herrscht das Kleinbauertum und der unselbständige Stellenbesitz vor). Im Ganzen hat die Gesamtbevölkerung in diesem Gebiete zugenommen, allerdings im wesentlichen nur in den Städten. Die Landgemeinden haben mehr oder weniger an Volkszahl verloren, mit Ausnahme des Kreises Sprottau, in dem sich seit 1891 die Kohlenindustrie auf dem Lande stark entwickelt hat. Die Bevölkerung der Gutsbezirke ist etwa die gleiche geblieben.

Im oberschlesischen Bauerngebiet liegen die Verhältnisse ähnlich. Hier sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Die Kreise Brieg, Neisse und Leobschütz haben 17, 13 und 10 v. H. Großgrundbesitz, dagegen die benachbarten Kreise Grottkau, Falkenberg, Ohlau, Münsterberg und Frankenstein 20—34 v. H. Bei den ersten drei Kreisen ergibt sich wie in Niederschlesien eine Zunahme der Gesamtziffer bei mäßiger Abnahme der Bevölkerung in den Landgemeinden[2]), Stillstand oder geringe Zunahme in den Gutsbezirken. Bei den letzteren hat die Gesamtbevölkerung abgenommen, weil einerseits die Entwicklung der Städte sehr langsam vor sich ging, andererseits die Abnahme der Bevölkerung in den Landgemeinden besonders stark war[3]). Eine

---

[1]) Sering a. a. O. S. 21.

[2]) — 4 bis — 7 pro qkm. Im benachbarten Neustadt Zunahme (+ 3), hier jedoch 46 v. H. Polen.

[3]) — 14, — 16, — 17 pro qkm.

Die Anliegersiedlung in Schlesien *)

Nach dem Stande vom 31. Dezember 1923.

Anlage



1. Die oberen Zahlen in den Kreisen sind Prozent-Zahlen und zeigen an, welchen Anteil der Großgrundbesitz (über 100 ha) an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Schlesien inne hat.
2. Die unteren eingeklammerten Zahlen geben an, wieviel Hektar Anliegersiedlungsland in den betreffenden Kreisen bis zum 31. Dezember 1923 an den Kleingrundbesitz verkauft worden sind.
3. Die nicht eingeklammerten unteren Zahlen geben an, wieviel Hektar Anliegersiedlungsland in der Form der Pacht mit Kaufanwartschaft vergeben worden ist.
4. Die Niederlassungen der Kreissiedlungsgesellschaften sind durch Unterstreichen der Ortsnamen kenntlich gemacht.

——— Jetzige Grenze gegen Polen bezw. Tschecho-Slowakei.

*) Aus der schles. Bauernzeitung vom 8. Mai 1924 (5. Jahrg. Nr. 16) Ergänzt nach der Statistik d. Landeskulturamtes.

Ergebnisse der Anliegersiedlung auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes v

I. Regierun

Kreis	Anliegersiedlungen sind ausgeführt seit dem 1. Januar																			
	a) des Kulturamts									b) der Schlesischen Landgesellschaft m. b. H. in Breslau									c) der a… Kr…	
	Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			Kau…	
	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. geh. Stell.	ha	a	Zahl d. geh. Stell.	ha	a
Breslau	209	97	202	346	50	286	286	72	295	226	39	195	—	—	—	—	—	—	—	—
Brieg	161	09	168	215	86	225	56	62	167	258	77	222	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankenstein	44	71	54	83	78	90	83	78	78	70	13	58	—	50	1	—	—	—	—	—
Glatz	23	88	11	142	34	142	71	26	74	20	50	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Guhrau	158	75	146	546	83	472	269	33	232	139	71	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Habelschwerdt	59	30	58	111	15	85	130	56	109	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
Militsch	520	56	364	1529	07	1071	424	05	320	626	41	262	30	27	35	105		65	47	50
Münsterberg	362	83	285	166	82	166	167	99	282	74	33	47	—	—		—	—	-	—	—
Namslau	56	14	20	985	81	534	240	42	177	392	45	218	—	—		—	—	—	—	—
Neumarkt	605	62	496	389	51	336	491	57	342	195	81	184	—	—	—	—	—	—	-	—
Neurode	11	99	10	2	91	4	82	46	245	33	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—
Nimptsch	140	21	141	86	50	78	73	17	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53	33
Oels	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	43	46	—	—	-	9	73	11	2195	38
Ohlau	147	85	198	215	13	230	213	76	292	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reichenbach	336	71	269	8	90	9	60	96	72	2	62	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweidnitz	140	87	111	231	71	195	223	65	370	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinau	425	97	330	128	37	157	—	—	—	20	92	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Strehlen	309	65	168	97	56	90	258	79	405	24	78	23	—	—		—	—	—	—	—
Striegau	21	51	18	10	48	10	25	84	34	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—
Trebnitz	20	25	9	34	14	21	8	77	6	263	63	133	73	90	21	—	—	—	910	88
Waldenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	10	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Gr. Wartenberg	770	80	431	810	48	323	323	72	241	244	74	133	—	—	—	—	—	-	—	
Wohlau	562	03	438	276	95	253	137	52	233	58	68	48	—	—	—	—	—	—	899	85
Regier.-Bezirk Breslau	5090	69	3947	6420	80	4777	3630	94	4082	2733	53	1757	104	67	57	114	73	76	4106	94

1) Nach der Statistik des Landeskulturamts Breslau.
2) Nur Flächen, deren Anrechnungsfähigkeit nach § 13 Abs. 3 R.S.G. vom

August 1919 in Schlesien nach dem Stande vom 31. Dezember 1923. [1])

…f Breslau.

…urch Vermittlung:												Siedlungsflächen von a bis d zusammen:									Insgesamt: (Kauf, Pacht mit Kaufanwartschaft und Pacht) zusammen:		
…nnützig anerkannten …ngsgesellschaften						d) Privatsiedlung[2])																	
…acht mit Kaufanwartschaft		Pacht				Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht					
a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. geh. Stell.	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehogenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	
—	—	—	—	—	9	81	24	–	—	—	446	17	421	346	50	286	286	72	295	1079	39	1002	
—	—	—	—	—	—	-	—	–	—	—	419	86	390	215	86	225	56	62	167	692	34	782	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	114	84	112	84	28	91	83	78	78	282	90	281	
-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	44	38	36	142	34	142	71	26	74	257	98	252	
32	7	9	95	14	—	64	1	—	—	–	299	10	237	551	15	479	279	28	246	1129	53	962	
—	—	-	—	-	—	—	—	—	—	–	59	30	58	111	15	85	130	56	109	301	01	252	
75	233	122	12	130	71	23	59	6	17	29	1265	70	730	1953	26	1368	651	17	515	3870	13	2613	
17	5	8	46	13	3	67	2	–	–	—	440	83	334	170	99	171	176	45	295	788	27	800	
	—	—	–	—	—	—	–	—	—	—	448	59	238	985	81	534	240	42	177	1674	82	949	
	—	—	—	–	—	—	—	–	—	–	801	43	680	389	51	336	491	57	342	1682	51	1358	
—	—	—	-	—	—	—	—	—	-	—	45	12	19	2	91	4	82	46	245	130	49	268	
53	52	90	33	123	—	—	—	—	—	—	193	54	185	172	03	130	163	50	231	529	07	546	
91	402	135	20	232	1	50	1	—	—	—	2256	31	1448	597	91	402	144	93	243	2999	15	2093	
	—	—	—	—	–	–	–	—	—	—	147	85	198	215	13	230	213	76	292	576	74	720	
—	–	—	–	—	—	—	–	—	—	–	339	33	271	8	90	9	60	96	72	409	19	352	
—	—	—	-	—	—	-	–	-	—	—	140	87	111	231	71	195	223	65	370	596	23	676	
-	—	—	—	–	15	25	12	—	—	—	462	14	368	128	37	157	—	–	—	590	51	525	
—	—	—	—	–	–	—	—	—	–	-	334	13	211	97	56	90	258	79	405	690	78	706	
—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	21	51	18	10	48	10	25	84	34	57	83	62	
10	284	174	50	235	52	12	27	—	–	-	1246	88	726	521	14	326	183	27	241	1951	29	1293	
-	—	-	—	-	—	—	-	-	—		21	10	36	—	—	—	–	–	—	21	10	36	
	—	—	-		2	85	10	–	—		1018	39	574	810	48	323	323	72	241	2152	59	1138	
04	77	163	15	119	60	75	55	—	—	-	1581	31	1179	396	99	330	300	67	352	2278	97	1861	
82	1060	703	71	866	217	82	191	6	17	29	12148	98	8580	8144	46	5923	4419	38	5024	24742	82	19527	

…lturamtspräsidenten anerkannt ist.

Kreis	Anliegersiedlungen sind ausgeführt seit dem 1. Janua																		
	a) des Kulturamts									b) der Schlesischen Landgesellschaft m. b. H. in Breslau									c) der K
	Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			Ka
	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. geh. Stell.	ha	a	Zahl d. geh. Stell.	ha	a
Bolkenhain . .	14	—	15	—	—	—	110	48	86	14	39	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Bunzlau . . .	70	78	58	52	70	47	129	57	104	131	51	128	24	—	41	—	—	—	—	—
Freystadt . . .	517	81	511	615	77	771	144	13	162	130	24	86	—	—	—	—	—	—	—	—
Glogau . . .	282	15	291	471	62	363	247	10	337	350	31	188	28	55	24	1	25	1	—	—
Görlitz	27	77	39	60	65	75	62	21	123	20	20	19	—	—	—	—	—	—	—	—
Goldberg-Haynau	93	41	69	86	67	86	161	17	241	—	22	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Grünberg . . .	305	48	353	161	80	221	549	36	412	193	51	199	—	—	—	—	—	—	—	—
Hirschberg . .	4	—	3	—	—	—	49	42	55	14	13	29	—	—	—	—	—	—	—	—
Hoyerswerda .	26	87	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jauer	8	37	7	—	—	—	54	97	57	21	77	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Landeshut . .	—	—	—	—	—	—	9	41	27	124	—	98	—	—	—	—	—	—	—	—
n . . .	—	—	—	41	51	35	34	52	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Liegnitz . . .	66	42	61	50	05	43	191	89	240	121	41	74	—	—	—	—	—	—	—	—
Löwenberg . .	66	—	—	—	—	—	13	56	25	11	29	13	—	—	—	—	—	—	—	—
Lüben	110	50	92	114	49	68	255	31	254	43	04	26	—	—	—	—	—	—	—	—
Rothenburg . .	77	30	108	—	—	—	27	45	61	215	50	234	—	—	—	—	—	—	—	—
Sagan . . .	391	87	301	140	93	137	74	05	110	53	75	83	—	—	—	—	—	—	380	25
Schönau . . .	5	64	5	11	20	7	349	01	281	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprottau . . .	148	16	103	101	65	87	111	90	119	442	50	328	—	—	—	63	05	61	—	—
Regier.-Bezirk Liegnitz	2150	83	2063	1909	04	1940	2575	51	3041	1887	77	1536	52	55	65	64	30	62	380	25
dazu Regier.-Bez. Breslau	5090	69	3947	6420	80	4777	3630	94	4082	2733	55	1757	104	67	57	114	73	76	4106	94
zusammen Provinz Niederschlesien	7241	52	6010	8329	84	6717	6206	45	7123	4621	30	3293	157	22	122	179	03	122	4487	19

urch Vermittlung: nnützig anerkannten ngsgesellschaften – Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			d) Privatsiedlung[2] – Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Siedlungsflächen von a bis d zusammen: – Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			Insgesamt: (Kauf, Pacht mit Kaufanwartschaft und Pacht) zusammen:		
[ha]	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. geh. Stell.	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehogenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	28	39	25	–	–	–	110	48	86	138	87	111
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	202	29	186	76	70	88	129	57	104	408	56	378
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	648	05	597	615	77	771	144	13	162	1407	95	1530
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	632	76	479	500	17	387	248	35	338	1381	28	1204
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	47	97	58	60	65	75	62	21	123	170	83	256
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	93	63	70	86	67	86	161	17	241	341	47	397
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	498	99	552	161	80	221	549	36	712	1210	15	1485
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	18	13	32	–	–	–	49	42	55	67	55	87
–	–	–	–	–	–	115	63	1 (Gem.)	–	–	–	142	50	48	–	–	–	–	–	–	142	50	48
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	30	14	27	–	–	–	54	97	57	85	11	84
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	124	–	98	–	–	–	9	41	27	133	41	125
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	41	51	35	34	52	47	76	03	
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	187	83	135	50	05	43	191	89	240	429	77	418
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	11	29	13	–	–	–	13	56	25	24	85	38
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	153	54	118	114	49	68	255	31	254	523	34	440
–	–	–	–	–	–	117	10	105	–	–	–	409	90	447	–	–	–	27	45	61	437	35	508
–	–	–	105	25	116	–	–	–	–	–	–	825	87	656	140	93	137	179	30	226	1146	10	1019
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	5	64	5	11	20	7	349	01	281	365	85	293
–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	590	66	431	101	65	87	174	95	180	867	26	698
–	–	–	105	25	116	232	73	106	–	–	–	4651	58	3977	1961	59	2005	2745	06	3219	9358	23	9201
2	82	1060	703	71	866	217	82	191	6	17	29	12148	98	8580	8144	46	5923	4449	38	5024	24742	82	19527
2	82	1060	808	96	982	450	55	277	6	17	29	16800	56	12557	10106	05	7928	7194	44	8243	34101	05	28728

III. **Provinz Oberschlesien** (Reg.-Bez. Oppeln). Die an
sind nicht berücksichtigt, die zum Teil polnisch ge

Kreis	Anliegersiedlungen sind ausgeführt seit dem 1. Janua																		
	a) des Kulturamts									b) der Schlesischen Landgesellschaft m. b. H. in Breslau									c)
	Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			
	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. geh. Stell.	ha	a	Zahl d. geh. Stell.	ha
Cosel	209	33	268	708	37	1281	846	52	2045	63	10	54	21	83	42	—	—	—	–
Falkenberg . .	269	94	295	260	86	227	315	70	418	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
Grottkau . . .	31	79	46	46	93	32	902	31	601	38	56	33	—	—	—	—	—	—	–
Hindenburg . .	33	09	3	—	—	—	3	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
Kreuzburg . .	—	—	—	411	87	446	476	72	570	35	57	17	—	—	—	—	—	—	–
Leobschütz . . .	166	39	268	29	89	40	230	76	371	9	70	32	—	—	—	—	—	—	–
Lublinitz . . .	—	—	—	62	—	53	15	—	13	173	50	141	—	—	—	—	—	—	46
Neiße	—	—	—	188	28	193	872	06	616	13	—	6	—	—	—	—	—	—	–
Neustadt . . .	1072	53	1381	161	95	269	529	91	1322	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
Oppeln . . .	97	43	153	249	85	405	297	63	828	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
Ratibor . . .	464	46	1073	267	85	318	251	77	276	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
Rosenberg . .	125	05	111	159	76	211	754	47	1219	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
Groß Strehlitz .	90	87	135	311	49	372	1008	68	1280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
Tarnowitz . .	88	11	67	—	—	—	135	52	142	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–
Tost-Gleiwitz .	195	44	135	22	72	39	937	91	1730	79	72	44	43	91	52	2	75	10	–
Provinz Oberschlesien	2844	43	3935	2881	82	3886	7577	96	11445	413	15	327	65	74	94	2	75	10	46
dazu Provinz Niederschlesien	7241	52	6010	8329	84	6717	6206	45	7123	4621	30	3293	157	22	122	179	03	138	448
Zusammen Schlesien	10085	95	9945	11211	66	10603	13784	41	18568	5034	45	3616	222	96	216	181	78	148	495

nd die Tschechoslowakei vollständig abgetretenen Kreise unterstrichen; vgl. auch die Karte hinter S. 80.

ch Vermittlung: c) …einnützig anerkannten …ungsgesellschaften: Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			d) Privatsiedlung: Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Siedlungsflächen von a bis d zusammen: Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			Insgesamt: (Kauf, Pacht mit Kaufanwartschaft und Pacht) zusammen:		
ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. geh. Stell.	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehogenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen
—	—	—	—	—	—	89	61	78	—	—	—	362	04	400	730	20	1323	846	52	2045	1938	76	3768
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	269	94	295	260	86	227	315	70	418	846	50	940
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	70	35	79	46	93	32	902	31	601	1019	59	712
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	09	3	—	—	—	3	—	14	36	09	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	35	57	17	411	87	446	476	72	570	924	16	1033
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	176	09	300	29	89	40	230	76	371	436	74	711
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	642	60	615	62	—	53	15	—	13	719	60	681
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	—	6	188	28	193	872	06	616	1073	34	815
—	—	—	—	—	—	1	44	6	—	—	—	1073	97	1387	161	95	269	529	91	1322	1765	83	2978
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	43	153	249	85	405	297	63	828	644	91	1386
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	464	46	1073	267	85	318	251	77	276	984	08	1667
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	125	05	111	159	76	211	754	47	1219	1039	28	1541
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	87	135	311	49	372	1008	68	1280	1411	04	1787
—	—	—	—	—	—	26	62	8	—	—	—	114	73	75	—	—	—	135	52	142	250	25	217
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	275	16	179	66	63	91	940	66	1740	1282	45	2010
—	—	—	—	—	—	117	67	92		—	—	3844	35	4828	2947	56	3980	7580	71	11455	14372	62	20263
612	82	1060	808	96	982	450	55	297	6	17	29	16800	56	12557	10106	05	7928	7194	44	8243	34101	05	28728
612	82	1060	808	96	982	568	22	389	6	17	29	20644	91	17385	13053	61	11908	14775	15	19698	48473	67	48991

Es muß leider gesagt werden, daß die zuständigen Behörden vielfach die Wünsche der landabgabepflichtigen Gutsbesitzer zu stark berücksichtigen, wodurch sich auch wohl die große Menge des nur verpachteten Anliegerlandes insbesondere bei den Kulturämtern (siehe unten) erklären läßt. Ferner muß z. B. merkwürdig anmuten, daß einige Kreise des Großgüterbezirkes, namentlich auf der linken Oderseite mit der Anliegersiedlung so zurück sind. Hier fallen Liegnitz, Lüben und besonders Nimptsch, das von ganz Schlesien den stärksten Großgrundbesitz hat (62,1 v. H.) unangenehm auf (vgl. hierzu S. 77 dieser Arbeit). Doch auch in den anderen Bezirken läßt sich Ähnliches feststellen. Es seien hier nur die Kreise Jauer und Striegau und in Oberschlesien etwa Rosenberg genannt.

Daß die Kulturämter in den einzelnen Kreisen mit recht verschiedenem Erfolge arbeiten, tritt auf der Karte deutlich hervor. Inwieweit hier noch politische und persönliche Momente mitspielen, dies zu untersuchen ist nicht Aufgabe dieser Arbeit.

Im ganzen wurden in Schlesien bis Ende 1923 48 473,67 ha Anliegerland an 48 961 Stellen verteilt. Davon entfielen

bei den Kulturämtern auf			
Kauf	10 085,95 ha	mit 9 945	Stellen,
Pacht mit Kaufanwartschaft	11 211,66 „	„ 10 603	„
Pacht	13 784,41 „	„ 18 568	„
bei der Landgesellschaft auf			
Kauf	5 034,45 ha	mit 3 616	Stellen,
Pacht mit Kaufanwartschaft	222,96 „	„ 216	„
Pacht	181,78 „	„ 148	„
bei den Kreissiedlungsgesellschaften auf			
Kauf	4 659,29 ha	mit 3 431	Stellen,
Pacht mit Kaufanwartschaft	1 612,82 „	„ 1 060	„
Pacht	808,96 „	„ 980	„

Die Kreissiedlungsgesellschaften stehen mit ihren Leistungen an zweiter Stelle. Genaue Vergleiche sind leider aus den auf Seite 73 angegebenen Gründen nicht möglich. Besonders hervorzuheben ist, daß sie ebenso wie auch die Landgesellschaft verhältnismäßig wenig Land in Form der reinen Pacht den einzelnen Siedlungslustigen zugeteilt haben. Ein ganz anderes Bild ergibt sich leider bei den Kulturämtern. 13 784,41 ha, d. h. über $^1/_4$ der im ganzen zur Verteilung gelangten Fläche haben sie an 18 568 Stellen (mehr als $^1/_3$ sämtlicher vergrößerter Stellen) zu Pacht verteilt. Daß die Pacht als Siedlung eigentlich gar nicht in Frage kommt, ist schon im ersten Teil dieser Arbeit erörtert worden. Man wird den Kulturämtern, die doch als amtliche Behörden mit größeren Machtbefugnissen ausgestattet sind, den Vorwurf nicht ersparen können, daß sie oft nicht wirklich siedlerisch tätig waren im Sinne des R.S.G.

Die vorliegende Arbeit berücksichtigt im allgemeinen nur die bis Ende 1923 erzielten Ergebnisse. In den Jahren 1924 und 1925 hat die erst nach der Währungsstabilisierung so recht zutage getretene

Kapitalknappheit das gesamte Siedlungswerk zum Stocken gebracht. Erst kurz vor der Drucklegung dieser Arbeit ist es dem Verfasser gelungen, wenigstens die zahlenmäßigen Ergebnisse des Jahres 1924, allerdings leider nur für die Provinz Niederschlesien, zu erhalten[1]). Die Zahlen für das Jahr 1925 liegen immer noch nicht endgültig vor! (Ende Juni 1926). Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

In der Provinz Niederschlesien wurde Anliegerland vergeben:

	Kauf			Pacht mit Kaufanwartschaft			Pacht			Insgesamt		
	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen	ha	a	Zahl d. gehobenen Stellen
Regier.-Bezirk Breslau . .	555	—	460	554	48	279	543	18	608	1652	66	1347
Regier.-Bezirk Liegnitz . .	519	90	489	436	40	355	333	31	311	1289	61	1155
Zus. Pr. Niederschlesien im Jahre 1924	1074	90	949	990	88	634	876	49	919	2942	27	2502
Jahresdurchschnitt der Ergebnisse von August 1919 bis Dez. 1923 .	3803	88	2843	2287	68	1795	1629	—	1866	7721	04	6504
Gesamtergebnis 1919 bis 1924 . . .	17875	46	13506	11096	93	8562	8070	93	9162	37043	32	31230

Besonders deutlich tritt der Rückgang der Anliegersiedlung bei einem Vergleich des Jahresergebnisses von 1924 mit dem Jahresdurchschnitt vom August 1919 bis Ende 1923 hervor. Das gesamte Jahresergebnis 1924 für die Provinz Niederschlesien ist gegenüber dem durchschnittlichen Jahresergebnis in bezug auf die Fläche um 61,89 v. H. bezüglich der Zahl der Stellen um 61,53 v. H. zurückgeblieben. Nach der Ansicht von Sachverständigen ist auch das Ergebnis für 1925 nicht oder doch nicht wesentlich günstiger, da die oben erwähnten Schwierigkeiten noch unvermindert fortdauern.

---

[1]) Amtl. Statistik des Landeskulturamtes, durch Vermittlung des Schlesischen Bauernbundes.

3. Abschnitt.

§ 18. Schlesiens Stellung zu anderen Provinzen.

Zu einem eigentlichen Vergleich in Fragen der Anliegersiedlung mit Schlesien läßt sich schlechterdings keine der anderen Provinzen heranziehen. Dies liegt an der früher schon besprochenen ganz eigentümlichen Grundbesitzverteilung Schlesiens. In keiner anderen Provinz finden wir derartig viele Zwergbetriebe neben so umfassendem Großgrundbesitz. Daß hier die Anliegersiedlung schnell in Fluß kommen mußte, liegt klar auf der Hand. In Pommern z. B. konnte sie nicht in dem Maße durchgeführt werden, weniger aus Mangel an Land, wie aus Mangel an geeigneten Bewerbern. Die nötigen Kleinstellen sind eben hier noch nicht vorhanden. In anderen Provinzen liegt der Fall umgekehrt. Ein abschließendes Urteil läßt sich aber nicht fällen, da spezielle Arbeiten über die Anliegersiedlung in den einzelnen Provinzen noch nicht vorliegen. Es kann sich also hier nur um eine Zusammenstellung der zahlenmäßigen Ergebnisse handeln. Ein Vergleich läßt sich um so weniger ziehen, als ja die verschiedenen Ergebnisse in den einzelnen Provinzen auch auf Grund ganz verschiedener Verhältnisse erreicht wurden. Die Grundbesitzverteilung spielt dabei eine entscheidende Rolle. Leider war es nicht möglich, über das Jahr 1922 hinaus Zahlenmaterial für die einzelnen Provinzen zu erhalten; doch dürfte das Verhältnis auch im Jahre 1923 und 1924 sich nicht wesentlich geändert haben. Eine nähere Übersicht gibt die folgende Tabelle.

Von den gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen wurden in den Jahren 1919 bis 1922 Landzulagen vermittelt[1]):

Provinz		im Ganzen		Kauf		Pacht mit Kaufanwartschaft		Pacht	
		Zahl der Stellen	Fläche in ha	Zahl der Stellen	Fläche in ha	Zahl der Stellen	Fläche in ha	Zahl der Stellen	Fläche in ha
Niederschlesien	1919	2234	3070	1597	2254	305	526	332	290
	1920	11032	13383	4373	5672	3461	4642	3198	3069
	1921	5872	7070	2688	3799	1725	2139	1459	1183
	1922	4445	4737	1946	2246	1180	1298	1319	1193
Zus.	1919—1922	23583	28260	10604	13971	6671	8605	6308	5685
Oberschlesien	1919	8945	6560	1778	1159	972	817	6195	4584
	1920	3522	2603	318	191	699	577	2503	1835
	1921	3293	2107	978	921	983	478	1332	708
	1922	3046	2250	1013	792	1308	1052	725	406
Zus.	1919—1922	18806	13520	4087	3063	3962	2924	10757	7533
Zusammen Schlesien	1919—1922	42389	41780	14691	17034	10633	11529	17065	13218

[1]) Zusammengestellt nach der amtlichen preuß. Statistik, Drucksache Nr. 6463, 1922, d. Pr. Landtags; für die Zahlen bis 1921 vgl. auch Zeitschr. des preuß. Stat. Landesamtes, 1924, I. Abt. S. 82, wo genauere Angaben zu finden sind.

Provinz		im Ganzen		Kauf		Pacht mit Kaufanwartschaft		Pacht	
		Zahl der Stellen	Fläche in ha	Zahl der Stellen	Fläche in ha	Zahl der Stellen	Fläche in ha	Zahl der Stellen	Fläche in ha
Sachsen . .	1919	73	100	73	100	—	—	—	—
	1920	1675	1117	545	624	81	90	1049	403
	1921	6938	3785	1822	1271	490	539	4626	1975
	1922	4017	3025	535	511	507	513	2975	2001
Zus.	1911 - 1922	12703	8027	2975	2506	1078	1142	8650	4379
Ostpreußen .	1919	149	282	95	234	—	—	54	48
	1920	242	553	188	474	—	—	54	78
	1921	1076	2114	247	718	69	131	760	1265
	1922	1028	1927	348	674	172	376	508	876
Zus.	1919—1922	2495	4875	878	2100	241	507	1376	2267
Brandenburg	1919	—	—	—	—	—	—	—	—
	1920	154	327	30	132	1	9	123	186
	1921	1574	2503	351	856	125	230	1098	1416
	1922	2815	3540	529	402	628	981	1658	2156
Zus.	1919—1922	4543	6370	910	1390	754	1220	2879	3758
Pommern . .	1919	46	115	46	115	—	—	—	—
	1920	550	1171	198	711	46	118	306	342
	1921	2157	3742	425	1008	447	808	1285	1925
	1922	2406	8952	268	469	740	1381	1398	2102
Zus.	1919—1922	5159	7980	937	2303	1233	2307	2989	4369
Grenzmark .	1919	—	—	—	—	—	—	—	
Posen-Westpr.	1920	13	12	—	—	—	—	13	12
	1921	14	31	12	13	—	—	2	18
	1922	210	355	6	12	107	190	97	153
Zus.	1919—1922	237	398	18	25	107	190	112	183

Die westlichen Provinzen sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten, da sie infolge ihrer Grundbesitzverteilung für einen Vergleich, sofern man überhaupt von einem solchen reden kann, noch weniger in Frage kommen. Die Anliegersiedlung konnte bei ihnen diese Erfolge nicht haben, da teils der nötige Großgrundbesitz fehlt, teils auch die richtige Betriebsgrößenmischung schon früher bestand.

In ganz Preußen wurde bis Ende 1922 Anliegerland vermittelt:

	Zahl der Stellen	Fläche in ha
Im Ganzen	74 211	74 099
Zu Eigentum	22 632	28 375
zu Pacht mit Kaufanwartschaft	14 191	16 993
zu Pacht	35 388	28 732

Bei einem Vergleich dieser Zahlen mit denen der obenstehenden Tabelle zeigt sich, daß Schlesien von allen Provinzen in der Anliegersiedlung am weitesten ist. Über die Hälfte der in ganz Preußen bis 1922 erweiterten Stellen entfällt auf Schlesien, und ebenso ist es in Bezug auf die Fläche. Noch etwas anderes für Schlesien besonders

günstiges kann aus der Statistik entnommen werden: Hier wurden im Verhältnis die wenigsten Pachtverträge geschlossen, d. h. es wurden hier gleich durch Kauf und Pacht mit Kaufanwartschaft feste Verhältnisse geschaffen. Und die Zahl der Pachtverträge wäre noch geringer, wenn nicht in Oberschlesien vor der Abstimmung ein Verbot des Verkaufs von Staatseigentum an Private bestanden hätte, sodaß damals, wo, wie schon erwähnt (Seite 72 73) die Siedlungstätigkeit aus politischen Gründen überstürzt einsetzte, unverhältnismäßig viel verpachtet wurde. Wie wichtig dieser Punkt ist, ist in dieser Arbeit schon des öfteren hervorgehoben worden, sodaß ein näheres Eingehen darauf sich hier erübrigt. Gut $^2/_3$ des in ganz Preußen zu Eigentum verteilten Landes entfällt sowohl an Zahl der Stellen wie am Umfang der Fläche auf Schlesien. Ähnlich ist es mit den zu Pacht mit Kaufanwartschaft vergebenen Landzulagen. Dagegen ist von der Gesamtzahl der in Schlesien mit Landzulagen bedachten Stellen nur bei etwas mehr als ein Drittel die Form der Pacht in Anwendung gekommen; bei der Betrachtung der Fläche wird das Ergebnis noch günstiger: nur etwas mehr als $^1/_4$ des verteilten Landes ist verpachtet. Die anderen Provinzen schneiden in dieser Beziehung viel schlechter ab; fast die Hälfte und zum Teil auch mehr sind verpachtet. Dies betrifft sowohl die Zahl der Stellen als auch den Umfang der Fläche. Besonders stark tritt dieses Mißverhältnis in der Provinz Brandenburg zu Tage. Auffallend ungünstig sind die Ergebnisse in Sachsen[1]). Auf den ersten Blick scheint es, als wenn die Anliegersiedlung hier bemerkenswerten Erfolg gehabt hätte. Bei näherem Zusehen aber zeigt sich, daß $^2/_3$ der Stellen durch Pachtzulagen vergrößert sind und daß der Umfang der verpachteten Fläche reichlich die Hälfte der im ganzen verteilten Fläche beträgt! Dieses Resultat ist zum Teil zurückzuführen auf die falsche Anwendung des RSG., die zu sehr von politischen Momenten beeinflußt wurde. Der Hauptgrund dürfte aber in dem Widerstand des Großgrundbesitzes liegen. Man wollte zu schnellen Ergebnissen kommen und bei dieser überstürzten Siedlungspolitik griff man oft zu dem Ausweg der Pacht, weil die Formen des Kaufs und der Pacht mit Kaufanwartschaft zu langschwierig erschienen. Daß das Interesse der Landeskultur dabei oft verletzt wurde, liegt klar auf der Hand. Für die falsche politische Ausnützung der Siedlungsgesetzgebung in Sachsen spricht ja auch die schon früher (§ 2 Seite 8) erwähnte Verteilung von gutem Weizenboden an mit Fachkenntnissen sicher nicht allzusehr beschwerte Industriearbeiter. Diese Politik des „Siedeln um jeden Preis" ist durchaus zu verurteilen. Die Anliegersiedlung kann bei dieser Art und Weise der Anwendung ihren großen und wichtigen Aufgaben nicht gerecht werden.

---

[1]) Hier sei auch erwähnt, daß im Freistaat Hessen, wo die Anliegersiedlung ebenfalls eine bevorzugte Stellung einnimmt, Land eigentlich nur in Form der Pacht abgegeben worden ist: Nau hält dies für die dort bestehenden Verhältnisse nicht für ungünstig. Näheres vgl. Karl Nau, Die hessische Siedlungspolitik, Diss. Marburg 1921 (Maschinenschrift) S. 132.

III. Teil.

Feinde der Anliegersiedlung.

1. Abschnitt.

§ 19. Gefahren und Schwierigkeiten bei der Durchführung der Anliegersiedlung.

Die Anliegersiedlung ist und war seit ihrer Einführung in das RSG. ein heiß umstrittenes Kampfobjekt der sich im politischen Leben gegenüberstehenden Meinungen. — Schon ihre Einführung in das Gesetz versuchte der Großgrundbesitz und ihm nahe stehende Parteien mit allen Mitteln zu hintertreiben. So sind auch bei der Durchführung der Anliegersiedlung zahlreiche Hemmungen eingetreten, die das Siedlungswerk stark beeinträchtigt haben. Besonders bedauerlich ist die parteipolitische Ausnutzung der Siedlungsgesetzgebung, die schon sehr viel Schaden angerichtet hat und wenig geeignet sein dürfte, die Kluft zwischen Stadt und Land, zwischen Groß- und Kleinbesitz zu überbrücken. In Siedlungsfragen hat die Parteipolitik zu schweigen, lediglich das Landeskulturinteresse darf hier maßgebend sein. Die Siedlung soll kein parteipolitisches Zugmittel für die unaufgeklärten Massen sein; nicht „siedeln um jeden Preis" darf es heißen, sondern eine maßvolle, planmäßige Siedlung unter eingehender Berücksichtigung aller wirtschaftlich wichtigen Momente ist erforderlich. Eine planlose und überstürzte Landzuteilung an die Kleinbetriebe, wie sie teilweise vorgekommen ist, liegt nicht im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes. Die Anliegersiedlung soll eine agrarpolitische Maßnahme zur Schaffung gesunder Besitzverhältnisse auf dem Lande und keine soziale Hilfsmaßnahme und Flickmittel für vorübergehende Wunden am Wirtschaftskörper sein. Von diesem Standpunkt aus unterliegt das Vorgehen im Freistaat Hessen[1]) manchen Bedenken und ist auch die Verteilung von intensiv bearbeitetem Weizenboden an Industriearbeiter in der Provinz Sachsen durchaus zu verurteilen.

[1]) Im Freistaat Hessen ist trotz des Landmangels (der Anteil der Großbetriebe an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche beträgt nur 4,5 v. H.), bald nach Erlaß des R.S.G. Anliegersiedlung in starkem Umfange durchgeführt worden. Die dadurch hervorgerufenen Mißstände schildert Rau a. a. O. Insbesondere vergleiche S. 138, ferner die Abschnitte: Privatwirtschaftliche Bedeutung der hessischen Siedlungsarbeit S. 139—146, Volkswirtschaftliche Bedeutung der hessischen Siedlungsarbeit S. 147—172 und Schluß S. 172—173.

Andererseits soll nicht verkannt werden, daß auch der Großgrundbesitz vielfach Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben hat.

Der gute Wille zur freiwilligen Abtretung von Land fehlt oft; vielfach sucht man sich der Verpflichtung zur Landabgabe auch durch Abschluß von Pachtverträgen zu entziehen. Der Großgrundbesitzer ist leider in den meisten Fällen stark siedlungsfeindlich eingestellt; Land ist meistens nur im Enteignungswege von ihm zu erlangen. Doch auch dann sträubt er sich bis zum Äußersten. Wenn man die Akten der einzelnen Siedlungsunternehmen durchblättert, bekommt man Fälle zu Gesicht, an deren Möglichkeit man gar nicht glauben möchte. Man kann beinahe sagen, dem Großgrundbesitz ist jedes Mittel recht, durch dessen Anwendung er sich die Unverletztheit seines Besitzes sichern kann. — So suchen oft Eigentümer von Gütern über 100 ha durch Abtrennung von Grundstücksteilen und Verkäufe an Söhne oder Inspektoren, die die Größe des Restbesitzes unter 100 ha herabmindern, die Landlieferungspflicht zu umgehen. Ferner wird auch oft der Betriebsrat der großen Güter beeinflußt, sich gegen eine Landabgabe zu äußern; der Besitzer droht nämlich im Falle der Enteignung, Arbeiter zu entlassen, da eine volle Beschäftigung aller Arbeiter dann nicht mehr möglich wäre. Diese Befürchtungen sind meist stark übertrieben und bedeuten nichts anderes als eine einseitig egoistische Interessenpolitik. Es ist bedauerlich, daß gerade in den gebildeten Schichten des Großgrundbesitzes so wenig soziales Empfinden vorhanden ist.

Ein besonders schwieriges Kapitel bildete in der Zeit der dauernd steigenden Geldentwertung die Preisfrage. Nach Abschluß des Kaufvertrages wurde das Geld von den Landerwerbern auf Anweisung des Kulturamtes an eine Bank eingezahlt. Bei dem Auflassungstermin, der vom Kulturamt meist erst sehr viel später angesetzt werden konnte, weigerte sich dann natürlich der bisherige Besitzer, die Auflassung zu geben, da sich das Geld inzwischen vollkommen entwertet hatte. Den Erwerbern konnte man andererseits ohne weiteres nicht zumuten, den Kaufpreis nun noch einmal zu bezahlen, da sie ja mit ihrer ersten Zahlung ihrer Verpflichtung genügt hatten. — Hier haben sich eine Menge von Schwierigkeiten ergeben, aus denen dann oft der Verlegenheitsausweg der Pacht gewählt wurde, der aber durchaus nicht zu begrüßen ist, aus dem einfachen Grunde, weil er keine dauernden Verhältnisse schafft und als eigentliche Siedlung nicht angesehen werden kann. Schon frühzeitig sind Vorschläge aufgetaucht, den Kaufpreis in Roggen umzurechnen, doch ist in der Praxis verhältnismäßig wenig Gebrauch davon gemacht worden.

In manchen Fällen kann man auch den Kulturämtern Vorwürfe nicht ersparen; einseitige Stellungnahme des Kulturamtsvorstehers für die Interessen einer der beiden Parteien sollte unbedingt vermieden werden; das Kulturamt kann seine schwere Aufgabe nur mit Unparteilichkeit und Sachlichkeit erfüllen. Im Allgemeinen ist aber auch hier recht fleißige und beschwerliche Arbeit geleistet worden; nur sind die Kulturämter in der Praxis mit ihren Befugnissen recht bald zu Ende, und dann setzen Instanzen ein (Landlieferungsverband,

ständiger Ausschuß usw.) die das ganze Siedlungswerk manchmal stark verzögern. So hat z. B. der ständige Ausschuß, der aus dem Landeskulturamtspräsidenten als Vorsitzenden, einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und einem Mitgliede des Landeskulturamtes besteht (Ausführungsanweisung 2 Ziffer 8), über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Enteignung und über die Höhe der Entschädigung zu entscheiden (§ 15 Abs. 2 RSG., § 1 Abs. 1, § 5, § 8 Abs. 1 Ausf. Ges. zum RSG.). Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung erfolgt erst nach einer Verhandlung des vom Landeskulturamts-präsidenten zu ernennenden Entschädigungsfeststellungskommissars. (§ 6 Ausf. Ges. zum RSG.).

Fehler sind in den ersten Jahren auch bei der Festsetzung der selbständigen Ackernahrung, die meist zu niedrig angenommen wurde, gemacht worden (vgl. S. 76 dieser Arbeit). Gerade hier wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse mit größter Umsicht und Vorsicht vorgegangen werden müssen. Jeder Fall ist individuell zu behandeln. Vielfach werden auch örtliche Siedlungstermine zu kurzfristig bekanntgegeben; dies führt unter Umständen zu Schädigungen der Siedlungslustigen, die selbst meist mit der Siedlungsgesetzgebung nur notdürftig Bescheid wissen, und denen es in solchem Falle nicht möglich ist, sich rechtzeitig einen geeigneten Vertreter zu besorgen, bezw. ihre Berufsorganisation (soweit eine solche bestehen sollte) zu benachrichtigen. Es ist dann zu fürchten, daß manchmal ihren Interessen nicht gebührend Rechnung getragen wird. Vor allem ist aber jede überstürzte Siedlung dringend zu vermeiden; ein planmäßiges, maßvolles Vorgehen unter Berücksichtigung des Landeskulturinteresses ist erwünscht.

---

2. Abschnitt.

§ 20. Die Frage der Produktivität.

Zu den heftigsten Kämpfen für und wider die Anliegersiedlung hat die Frage der Produktivität geführt. Der Streit um die größere Wirtschaftlichkeit des Groß- oder Kleinbetriebes ist mit alter Heftigkeit wieder aufgelebt. Vorerst soll bemerkt werden, daß diese Arbeit kein Beitrag zu dieser Frage sein soll, die wohl allgemein gültig kaum jemals zu lösen sein wird. — Es kann sich nur darum handeln, zu untersuchen, ob der Vorwurf gewisser Kreise, daß die Anliegersiedlung produktionsmindernd wirke, berechtigt ist. Daß dieser Vorwurf oft nur aus persönlichen Interessen erhoben wird, sei nur nebenher erwähnt. Selbstverständlich kommt für diese Untersuchung nur eine planmäßig durchgeführte Anliegersiedlung in Frage.

Am richtigsten und besten im Sinne des RSG. führen in Schlesien die Kreissiedlungsgesellschaften die Anliegersiedlung durch. Wie sie an Hand ihrer Erfahrungen die Produktionsfrage beurteilen, soll kurz an zwei Beispielen gezeigt werden.

Die Kreissiedlungsgesellschaft Oels ist der Ansicht, daß fast alle mit Siedlungsland Bedachten in ihrem eigenen Interesse bestrebt sind, ihre Parzellen auch ordnungsgemäß zu bestellen. Sie erzielen hierbei annähernd wohl dieselben und, wo es sich um Wiesen handelt, noch größere Erträge, als die vorbesitzenden Dominien. „Trotz ständiger Beobachtung sind uns im hiesigen Kreise (Oels) bis jetzt (August 1925) nur zwei Fälle bekannt, in denen der Anliegersiedler seinen Verpflichtungen als Landwirt nicht ordnungsmäßig nachgekommen ist“[1]). Die Kreissiedlungsgesellschaft hat in einem Falle vom Wiederkaufsrecht Gebrauch gemacht, und im anderen damit gedroht.

Im Geschäftsbericht der Siedlungsgesellschaft Reichenbach für die Jahre 1923 und 1924 heißt es auf Seite 3: „Eine Besichtigung der Anliegersiedlungsländereien Nieder-Peilau-Schlössel, Habendorf, Ober-Peilau I, Schobergrund, Girlachsdorf, Groß-Ellguth, Lauterbach, Nieder-Panthenau, Stoschendorf am 20. Juli 1924 durch landwirtschaftliche Sachverständige hat erfreulicherweise zu Klagen keinen Anlaß gegeben und lieferte den Beweis, daß ihr Ertrag nicht hinter dem der früheren Besitzer zurückgeblieben war.“ Der frühere Leiter der Kreissiedlungsgesellschaft Reichenbach weist den vom Großgrundbesitz der Anliegersiedlung gegenüber immer wieder und wieder erhobenen Vorwurf der Produktionsminderung entschieden zurück. Aus allen Teilen Schlesiens sei dies schon widerlegt worden. — Im Kreise Reichenbach sind durch ihn sowie durch den Direktor der dortigen landwirtschaftlichen Winterschule in jedem Jahr die Anliegersiedlungs-Ländereien kurz vor der Ernte besichtigt worden und „war der Stand der Felder im Durchschnitt befriedigend, zum Teil gut[2]).“ Es konnte dabei die Wahrnehmung gemacht werden „daß bereits nach zweijähriger Bestellung der Ländereien, die die Siedler aus dem Areal des Großgrundbesitzes übernommen haben, bedeutend höhere Erträge erzielt wurden, als vorher wo dieselben Flächen in den Händen des Großgrundbesitzes waren[2]).“ — Ebenso ist auch bei der Kreissiedlungsgesellschaft Wohlau beobachtet worden, daß die Siedler aus dem zugeteilten Acker „einen größeren Gewinn erzielen, als die Großgrundbesitzer[3]).“

Diese Urteile von einwandfreier sachverständiger Seite mögen genügen; sie zeigen, daß eine richtig durchgeführte Anliegersiedlung die Produktion nicht nur nicht vermindert, sondern sie sogar steigern kann. Es wäre an der Zeit, daß das siedlungsfeindliche Gerede vom Produktionsrückgang nun endlich verstummte.

Daß bei der Durchführung der Anliegersiedlung große Fehler vorgekommen sind, ist schon des öfteren angedeutet worden. Es kann nicht geleugnet werden, daß auch gerade in Schlesien hierin viel von den maßgebenden Siedlungsunternehmen versäumt worden ist. Sehr viel Aufmerksamkeit hat die im Jahre 1923 von der Schlesischen Land-

---

1) Aus einer Mitteilung an den Verfasser.

2) Nach einer Mitteilung des Leiters der Siedlungsgesellschaft Reichenbach an den Verfasser.

3) Nach einer Mitteilung an den Verfasser.

wirtschaftskammer an die Winterschul-Direktoren gerichtete Umfrage erregt, die sich gutachtlich zur Frage der Produktion bei der Anliegersiedlung äußern sollten. Das Ergebnis dieser Umfrage war für die Anliegersiedlung sehr ungünstig, doch, wie die Beurteiler meist selbst zugeben, durch falsche und überstürzte Siedlung bewirkt. Leider ist objektives Material über diese Frage so gut wie garnicht vorhanden; auch das erwähnte Gutachten der Landwirtschaftskammer wird von einem bekannten Siedlungsfachmann, dem demokratischen Abgeordneten Rittergutsbesitzer Schmidthals auf Riemberg (Schlesien), stark angezweifelt. Über diese spezielle Sache befragt, schreibt er: „Die Feststellung der schlechten Bewirtschaftung von seiten der Anlieger ist in der Aufstellung so getroffen, daß man besonders hochbewirtschaftete Großbetriebe herausgegriffen hat. Es ist natürlich, daß der Durchschnitt der kleinen Leute demgegenüber abstehen muß, wie es ja auch der Fall wäre, wenn man einen sehr rationell wirtschaftenden Kleinbetrieb neben einen mittelmäßig wirtschaftenden Großbetrieb stellen würde." — Der deutsche Bauernbund, dessen Vorsitzender Dr. Böhme auf Veranlassung des Verfassers Ermittelungen bei den zuständigen Kulturämtern und anderen Sachverständigen angestellt hat, beurteilt das Gutachten ähnlich.

Es dürfte zweckmäßig sein, im Rahmen dieser Arbeit etwas näher gerade auf dieses Gutachten (eine Abschrift, die nur sehr schwer zu erlangen war, befindet sich in den Händen des Verfassers) einzugehen, da es, vom Großgrundbesitz geschickt zur Agitation benutzt, in weiten Kreises großes Aufsehen erregt hat. So hält auch Rosenbrock in seiner Arbeit: „Die Anliegersiedlung im Rahmen der Volkswirtschafts- und Agrarpolitik" dieses Gutachten für sehr wertvoll (vgl. Auszug im Arch. f. i. Kol. Bd. 15 S. 273) doch kann der Verfasser nach näherer Prüfung der Sachlage sich mit diesem Urteil nicht einverstanden erklären. Einige Beispiele mögen dies erläutern. So wird unter 1 behauptet:

Kreis Bolkenhain bezw. Striegau:

> Auf der Herrschaft Rohnstock sind etwa 600 Morgen zur Anliegersiedlung abgetreten worden. Sämtliche Flächen zeigen, obwohl sie erst 1 bis 2 Jahre in der Hand der Anlieger sind, auch nicht annähernd den Stand der Erträge, wie das Gutsland, das ja nur durch eine Furche von ihnen getrennt ist. Besonders auffallend war der erbärmliche Stand der Anliegerfelder in Polkau. Meist ohne jegliche Düngung, versprechen diese Felder noch nicht einmal die Hälfte des Ertrages wie das Gutsland. Neben der mangelnden Düngung ist auch das Unterlassen einer sachgemäßen Beizung dafür verantwortlich zu machen. Hafer und Gerste zeigten Brand bezw. Streifenkrankheit und infolge zu dichter Saat hatten Roggen und Weizen nur kümmerliche Ähren. Der Stand dieser gesiedelten Flächen spricht der Anliegersiedlung direkt das Todesurteil.

Dazu ist zu bemerken: Die Herrschaft Rohnstock, dem Grafen Hochberg gehörig, wird anerkannt erstklassig bewirtschaftet. (Auskunft von Rittergutsbesitzer Abgeordneten Schmidthals, Riemberg, Schlesien).

Außerdem war noch Anfang 1924 (das Gutachten stammt vom August 1923) die Anliegersiedlung überhaupt nicht durchgeführt. In Rohnstock hat erst am 6. Mai 1924 der erste Feststellungstermin stattgefunden, in dem eine lächerlich geringe Morgenzahl herausgekommen ist. Möglich ist, daß in Polkau, Bohrau, Seifersdorf, Dötzdorf, Girlachsdorf an Steinarbeiter Gartenland abgegeben worden ist, die, ziemlich radikal, nach der Revolution nach Rohnstock gezogen sind und Pachtland verlangt haben. Es könnten sich diese Feststellungen also höchstens auf diese Flächen beziehen. Das hat aber mit der Anliegersiedlung nicht das Geringste zu tun. (Auskunft durch den zuständigen Kulturamtsvorsteher).

Unter 2 wird behauptet:

Kreis Jauer:

Von der Zuckerfabrik Alt-Jauer sind etwa 400 Morgen zur Anliegersiedlung abgetreten worden (ausschließlich von zwei Gehöften, die erst mit ostdeutschen Flüchtlingen besetzt werden sollten). Auch hier bot sich dasselbe Bild wie in Rohnstock. Die Ertragsminderung durch die Anliegersiedlung kann hier auf etwa 45 bis 50 Prozent geschätzt werden.

Poischwitz: Die dem Gutsbesitzer Eckert in Poischwitz abgenommenen Flächen liegen durchweg an der Straße und boten im Verhältnis zum Gutsbetriebe, dem sie abgenommen waren, das gleiche klägliche Bild.

Dazu ist zu bemerken: Die 400 Morgen großen von der Zuckerfabrik Alt-Jauer enteigneten Güter in Neu-Hermannsdorf sind für die Flüchtlingssiedlung bestimmt und noch garnicht aufgeteilt, geschweige denn an Siedler vergeben. Sie werden von einem Beamten der Schlesischen Landgesellschaft bewirtschaftet. Die Siedler sind als „Scharwerker" auf den Gütern beschäftigt. In Poischwitz ist überhaupt noch keine Anliegersiedlung durchgeführt. Das angeführte Eckert'sche Gut ist nur 143 Morgen groß und kann nicht in Anspruch genommen werden. In der Nähe befindet sich eine Schrebergartenanlage auf einem der Gemeinde gehörigen Ackerstreifen. (Auskunft des zuständigen Kulturamtsvorstehers).

Unter 3 wird behauptet:

Kreis Schweidnitz:

Die dem Rittergut Schwengfeld zu Siedlungszwecken genommenen Flächen trugen etwa 50 Prozent des Ertrages der Gutsfläche. Besonders auffällig war es bei einem Haferschlage, bei dem auf dem Gutslande etwa 14 Zentner Hafer geschätzt wurden, während die gesiedelte Fläche, die zufällig auch Hafer trug, höchstens 6 Zentner Ertrag pro Morgen versprach. Die dem Anlieger gehörenden Rüben, die nicht durch Streik gelitten haten, boten ein jämmerliches Aussehen, obwohl, wie versichert wurde, reichlich Arbeitskräfte dem Siedler zur Verfügung stehen. Ähnlich waren die Beobachtungen auf den dem Grafen Zedlitz gehörenden Gütern Käntchen und Zülzendorf. Dieselben Beobachtungen sind auch in Leutmannsdorf gemacht worden.

Dazu ist zu bemerken: Die Güter Schwengfeld, Herrn v. Websky gehörig, und die Güter Käntchen und Zülzendorf, dem Freiherrn v. Zedlitz gehörig, werden ausgezeichnet bewirtschaftet. (Auskunft von Abgeordneten Schmidthals). Trotzdem hat aber der Verwalter der letzteren dem Kulturamtsvorsteher erklären können: „Die Anliegersiedler bewirtschaften die ihnen übergebenen Flächen ausgezeichnet!" Ein Unterschied der Bewirtschaftung den Gutsflächen gegenüber ist nicht vorhanden (Auskunft des deutschen Bauernbundes, Geschäftsstelle Liegnitz). Dieser Fall verdient besonders hervorgehoben zu werden. Zeigt er doch, daß die Behauptung, bei einer richtig durchgeführten Anliegersiedlung könne von einer Produktionsminderung nicht die Rede sein, vollkommen zu Recht besteht. Ferner zeigt sich aber hier noch die erfreuliche Tatsache, daß ein gut wirtschaftender Kleinbetrieb die Konkurrenz des ebenfalls intensiv wirtschaftenden Großbetriebes durchaus nicht zu fürchten braucht. (Vgl. auch zu 7 Seite 93).

Unter 4 wird behauptet:

Kreis Namslau:

> Die dem Rittergut Jacobsdorf abgenommenen Flächen fielen ebenso wie im Kreise Schweidnitz außerordentlich gegen die Erträgnisse des Gutslandes ab.

Dazu wäre zu bemerken: Jacobsdorf ist bekannt als besonders gute Wirtschaft. (Auskunft von Abg. Schmidthals). Es ist also hier etwas einseitig nachgeholfen worden. (Vgl. Seite 90 dieser Arbeit).

Unter 5 wird behauptet:

Kreis Reichenbach:

> Besonders auffällig gering waren die Erträge der der Gutsverwaltung Firma Dierig in Langenbielau abgenommenen Anliegerflächen ausschließlich Wiesen, weil hier fast ausschließlich Textilarbeiter, die durch Sachkenntnis nicht getrübt sind, Siedler sind.

Dazu ist zu bemerken: Nach Auskunft des zuständigen Kulturamtsvorstehers ist es Unsinn, zu behaupten, Textilarbeiter hätten Siedlungsland im Anliegersiedlungsverfahren erhalten. Möglich sei, daß vielleicht dieser oder jener im Grundbuch als Textilarbeiter bezeichnet sei, während er aber schon lange diesen Beruf nicht mehr ausübe.

Unter 6 wird behauptet:

Kreis Ohlau:

> Die vom Unterzeichneten öfter bereisten Güter Pollwitz und Deutsch-Steine haben dieselben Erfahrungen mit der Anliegersiedlung machen müssen. Selbst die Siedlung bei Ohlau-Baumgarten zeigt z. T. mehr schlechte Früchte, obwohl zugegeben werden muß, daß dort noch die Erträge wenigstens als leidlich bezeichnet werden können.

Baumgarten ist das Versuchsgut der Landwirtschaftskammer (vgl. Bemerkung zu 4).

Unter 7 wird behauptet:

Kreis Freystadt:

Die vom Rittergut Liebenzig gesiedelten Flächen zeigen im Verhältnis zu dem von Herrn Oberamtmann Isenberg bewirtschafteten Flächen einen derartig krassen Unterschied wie an keiner anderen Stelle. Das allerdings ausgezeichnet bewirtschaftete Gut Liebenzig produziert bei weitem mehr als das doppelte der Anliegersiedlungsfläche. Hierbei sind nicht etwa künstlich beregnete Flächen mit unberegneten verglichen worden. Bei den künstlich beregneten Flächen ist allerdings die Distanz noch größer.

Dazu ist zu bemerken: Liebenzig wird anerkannt gut bewirtschaftet (Auskunft von Abg. Schmidthals). Die Anliegersiedler in Liebenzig wirtschaften ausgezeichnet. Sachverständige (darunter der zukünftige Amtsvorsteher des Bezirks — ein größerer Landwirt) – erklärten in öffentlicher Versammlung in Anwesenheit des gesamten Beamtenstabes des Isenberg'schen Gutes, daß die Siedler im Durchschnitt bessere Erträge als das „Mustergut" Liebenzig erzielt haben. (Auskunft des deutschen Bauernbundes, Geschäftsstelle Liegnitz).

Die hier angeführten Fälle dürften genügend zeigen, daß das Gutachten zum mindesten sehr vorsichtig zu beurteilen ist, da die vom Großgrundbesitz so auffällig gerühmte Objektivität doch nicht vorhanden zu sein scheint. Um das Gutachten wirklich vollständig zu machen, hätte man auch besser wirtschaftende Kleinbetriebe neben schlecht wirtschaftende Güter stellen müssen. Dies ist anscheinend nicht ohne Absicht unterblieben. Im übrigen ist, wie an anderer Stelle dieser Arbeit schon betont wurde, die ganze Frage der Schaffung lebensfähiger bäuerlicher Stellen eine solche, bei der die Produktionsfrage immer erst in letzter Linie kommt.

Wenn auch zuzugeben ist, daß das Gutachten teilweise richtig ist, so darf man sich dadurch nicht irre machen lassen, wird doch hier nicht die Anliegersiedlung als solche, sondern indirekt die Anliegersiedlungsmethode verurteilt! Und daß darin viel versäumt worden ist, wurde ja schon erwähnt. So sind in Schlesien, wo z. T. aus politischen Erwägungen heraus (die Abstimmung in Oberschlesien!) die Anliegersiedlung in den ersten Jahren in starkem Umfange und etwas überstürzt durchgeführt wurde, solche schädigende Wirkungen beobachtet worden. Diese Fälle enthalten die Mahnung, daß die Kulturamtsvorsteher, auf denen bei der sehr großen Zahl der zu bewältigenden Anträge eine große Verantwortung ruht, bei der Entscheidung überaus vorsichtig zu Werke gehen müssen. Grundsatz muß sein, nur solchen kleinen Landwirten Anliegerland zuzuteilen, die nicht nur die notwendigen Inventar- und Betriebsmittel besitzen, sondern auch über die erforderlichen Kenntnisse der modernen landwirtschaftlichen Betriebsführung verfügen und ihre bisherige kleine Wirtschaft in musterhafter Ordnung haben, so daß die Vermeidung eines Produktionsrückganges gewährleistet ist. Auf diese Weise durchgeführt, wäre die Anliegersiedlung ein wirksames Mittel, die kleinbäuerlichen Landwirte zur Betriebsverbesserung anzuspornen und die Produktionstechnik im Kleinbetriebe ein gut Stück vorwärts zu bringen.

In vielen Fällen sind aber Fetzen von Land an Leute gegeben worden, die damit noch lange keine Landwirte im Hauptberuf wurden und das neuerworbene kleine Stück wie ihre bisherige kleine Fläche im Nebenberuf von Frau und Kindern bearbeiten ließen, während sie selbst in der Fabrik ihrem Hauptberuf nachgingen. In solchen Fällen ist es natürlich, daß eine schlechtere Bearbeitung des Grund und Bodens stattfindet, besonders wenn wirklich Gutsland von hoher Kultur abgegeben wird, was aber durchaus nicht im Sinne des RSG. erfolgt, da dieses ja vor allem schlecht bewirtschafteten Großgrundbesitz erfassen will. Bedauerlicherweise ist ja, wie besonders das Beispiel von Sachsen lehrt, bei der Anliegersiedlung oft nicht nach dem Grundsatz verfahren worden, nur dem mehr Acker zu geben, der Gewähr dafür bietet, daß er auch den neuen Acker sauber und ordnungsgemäß bestellen wird und nicht dem, der seine Felder schon bisher nicht in Ordnung zu halten vermag. Verschiedentlich ist so leider, besonders in der ersten Zeit des Bestehens der Siedlungsgesetze, die Zuteilung von Acker als willkommenes politisches Mittel benutzt worden, um auf dem Lande recht viele Anhänger für die durch die Revolution geschaffenen Neuerungen zu gewinnen. Viele dieser Siedler hatten nicht die Kenntnisse und praktische Erfahrung, die heute notwendig sind, um eine Steigerung der Erträge über das gewohnte Maß zu erreichen und das letzte aus dem Acker und der Viehzucht herauszuholen.

Wie unüberlegt vielfach gesiedelt wurde, geht auch aus der amtlichen preußischen Statistik deutlich hervor. Darnach ergeben sich im Jahre 1922 in Niederschlesien Stellenerweiterungen für die Hauptberufsgruppen der

Land- oder Forstwirtschaft	2633 Stellen	mit	3388,60 ha.
Handel und Gewerbe	1101 „	„	897,70 „
Sonstige Berufe	711 „	„	451,07 „
	4445 Stellen	mit	4737,37 ha.

Von im ganzen 4445 Siedlern waren 1812 keine Landwirte, d. h. rd. 41 Prozent; 1348,77 ha, d. h. rd. 28 Prozent der überhaupt verteilten Fläche erhielten Nichtlandwirte[1]). Günstiger stellt sich das Verhältnis für Oberschlesien. Dort wurden durch Landzulagen erweitert bei der Hauptberufsgruppe der

Land- oder Forstwirtsch.	2073 Stellen	mit	1565,56 ha.
Handel und Gewerbe	816 „	„	603,68 „
Sonstige Berufe	157 „	„	80,26 „
	3046 Stellen	mit	2249,50 ha.

Hier gehörten von insgesamt 3046 Siedlern 973 nicht der Landwirtschaft an, d. h. etwa 32 Prozent; doch ist hier das Ergebnis in Bezug auf die Fläche ungünstiger: 683,94 ha, d. h. rd. 30 Prozent der im ganzen vergebenen Fläche erhielten Angehörige der der Landwirtschaft fernstehenden Berufsgruppen. Die schlechtesten Ergebnisse aber finden wir, wie schon mehrfach erwähnt, in Sachsen. Dies

---

[1]) Vgl. hierzu und für das Folgende auch Nau, a. a. O. S. 133 und 134: doch liegen die Verhältnisse in Hessen anders.

wird ebenfalls durch die Statistik bestätigt. Dort erhielten nämlich Anliegerland bei der Hauptberufsgruppe der

Land- oder Forstwirtsch.	2084	Stellen mit	2003,34	ha.
Handel und Gewerbe	1710	„ „	768,10	„
Sonstige Berufe	223	„ „	253,68	„
	4017	Stellen mit	3025,12	ha.

Bei der Fläche findet sich hier dasselbe Ergebnis wie bei Oberschlesien; 921,78 ha, d. h. rd. 30 Prozent der als Anliegerland verteilten Gesamtfläche fielen an Nichtlandwirte. Weit ungünstiger ist dagegen der Prozentsatz bei der Zahl der Stellen. Von der Gesamtzahl von 4017 Siedlern waren 1933 Nichtlandwirte, d. h. 48 Prozent oder beinahe die Hälfte! Diese Zahlen sprechen für sich. Es ist dies der zahlenmäßige Nachweis einer verfehlten Anliegersiedlungspolitik. Daß diese Anliegersiedlungsmethode auf die Dauer nicht fortgeführt werden kann, ist klar. Gewiß kann man geeignete Ansiedler, die Pionierarbeit in der Kultivierung des Bodens leisten könnten, nicht aus dem Boden stampfen. Erforderlich ist, daß bei ihrer Auswahl im Interesse der Ansiedler selbst wie zum Heile der Gesamtheit sorgfältig vorgegangen und gesiebt wird.

Zur Frage der Produktion bei der Anliegersiedlung ist gerade in den letzten Jahren von allen Seiten viel geschrieben worden. (Vgl. dazu insbesondere Rabbethge, die Kartoffelnot, im Arch. f. i. Kol. Bd. 14 S. 236 und die darauf folgenden Erwiderungen; ferner im Arch. f. i. Kol. Bd. 14 S. 155: Für und gegen die Anliegersiedlung von Ponsick und S. 159 Anliegersiedlung und Volksernährung von Waltemath; sodann Arch. f. i. Kol. Bd. 15 S. 321: Die Anliegersiedlung im Dienste eigentlicher Siedlung (Deutsche Allg. Zeitung) und Seite 322 Siedlung und Parteipolitik. (Hamburger Nachrichten) Im übrigen ist viel über diese Frage in der landwirtschaftlichen Presse und in der Tagespresse, insbesondere in den Jahren 1921 und 1922 zu finden, was im einzelnen hier nicht angeführt werden kann). Doch ist tatsächliches Material nur sehr wenig vorhanden. Hier soll vor allem auf die beachtlichen Ausführungen von Geheimen Regierungsrat Glatzel aus Breslau im Arch. f. i. Kol. Bd. 16 S. 136 ff. eingegangen werden.

Glatzel stützt sich bei seinen Ausführungen auf die Erhebungen im Jahre 1923, die aber, wie schon oben dargelegt, sich durchaus nicht als vollkommen einwandfrei erwiesen haben. Wenn auch die Anliegersiedlung in Schlesien in manchen Fällen Mißerfolge gezeitigt hat, so liegt dies, das muß betont werden, meist an den ausführenden Behörden. Es muß leider festgestellt werden, daß die Kulturämter bei der Verteilung von Anliegerland gerade an Nichtlandwirte oft recht schematisch und nicht mit der nötigen Vorsicht vorgegangen sind. (Fälle dieser Art sind dem Verfasser persönlich bekannt, z. B. in T., Kreis Bunzlau). Vielfach haben Dorfhandwerker, Kleinhändler und industrielle Arbeiter insofern zu viel Land erhalten, als sie in Folge Beibehaltung ihres bisherigen Hauptberufes eine intensive Bewirtschaftung ihres vergrößerten Besitzes einfach nicht ermöglichen konnten. In den

meisten Fällen dieser Art hätte eine Landzulage genügt, die nach der dadurch geschaffenen Vergrößerung die Haltung einer Kuh ermöglichte. Insbesondere hätte man bei schwereren Böden und bestbewirtschaftetem Land mit der Zuteilung an diese Bewerber viel vorsichtiger sein müssen. Oft hat sich auch bei der Landzuteilung ein gewisser Bürokratismus bemerkbar gemacht, der dann in seinen praktischen Auswirkungen die Produktion schädigen mußte. Dies ist z. B. der Fall, wenn zu wenig geeignetes Anliegerland vorhanden ist. Anstatt nun Bewerber mit weniger wichtigen Interessen einfach auszuschließen und, insbesondere bei besseren Böden, nur Berufslandwirte zu berücksichtigen, hat das zuständige Kulturamt oft jedem nur ein Stückchen Land gegeben, sodaß keiner zufrieden war und dem Allgemeininteresse in Bezug auf die Produktion am allerwenigsten gedient war. (Fälle dieser Art ebenfalls im Kreise Bunzlau). Wenn man dies aber immer berücksichtigen will, so wird sich bei dem oft recht fühlbaren Landmangel eine gewisse Härte gegen einzelne Bewerber nicht vermeiden lassen. Der von Glatzel bei der Gruppe der Nichtberufslandwirte festgestellte Rückgang der Produktion wird in den meisten Fällen auf Fehler der angeführten Art bei der Durchführung der Anliegersiedlung zurückzuführen sein. Diese werden sich in Zukunft vermeiden lassen. Viel wichtiger ist es aber, festzustellen, wie die Anliegersiedlung in Bezug auf die Produktion bei der Besitzvergrößerung von Berufslandwirten und somit bei der Schaffung selbständiger Bauernstellen gewirkt hat. Da ist nun zu sagen, daß die Anliegersiedlung diese ihre bedeutsamste Aufgabe durchaus erfüllt hat, was auch Glatzel zugibt. Kann hier doch von einer Produktionsminderung nicht die Rede sein. Im Gegenteil läßt sich sogar des öfteren eine Steigerung der Produktion feststellen[1]). Es ist zu hoffen, daß diese in mehreren Fällen festgestellte Produktionssteigerung noch allgemeiner werden wird, wenn erst die in Zukunft erforderliche bessere Fachausbildung der Kleinlandwirte in Erscheinung treten wird. Jedenfalls ist die Anliegersiedlung bei Berufslandwirten im allgemeinen jetzt schon als durchaus gelungen zu bezeichnen.

Man darf aber bei der Anliegersiedlung nicht vergessen, daß sie neben ihrer agrarpolitischen Aufgabe auch noch sehr wichtige bevölkerungspolitische und sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen hat. In Zeiten einer günstigen Ernährungslage stehen letztere zweifellos an erster Stelle. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, hat auch Dr. Stolt im Arch. f. i. Kol. Berechnungen angestellt[2]), die nachweisen, wie lächerlich gering der angebliche Produktionsrückgang der besiedelten Flächen auf die Nahrungsmittelversorgung der Stadtbevölkerung einwirkt, selbst wenn man eine im Durchschnitt sehr hoch gegriffene

---

[1]) Zur Produktionssteigerung bei planmäßig durchgeführter Anliegersiedlung vgl. die oben gemachten Ausführungen zu dem Gutachten der Winterschul-Direktoren sowie die Erfahrungen der Kreissiedlungsgesellschaften.

[2]) Zur Frage der „Ernährungsgefährdung" durch die Siedlung, Arch. f. i. Kol. Bd. 15 S. 263 ff.

Ertragsminderung von 25 Prozent bei der gesamten zur Siedlung vergebenen Fläche annimmt. Zwar beziehen sich seine Berechnungen nur auf die Neusiedlung, doch lassen sie sich auch für die Anliegersiedlung analog anwenden. — Auf Grund einer genau ausgeführten Berechnung ergibt sich, daß bei dem angenommenen Ausfall von 25 Prozent „auf den Kopf der in den Städten mit über 20 000 Einwohnern lebenden Menschen in der Brotbelieferung einen Ausfall von 0,27 Gramm, in der Kartoffelbelieferung einen Ausfall von 0,86 Gramm auf den Tag kommen, d. h. ein nur auf der Apothekerwage zu messender Nahrungsmittelausfall." — Die geringe Bedeutung des Vorwurfs der Ertragsminderung, der der Siedlung fortgesetzt von gewissen Kreisen gemacht wird, tritt hier so recht klar in Erscheinung. Dr. Stolt bemerkt hierzu noch treffend: „Die Behauptung, daß die durch die Aufteilung verursachten Nahrungsmittelausfälle die Ernährung des deutschen Volkes, insbesondere der städtischen Bevölkerung, gefährde, ist also nicht ernst zu nehmen. Die Versuche die innere Kolinisation mit derartigen Begründungen zu hemmen, beruhen entweder auf Unkenntnis oder auf Böswilligkeit. Es ist an der Zeit, diese angebliche Besorgnis um das Wohl des Volkes etwas niedriger zu hängen."

Im allgemeinen ist gerade in Schlesien der Kleinbetrieb noch nicht so auf der Höhe wie der Großbetrieb. Der Kleingrundbesitz ist zu sehr durch die Tradition gebunden, er scheut im allgemeinen jedes Risiko und ist deshalb z. B. in der Anwendung von Kunstdünger dem Großgrundbesitz gegenüber im Rückstande. Hebung des Bildungsniveaus (fachliche und allgemeine Bildung) des schlesischen Bauernstandes ist dringend anzustreben, damit auch der Kleingrundbesitz in Schlesien bessere Ernten erzielt. In anderen Provinzen, z. B. Hannover, wo auch die kleineren Besitzer zumeist eine bessere Schulbildung (Besuch einer Landwirtschaftsschule) genossen haben, stehen die Ernteerträge des Kleingrundbesitzers denen des Großgrundbesitzers im allgemeinen nicht nach. Daß eine bessere allgemeine fachliche Ausbildung des kleineren Landwirts eine Steigerung der Ernteerträge bewirkt, beweisen die Wirtschaften, deren Besitzer Landwirtschaftsschulen besucht haben. Beobachtungen in dieser Hinsicht sind unschwer zu machen. Die Landwirtschaft darf gerade ihrer Vielseitigkeit und Schwierigkeit wegen in ihrer gründlichen Berufsausbildung nicht hinter den anderen Ständen zurückbleiben. Man muß daher unbedingt für die Einführung des Pflichtbesuches der landwirtschaftlichen Schulen, der früheren Winterschulen, eintreten. Die Produktionsfrage bei der Schaffung lebensfähiger bäuerlicher Stellen ist zu lösen dadurch, daß auch der Kleingrundbesitz dazu gebracht wird, ebenso intensiv zu wirtschaften, wie der intensive Großbetrieb. Dazu ist nötig, dem Kleinbesitz durch die Fachausbildung in den Landwirtschaftsschulen mehr landwirtschaftliche Kenntnisse, insbesondere von neuen bewährten Betriebsmethoden zu vermitteln. Um das Eindringen des Fortschritts in die bäuerlichen Schichten zu beschleunigen, wäre es vielleicht angebracht, wenn einmal in einem besonders eklatanten Fall von schlechter Wirtschaft dem Anliegersiedler der Siedlungsacker entzogen

würde[1]), auf Grund der Bestimmung des Vertrages, daß der Betreffende bei schlechter Bewirtschaftung den Acker wieder abgeben muß, eine Bestimmung, die in Schlesien vielfach getroffen ist. Ein solcher Fall würde sicher auf viele Anliegersiedler Wunder wirken.

§ 21. Zusammenfassung und Schluß.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die richtig und planmäßig durchgeführte Anliegersiedlung im volkswirtschaftlichen Sinne nur begrüßt werden kann. Dies wurde auch schon in früheren Jahren von maßgebenden Fachleuten anerkannt. So schreibt der hochangesehene Präsident Dr. Metz zur Frage der Zukaufsrentengüter schon im Jahre 1915: „Solche Stellen bilden in der Tat eine Vermehrung des bäuerlichen Besitzes. Sie sind umsomehr willkommen zu heißen, als ihre Begründung erheblich leichter ist als die völlige Neugründung, weil es sich eben um einen Anschluß an bestehende Verhältnisse handelt . . . Die andauernde, nach dem Kriege voraussichtlich noch lange Zeit steigende Anschwellung der Baukosten und die größere Leichtigkeit, welche solche, eine Ansiedlungsgenehmigung nicht erfordernden Gründungen im Gegensatz zur völligen Neueinrichtung von Ansiedlungen auch sonst bieten, weisen daraufhin, diese Art der Vermehrung selbständiger bäuerlicher Stellen im Auge zu behalten und tunlichst zu fördern. Beruht sie doch auf dem jeder Anerkennung und Begünstigung würdigen Bestreben der Inhaber von Zwergbesitzungen in eine höhere Klasse der Landwirte aufzusteigen[2])!"

Im allgemeinen geht die Siedlungsarbeit noch viel zu langsam voran. Dies ergibt sich auch aus folgendem:

Die in den Jahren 1919 bis 1922 in Schlesien vom Großgrundbesitz zu Siedlungszwecken erworbene Fläche (Pacht ist also in keiner Form berücksichtigt) betrug[3])

	überhaupt ha	v. H. d. ges. landwirtschaftl. Nutzfläche der großen Güter (über 100 ha)	im Jahresdurchschnitt
in Niederschlesien	21 355 (13 971)[4])	3,65	5339 (3493)[4])
in Oberschlesien	3 184 (3 163)[4])	1,48	796 (791)[4])

Mithin würde, wenn in Zukunft jährlich die gleiche Durchschnittmenge Land verfügbar würde, das Ziel des RSG. § 13 Abs. 2 (Verminderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Großgrundbesitz auf 1/10 der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche, vgl. Seite 31 dieser Arbeit) etwa erreicht werden

für Niederschlesien in 32½ Jahren
für Oberschlesien in 86 Jahren

---

[1]) Wie es z. B. in Oels auch geschehen ist, vgl. S. 89 dieser Arbeit.

[2]) Dr. Metz, 25 Jahre Siedlungsarbeit der Generalkommissionen, Arch. f. i. Kol. Bd. 9 S. 148.

[3]) Zeitschr. des preuß. Stat. Landesamts 1924, I. Abteilung S. 92.

[4]) Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen das im Wege des Kaufs zur Anliegersiedlung vergebene Land, vgl. die Tabelle S. 83

Angesichts der Fehler, die nach der Revolution zum Teil bei der Durchführung der Anliegersiedlung vorgekommen sind, muß es eine besonders wichtige Aufgabe für die zuständigen Siedlungsunternehmen, insonderheit die Kulturämter, sein, ihr Hauptaugenmerk auf eine richtige praktische Durchführung der Anliegersiedlung zu richten. Es handelt sich dabei nicht nur um die wohlbedachte Auslese der zu fördernden Kleinwirtschaften und um die Zuteilung einer zweckmäßigen, in ihrer Größe und Beschaffenheit den Verhältnissen des einzelnen Falles angepaßten Landzulage, vielmehr erscheint außerdem eine Überwachung der vergrößerten Stellen, besonders in den ersten Wirtschaftsjahren als äußerst wichtig. Denn durch die bloße Flächenvergrößerung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe und die vertragliche und grundbuchmäßige Regelung ihrer Rechtsverhältnisse ist die „Hebung" dieser Kleinbetriebe nicht als vollendet anzusehen. Vielmehr wird der Kulturamtsvorsteher jede Gelegenheit wahrnehmen müssen, das Schicksal der Anlieger zu verfolgen, ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, ihnen Anregungen zu geben und Belehrungen zuteil werden zu lassen, die Winterschul-Direktoren zu Düngungsversuchen, Einrichtungen von Beispielswirtschaften auf den vergrößerten Stellen und dergl. anzuregen, das Vereins- und Genossenschaftswesen zu fördern, statistische Unterlagen über die Wirtschaftsergebnisse der Ansiedler zu sammeln. Auf jeden Fall wird er die Termine zu vermerken haben, an denen die Pachtverträge ablaufen oder gekündigt oder verlängert oder die Kaufanwartschaftsansprüche geltend gemacht werden müssen. An diese Termine wird er die Ansiedler rechtzeitig zu erinnern haben.

Teilweise wird von den Kulturämtern schon in diesem Sinne gearbeitet. So hat z. B. der Kulturamtsvorsteher des Kulturamtes Ohlau schon vor längerer Zeit[1]) an die Landräte und Winterschul-Direktoren seiner Bezirke eine Anregung gegeben, aus der folgendes hier wiedergegeben sei: „Die Durchführung der Anliegersiedlung darf keinesfalls zu einer Verminderung der Produktion führen. Das fordert unsere Ernährungslage in Deutschland. In den zur Durchführung der Anliegersiedlung von mir abgeschlossenen Kauf- und Pachtverträgen haben die Kleinbesitzer sich vertragsmäßig mit der Besichtigung ihrer Felder durch den Direktor der zuständigen landwirtschaftlichen Winterschule einverstanden erklärt. Ich bitte daher ergebenst, Fälle offensichtlich schlechter Feldbestellung und dadurch hervorgerufener schlechter Ernten mir oder der zuständigen landwirtschaftlichen Winterschule mitzuteilen, damit diese durch Belehrung — vor allem über Düngeranwendung und Saatgut — auf den betreffenden Besitzer einwirken kann. Bei Pachtverträgen ist außerdem für besonders schwere Fälle schlechter Feldbestellung die Möglichkeit vorgesehen, daß solchen die Allgemeinheit schädigenden Landwirten die Siedlungsäcker im Notfalle entzogen und anderen, tüchtigeren Kleinbesitzern zur Bewirtschaftung übergeben werden können. Die Entscheidung darüber liegt bei dem Kulturamt. Auf der anderen Seite bitte ich aber auch, mir solche großen

———

[1]) 1920, vgl. Schlesische Bauernzeitung Jahrgang 1921.

Güter namhaft zu machen, die infolge mangelhafter oder verspäteter Bestellung oder Ernte (Einfrieren) weniger Nahrungsmittel produzieren, als es von einem intensiven Großbetrieb gefordert werden kann, damit ich in der Lage bin, wegen Abgabe von Siedlungsland wirksam an sie heranzutreten. Dabei mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach den Reichsausführungsbestimmungen zum RSG (Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1919 S. 1143) auch solche großen Güter als schlecht bewirtschaftet bezeichnet werden können, und in erster Linie für eine Enteignung in Betracht kommen, die keinen ausreichenden Stamm einheimischer Arbeiter haben und ausländische Arbeiter in zu großer Zahl beschäftigen."

Nur durch die hier und oben schon angeführte Art und Weise der Berufsberatung und Beaufsichtigung von Anliegersiedlerstellen wird es — wenigstens in kulturell rückständigen Gegenden — gelingen, die landwirtschaftlichen Kleinbetriebe wirklich zu heben und auf ihnen einen bodenständigen kräftigen Bauernstand emporwachsen zu lassen.

Die Anliegersiedlung soll vor allem zu einer gesunden Besitzverteilung und Betriebsgrößenmischung beitragen helfen. Zugunsten des mittleren und kleineren Besitzes sprechen in erster Linie bevölkerungspolitische und soziale Gründe. Ja diese sind so ausschlaggebend, daß, wie im ersten Teile dieser Arbeit schon erwähnt, die Siedlung auch durchgeführt werden müßte, wenn wirklich der Großgrundbesitz produktiver wäre, wofür ein einwandfreier Beweis bis jetzt aber noch nicht erbracht ist. Die ländliche Bevölkerung mit ihrer durchschnittlich größeren körperlichen Tüchtigkeit, ihren einfachen Lebensgewohnheiten und ihrem zähen Festhalten am Gewordenen ist die Grundlage der Volksgesundheit und Volksvermehrung und ein Element des Beharrens auch in politischen Dingen, das gegenüber dem unruhigen Drängen der Industrie und Stadtbevölkerung einen gleichmäßigeren Gang der Entwicklung verbürgt. Durch eine Besitzverteilung zu Gunsten des Kleinbesitzes ist die Möglichkeit einer größeren Bevölkerung gegeben. Rücksichten auf die Volkskraft und auf die allgemeine Staatsentwicklung lassen daher eine Vermehrung des ländlichen Klein- und mittleren Besitzes, wie sie von der Anliegersiedlung zusammen mit der Neusiedlung erstrebt wird, als dringend notwendig erscheinen.

Die große Bedeutung der Anliegersiedlung zur Zeit größter Teuerung auf dem Baumarkt ist unbestritten. Eine große Erleichterung und Förderung erfährt die Siedlungstätigkeit dadurch, daß der schon bestehende Kleinbetrieb über die nötigen Gebäude und das notwendige Inventar verfügt. Die größte volkswirtschaftliche Bedeutung der Anliegersiedlung aber liegt darin, daß sie aus den bereits vorhandenen Zwergstellen voll lebensfähige bäuerliche Betriebe macht und damit einen wichtigen Grundstock schafft für den Neubau unseres Staates: ein kräftiges freies Bauerntum auf eigener Scholle!

Lebenslauf.

Am 13. Dezember 1902 wurde ich, Karl, Horst, Gotthard Rattay, in Kosten (früher Provinz Posen) als Sohn des Kreisrendanten Paul Rattay und dessen Ehefrau Gertrud geb. Gärtner geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und evangelischen Bekenntnisses. Ich besuchte erst die höhere Knabenschule in Obornik, dann das König-Wilhelm-Gymnasium in Magdeburg und zuletzt das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium (später Deutsches Gymnasium) in Posen, wo ich Ostern 1920 das Reifezeugnis erlangte. Im Juni 1920 mußte ich Posen verlassen, um der Einziehung zum polnischen Heeresdienst zu entgehen. Vom Juli 1920 bis zum April 1921 arbeitete ich praktisch in einer Görlitzer Maschinenfabrik. Anfang Mai 1921 bezog ich die Universität Breslau, wo ich volkswirtschaftliche und juristische Vorlesungen insbesondere bei den Herren Prof. Hesse, Prof. Mitscherlich, Prof. Obst und Prof. Fischer hörte. Im Wintersemester 1922/23 bezog ich dann die Universität Marburg, wo ich bis zur Beendigung meiner Studien blieb. Ich hörte hier volkswirtschaftliche Vorlesungen bezw. nahm an den Übungen teil bei Herrn Geheimrat Prof. Troeltsch, Herrn Prof. Köppe, Herrn Prof. Degenfeld-Schonburg und Herrn Privatdozent Dr. Röpke. Juristische Vorlesungen bezw. Übungen besuchte ich bei Herrn Prof. Merk, Prof. Meyer, Prof. André, Prof. Genzmer und Prof. Lotz.